

EU Vorhaben 2024

im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilungen V/3 und V/10, Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: Adobe Stock, Foto HBM (c) BMAW Holey

Grafik: Iris Schneider (BMAW)

Druck: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Wien, 2024

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung.....	3
1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2024.....	3
1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2023/2024.....	3
1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2024	4
1.1.3 Arbeitsprogramm der belgischen Ratspräsidentschaft	5
2 Europäisches Jahr der Kompetenzen	7
2.1 Europäisches Jahr der Kompetenzen in Österreich	7
2.2 Kompetenzagenda - Strategische Zusammenarbeit auf EU - Ebene	9
2.3 Erasmus+	11
2.4 WorldSkills und EuroSkills	13
3 Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt	15
3.1 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)	15
3.2 Änderung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit	16
3.3 E-Formular für Entsendungen (e-declaration)	17
3.4 Revidierter Richtlinienvorschlag für den Europäischen Betriebsrat	18
3.5 Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen	19
3.6 Initiative zur Aktualisierung des Qualitätsrahmens für Praktika	20
3.7 Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit	21
3.8 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten	22
3.9 Telearbeit und Recht auf Nichterreichbarkeit	23
3.10 Sozialpartnertreffen in Val Duchesse.....	24
3.11 Europäisches Semester 2024	25

4 Wirtschaft	27
4.1 EU-Industriepolitik	27
4.1.1 Umsetzung der EU-Industriestrategie	27
4.1.2 Net-Zero Industry Act - saubere Energietechnologien in/aus Europa	30
4.1.3 Critical Raw Materials Act - Rohstoffversorgungssicherheit	32
4.1.4 European Chips Act - nationale Umsetzung in Österreich und Europa.....	35
4.1.5 Important Projects of Common European Interest - IPCEIs.....	38
4.1.6 EU-Pharmapaket aus industriepolitischer Perspektive	40
4.2 Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, KMU.....	42
4.2.1 Zukunft des Binnenmarktes und Wettbewerbsfähigkeit der EU	42
4.2.2 Binnenmarktregeln durchsetzen - SMET.....	44
4.2.3 Effizienz im Binnenmarkt - Reduktion von Berichtspflichten um 25 Prozent	46
4.2.4 Notfallinstrument für den Binnenmarkt - SMEI	48
4.2.5 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht	50
4.2.6 Richtlinie zur Vermeidung von Greenwashing	52
4.2.7 Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit.....	54
4.2.8 Entwicklungen im EU-Beihilferecht	56
4.2.9 Nachhaltige Unternehmensführung und Due Diligence	58
4.2.10 KMU-Politik und Start-Ups	61
4.2.11 Forschung und Innovation - Horizon Europe und European Innovation Council	66
4.3 Wirtschaftliche Sicherheit, Außenwirtschaft, Handel und Investitionen	69
4.3.1 Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit	69
4.3.2 EU-Handelspolitik	71
4.3.3 EU-Drittstaatenabkommen	73
4.3.4 EU-US Handelsbeziehungen / Handels- und Technologie Rat (TTC)	77
4.3.5 Multilaterale Handelspolitik und WTO.....	79
4.3.6 Handel und Klima	84
4.3.7 Handelspolitische Schutzinstrumente	87
4.3.8 Exportkontrolle / Dual Use	89
4.3.9 Investitionskontrolle.....	90
4.3.10 EU-Sanktionsregime gegenüber Russland.....	92
4.3.11 EU-Ukraine Beziehungen.....	94
4.3.12 EU-Israel Beziehungen.....	96
4.3.13 EU-Erweiterungspolitik.....	98
4.3.14 EU-Afrika Beziehungen	100

3.3.15 EU-China Beziehungen.....	102
4.4 Tourismus.....	104
4.4.1 Übergangspfad für den Tourismus / Europäische Agenda für Tourismus 2030	104
4.4.2 Vorschlag für eine Verordnung zur kurzfristigen Vermietung von Unterkünften	105
4.4.3 Europäischer Datenraum für den Tourismus	106
4.4.4 Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie	107
4.4.5 Erleichterung von Reisen durch digitale Maßnahmen	108

Vorwort



Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Auch das Jahr 2023 war von vielfältigen Herausforderungen geprägt. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der leider noch bestehenden Krisen und Konflikte sind spürbar. Umso wichtiger ist, dass unsere Partner wissen, dass sie auch weiterhin auf eine umfangreiche Unterstützung Österreichs und Europas zählen können. Zusammenhalt und europäische Solidarität sind für die Bewältigung der Auswirkungen dieser Krisen und Konflikte von entscheidender Bedeutung - daran gilt es festzuhalten.

Auch im Europawahljahr 2024 werden wir die dringenden Arbeiten an den zentralen Herausforderungen fortsetzen: Wir werden auf europäischer und nationaler Ebene weitere Maßnahmen setzen, um die immer noch spürbare Energie- und Teuerungskrise sowie die unverhältnismäßig hohe Inflation einzudämmen. Besonders wichtig ist es, gemeinsam mit unseren innovativen Unternehmen in den Wirtschaftsstandort zu vertrauen und zu investieren. Dabei werden sich die Arbeiten auf europäischer Ebene insbesondere auf eine effizientere und wettbewerbsfähigere Gestaltung unseres gemeinsamen Binnenmarktes konzentrieren. Ein zukünftiger Binnenmarkt muss es unseren Unternehmen noch besser ermöglichen, unkompliziert und zielgerichtet ihren Geschäften nachzugehen - er muss ein Booster und keine Bremse sein. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Berichtspflichten für Unternehmen um 25% zu reduzieren. Dieser Ansatz ist auch für mich ein zentrales Kriterium um global wettbewerbsfähig zu bleiben. Ich werde mich deshalb dafür einsetzen, dass Unternehmen in Zukunft weit weniger Ressourcen für EU-Bürokratiepflichten aufwenden müssen, sondern sich voll und ganz auf die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeiten und Innovationen konzentrieren können. Gleichzeitig müssen wir das uneingeschränkte Funktionieren des EU-Binnenmarktes in jeder Situation und die Anwendbarkeit und Einhaltung der kollektiv vereinbarten Regeln sicherstellen - unsere Unternehmen müssen sich auf den Binnenmarkt verlassen können.

Wesentlich ist auch, dass vor allem in strategischen und kritischen Bereichen die europäische Autonomie und unsere Resilienz künftig noch stärker in den Vordergrund gestellt werden müssen. Die seitens der Europäischen Kommission jüngst vorgelegte Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und die damit verbundenen Maßnahmen werden einen wichtigen Beitrag für die Stärkung der offenen strategischen Autonomie Europas leisten. Der klare Fokus sollte jedenfalls auf dem Schutz kritischer Infrastrukturen und Technologien liegen, gleichzeitig gilt es sensible Wertschöpfungsketten zu diversifizieren sowie die Entwicklung und Produktion von strategischen Produkten, wie Rohstoffe, Halbleiter, Net-Zero Technologien und Arzneimittel in der EU zu forcieren. Klar ist auch, dass

sich Europa seiner globalen Projektionskraft bewusst sein muss und wir den Auf- und Ausbau von nachhaltigen und fairen Handelspartnerschaften voranbringen müssen. Gerade in Zeiten eines nicht immer fairen, globalen Wettbewerbs ist es umso wichtiger, verlässliche Partner zu suchen, mit denen wir auf Augenhöhe ein regelbasiertes Welthandelssystem ausbauen und die Welthandelsorganisation modernisieren können.

Auch die Gesellschaftssysteme in Europa sind im Wandel. Durch den grünen und digitalen Übergang sowie aufgrund demografischer Entwicklungen sind wir mit einer sich rasch verändernden Arbeitswelt konfrontiert. Der steigende Fach- und Arbeitskräftebedarf in Europa ist eine langfristige Herausforderung, der wir mit einem breiten Instrumentarium begegnen müssen. Das Europäische Jahr der Kompetenzen setzt hier ein wichtiges Signal und macht die vielen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bereits ergriffen haben, sichtbar. Noch sind die Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von Künstlicher Intelligenz nicht eindeutig messbar, aber wir müssen uns darauf vorbereiten, um einerseits die Chancen, die sich daraus ergeben effektiv zu nutzen und andererseits den damit verbundenen Herausforderungen gezielt begegnen zu können. Der Erwerb von Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Fortbildung sind für unsere Gesellschaft entscheidend, um die anstehenden Herausforderungen gut zu bewältigen und vor allem, die Chancen aus diesen Veränderungen zu nutzen. Die Zusammenarbeit mit der Sozialpartnerschaft auch auf europäischer Ebene ist wichtiger denn je, der Sozialpartnerschaftsgipfel in Val Duchesse ist dafür ein starkes Signal.

Auch wenn die Aufgaben und Herausforderungen vielfältig sind, bin ich davon überzeugt, dass wir in Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern gestärkt und unabhängiger aus diesen gesellschaftlich und wirtschaftlich nicht einfachen Zeiten herausgehen werden. Wir können in unsere Stärken, die Fähigkeiten unserer Arbeitskräfte, die Innovationskraft der Industrie, den Pioniergeist unserer KMU und das ausgezeichnete Image Österreichs als attraktives Tourismusland vertrauen. Arbeiten wir weiterhin gemeinsam an einem beständigen und attraktiven Arbeits- und Wirtschaftsstandort „Österreich und Europa“, denn dieser ist die Basis für den Wohlstand der kommenden Generationen.



Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft

1 Einleitung

Gemäß Art 23f Abs. 2 B-VG berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Diese Jahresvorschau ist gemäß § 7 EU-Informationsgesetz (BGBl I Nr. 113/2011) bis 31. Jänner eines jeden Jahres an das Parlament zu übermitteln.

Der Bericht stellt die EU-Vorhaben im Bereich der Ressortzuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft dar.

1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2024

- Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024
- Arbeitsprogramm des belgischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2024
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2024

1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2023/2024

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates wurde durch die Triopräsidentschaft Königreich Spanien (Juli bis Dezember 2023), Königreich Belgien (Jänner bis Juni 2024) und Ungarn (Juli bis Dezember 2024) sowie durch den Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, der den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet. Der Fokus liegt v.a. auf der Aggression Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen globalen Unsicherheit. Folgende Elemente werden einleitend als zentral herauskristallisiert:

- Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU durch Stärkung der industriellen Basis im Einklang mit dem grünen und digitalen Wandel und der Nutzung von Innovationen;
- Sicherstellung eines fairen und inklusiven grünen und digitalen Wandels (soziale Dimension);
- Stärkung der internationalen und multilateralen Zusammenarbeit, Aufbau einer ehrgeizigen und ausgewogenen Handelspolitik, Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU im Bereich der Sicherheit und Verteidigung.

Darüber hinaus sollen Überlegungen im Hinblick auf die Integration neuer Mitgliedstaaten angestellt und der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern auf Basis der Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas gestärkt werden.

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates gliedert sich in fünf Hauptthemenbereichen:

1. Entwicklung der wirtschaftlichen Basis: Das Europäische Zukunftsmodell
2. Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten
3. Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas
4. Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt
5. Beitrag zur Ausarbeitung der nächsten Strategischen Agenda

Nach Ende des ungarischen Ratsvorsitzes nimmt mit Polen, Dänemark und Zypern eine neue Triopräsidentschaft von 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026 die Arbeiten auf.

1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2024

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2024 steht unter dem Motto „Delivering today and preparing for tomorrow“ und wird sich auf die Umsetzung der sechs Hauptziele konzentrieren:

- Europäischer Grüner Deal;
- Ein Europa für das digitale Zeitalter;
- Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen;
- Ein stärkeres Europa in der Welt;
- Förderung der europäischen Lebensweise;
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2024 steht im Zeichen gegenwärtiger Herausforderungen und Krisen wie unter anderem dem Klimawandel und Biodiversitätsverlust, der digitalen Revolution und künstlicher Intelligenz, der russischen Aggression gegen die Ukraine, den Energiepreisen, der Migration oder dem Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Zudem steht es unter dem Eindruck des sich abzeichnenden Endes der Legislaturperiode und den Wahlen zum Europäischen Parlament die von 6.-9. Juni 2024 stattfinden. Der Fokus liegt auf Intensivierung der Zusammenarbeit mit Rat und Europäischen Parlament im Sinne möglichst vieler Abschlüsse der noch offenen Dossiers. Zudem wurde fünfzehn neue Initiativen angekündigt.

1.1.3 Arbeitsprogramm der belgischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Jänner 2024 übernahm das Königreich Belgien den Ratsvorsitz. Das Präsidentschafts-Motto lautet „Schützen, Stärken, Vorausschauen“. Für Belgien - EU-Mitglied seit 1. Jänner 1958 - ist es der 13 Ratsvorsitz.

Im Präsidentschaftsprogramm werden sechs Schwerpunkte festgelegt:

- Verteidigung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Einheit;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit;
- Grüner und gerechter Übergang;
- Verstärkung der Sozial- und Gesundheitsagenda;
- Schutz von Menschen und Grenzen;
- Förderung eines globalen Europas.

Im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Binnenmarkt und Industrie stehen insbesondere Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit sowie für eine innovative, kompetitive Industriepolitik im Fokus des belgischen Vorsitzes. Noch in Verhandlung befindliche Legislativdossiers, wie zum Beispiel der Net-Zero Industry Act oder das Single Market Emergency Instrument sollen abgeschlossen werden. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit, die Verringerung schädlicher Abhängigkeiten von Drittstaaten und die Förderung von technologischen Führungsrollen in kritischen Sektoren gelegt. Ebenso steht die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes und des Binnenmarkt-Rechtsrahmens im Fokus: Dem Europäischen Rat wird ein Bericht über die „Zukunft des Binnenmarktes“ zur Diskussion vorgelegt werden, zusätzlich dazu sollen Maßnahmen zu der von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen angekündigten 25% Reduktion der Berichtspflichten für Unternehmen beschlossen werden. Weiters hat der belgische Vorsitz Ratsschlussfolgerungen zur Industriepolitik angekündigt.

Im Bereich Beschäftigung und Soziales legt der belgische Vorsitz den Fokus auf das Vortreiben verbleibender Dossiers wie unter anderem auf die Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, und dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu Gleichstellungsstellen („equality bodies“). Neue Initiativen, die im Rahmen des belgischen Vorsitzes im Bereich Beschäftigung und Soziales vorgelegt werden sollen, umfassen das Recht auf Abschaltung und Telearbeit, die Überarbeitung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat, ein verstärkter Qualitätsrahmen für Praktika und die Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit. Der belgische Vorsitz setzt sich zudem die Konsolidierung der europäischen Säule sozialer Rechte und die Erstellung einer soliden Sozialagenda für die Jahre 2024 bis 2029 zum Ziel. Darüber hinaus sollen die Arbeiten zu sozialen Investitionen fortgeführt werden und sich

dafür eingesetzt werden, dass das Europäische Semester soziale Ungleichgewichte wirksam überwachen und korrigieren kann. Weitere priorisierte Aspekte sind die Stärkung des sozialen Dialogs unter anderem durch den Gipfel der Sozialpartner in Val Duchesse am 31. Jänner 2024, das Europäische Jahr der Kompetenzen als auch eine integrative, gleichberechtigte und gerechte Gesellschaft.

2 Europäisches Jahr der Kompetenzen

2.1 Europäisches Jahr der Kompetenzen in Österreich

Im Zuge des Übergangs zu einer grünen, ressourceneffizienten, integrativen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft sind Fähigkeiten und Qualifikationen für den grünen und digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung. Das übergeordnete Ziel des Europäischen Jahres besteht darin, einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftemangels in der EU zu leisten, indem es eine auf die Weiterentwicklung von Kompetenzen und lebenslanges Lernen ausgerichtete Denkweise in europäischen Unternehmen und bei Arbeitskräften fördert. Hierfür sollen die Zusammenarbeit und die Anstrengungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verstärkt werden. Zur Vernetzung der relevanten Akteure, der Koordinierung der Aktivitäten auf nationaler Ebene und für den Austausch auf europäischer Ebene wurden von den Mitgliedstaaten nationale Koordinatorinnen und Koordinatoren nominiert.

Stand

Die Europäische Kommission legte am 12. Oktober 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023 vor. Der Beschluss wurde beim Rat Beschäftigung und Sozialpolitik am 8. Dezember 2022 angenommen. Nach dem Abschluss der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament startete das Jahr offiziell am Europatag, dem 9. Mai 2023, und endet am 8. Mai 2024. Die Abschlussveranstaltung wird am 30. April 2024 unter belgischem Ratsvorsitz in Brüssel stattfinden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt vor dem Hintergrund des europaweiten Fach- und Arbeitskräftemangel die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Kompetenzen. Der europäische Fokus soll insbesondere auf Fähigkeiten und Qualifikationen gerichtet und der gemeinsame Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Das Europäische Jahr der Kompetenzen bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, Initiativen und Aktivitäten sichtbar zu machen und hat daher einen hohen Stellenwert für Österreich.

Um eine effektive Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure, Koordinierung der Aktivitäten auf nationaler Ebene und einen aktiven Austausch auf europäischer Ebene

zu ermöglichen, wurden von den Mitgliedstaaten nationale Koordinatorinnen und Koordinatoren nominiert. Für Österreich übernimmt Sektionschef Mag. Georg Konetzky diese Funktion.

In Österreich wurde ein breiter integrativer Stakeholder-Prozess aufgesetzt, der relevante Ressorts, das AMS, die Sozialpartner, die Länder, die Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen umfasst. Die Auftaktveranstaltung fand am 21. April 2023 im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft statt. Die Abschlussveranstaltung ist für den 27. Mai 2024 geplant. Ebenso wurde eine Skills-Website eingerichtet, die unter anderem zu sämtlichen Skills-Veranstaltungen in Österreich informiert. Ein regelmäßig erscheinender Skills-Newsletter behandelt Themenbereiche wie „digital skills“, die duale Berufsausbildung und Fachkräftemangel. Die Stakeholder tragen mit entsprechenden Informationen aktiv dazu bei.

Als Beitrag Österreichs zum Europäischen Jahr der Kompetenzen wurde ein Non-Paper des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft auf europäischer Ebene im Netzwerk der Nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren Ende November 2023 verteilt. Das Dokument präsentiert österreichische Best-Practice-Beispiele, die zur Erfüllung der Ziele des Europäischen Jahres beitragen, und Empfehlungen für die europäische Ebene (auch in Hinblick auf die nächste europäische Legislaturperiode). Die österreichischen Sozialpartner haben ebenfalls zu diesem Papier beigetragen.

Als Höhepunkt des Europäischen Jahres veranstaltete das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft am 1. Dezember 2023 eine Hochrangige Konferenz zum Thema „Grüne und Digitale Kompetenzen: Chancen und Herausforderungen für die Zukunft“. Im Fokus der Konferenz standen Instrumente und Maßnahmen, um den Herausforderungen des grünen und digitalen Wandels erfolgreich begegnen zu können.

Weiters vergibt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen des Staatspreises für Erwachsenenbildung einen Sonderpreis zum Europäischen Jahr der Kompetenzen. Mit diesem Sonderpreis sollen Projekte zur innovativen Stärkung und Weiterentwicklung betrieblicher und betriebsnaher Aus- und Weiterbildung ausgezeichnet werden. Dazu zählen insbesondere neue Weiterbildungsformate für grüne und digitale Kompetenzen, die in den Unternehmen angewandt und umgesetzt werden sollen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das Europäische Jahr der Kompetenzen soll dazu beitragen, die Bedeutung und Relevanz von Kompetenzorientierung in Wirtschaft und Arbeitsmarkt hervorzuheben. Es soll den Dialog innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten fördern, den Austausch von Best-

Practice-Beispielen sowie das Voneinander-Lernen stärken und die europäischen Bürgerinnen und Bürger für dieses Thema aufmerksam machen. Das Europäische Jahr der Kompetenzen rückt die Vielzahl an bereits bestehende Maßnahmen und Aktivitäten, um dem Fachkräftebedarf in Europa begegnen zu können, in den Fokus.

2.2 Kompetenzagenda - Strategische Zusammenarbeit auf EU - Ebene

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 die Mitteilung zur Europäischen Kompetenzagenda mit zwölf Maßnahmen veröffentlicht. Eine dieser Maßnahmen ist die Empfehlung des Rats zur beruflichen Aus- und Weiterbildung vom 24. November 2020 mit dem Ziel, die Berufsbildungssysteme in der EU moderner, attraktiver und flexibler für das digitale Zeitalter sowie den ökologischen Wandel zu gestalten (Empfehlung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz 2020/C 417/01).

Zur Operationalisierung haben die Mitgliedsstaaten, die europäischen Sozialpartner und die Europäische Kommission im November 2020 die „Osnabrück-Erklärung“ beschlossen. Diese enthält umfassende Einzel-Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2025 (Short-Term Deliverables) und verknüpft in Ziel 3 - von insgesamt vier Zielformulierungen - die Berufsbildung mit dem Erfordernis der Nachhaltigkeit. Dazu sollen zusätzliche Kompetenzen für den gerechten Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft strukturell in die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung integriert werden. Im Rahmen dieses Prozesses hat die Europäische Kommission insgesamt sieben Strategic Working Groups (*Education and Training 2030*) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe 4 fokussiert auf *VET and the green transition*. Das aktuelle Mandat läuft bis Ende 2025. Im Juni 2023 wurde das *compendium on inspiring practices* fertiggestellt, an alle Mitgliedstaaten übermittelt und auf der Webpage des BMAW publiziert. Das Compendium enthält verschiedene Ansätze zur Veranschaulichung der Integration grüner Kompetenzen in der Berufsausbildung. Österreich hat mit acht Maßnahmen zu insgesamt 78 EU-Erfolgsprojekten beigetragen. Für 2024/2025 wird an einer zweiten Edition des Compendium gearbeitet.

Stand

Die von den Mitgliedsstaaten auf Grundlage der Ratsempfehlung 2020/C 417/01 und der Short-Term Deliverables der Osnabrück-Erklärung an die europäische Kommission im Rahmen des Nationalen Implementierungsplans im Jahr 2022 übermittelten Maßnahmen sind in das *compendium on inspiring practices* (s. oben) eingeflossen. Derzeit erarbeitet das europäische Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung eine Zusammenfassung aller von den Mitgliedsstaaten übermittelten NIPs.

In diesen thematischen Kontext fließen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourceneffizienz („Green Skills“) als zentrale Themen systematisch in die österreichische Lehrberufsentwicklung ein. Im Jahr 2023 wurde der Lehrberuf Elektrotechnik neu gestaltet, für 2024 ist u.a. der Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik in Planung.

Im Zusammenhang mit beruflicher Weiterbildung und Höherqualifizierung von Fachkräften sieht die Osnabrück-Erklärung exzellente berufliche Bildung auf allen Qualifikationsniveaus, einschließlich der höheren Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens vor. 2023 wurden die Arbeiten für ein Bundesgesetz zur Höheren Beruflichen Bildung (HBB) abgeschlossen. Das Gesetz soll im Mai 2024 in Kraft treten und die zukünftige systemische Basis zur Einrichtung höherer berufspraktisch ausgerichteter Qualifikationen auf den Niveaus EQF 5, 6 und 7 bilden - vergleichbar mit den Meister- und Befähigungsprüfungen gemäß Gewerbeordnung und der Ingenieur-Qualifikation gemäß dem Ingenieurgesetz 2017 sowie ergänzend zum schulischen und hochschulischen Bildungsangebot.

Österreichische Position

Für Österreich, als eines der Länder mit einem großen Anteil der dualen Berufsausbildung (Lehre) in der Sekundarstufe II, sind die Initiativen im Rahmen der Europäischen Kompetenzagenda ein wichtiger Beitrag zur EU-weiten Förderung der internationalen Vergleichbarkeit beruflicher Bildungsabschlüsse sowie der Leistungsfähigkeit der einzelnen Berufsbildungssysteme.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Neben der systematischen Einbeziehung neuer Kompetenzen liegt ein wesentlicher Mehrwert der beschriebenen Vorhaben, insbesondere in Bezug auf die Höhere Berufliche Bildung, in der Förderung und Unterstützung der Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die EU-weite Vergleichbarkeit beruflicher Qualifikationen können österreichische Unternehmen das Kompetenzprofil ihrer Human Ressourcen auf internationaler Ebene darstellen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung), des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie des SDGs 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

2.3 Erasmus+

Inhalt und Ziel

Das BMAW unterstützt die europäischen Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Jugendbeschäftigung mit Bildungstransferprojekten im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz (z.B. Slowakei und Westbalkan-Staaten). Auf dieser Plattform werden Behörden, Interessensvertretungen, Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen mitgliedstaatenübergreifend zusammengeführt.

Das EU-Programm „Erasmus+“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport fördert Auslandsaufenthalte im Bereich der beruflichen Bildung in der EU und in weiteren Partnerländern sowie Kooperationsprojekte zwischen Mitgliedstaaten, wie z.B. VET Centers of Excellence.

Stand

Mobilitätsprojekte in Erasmus+ Berufsbildung 2023

- genehmigte Auslandspraktika für 659 Lehrlinge
- genehmigte Auslandsaufenthalte für 630 Fachkräfte in der beruflichen Bildung

Erasmus+ ermöglicht es, während der Lehrzeit und bis zu einem Jahr nach dem Lehrabschluss ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Berufspraktika können im Ausmaß von bis zu sechs Monaten pro Lehrjahr auf die in Österreich zu absolvierende Lehrzeit angerechnet werden. Die Auslandspraktika sind in allen EU-Ländern, außerdem in Norwegen, Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Serbien oder in der Türkei und seit der Programmperiode 2021 unter bestimmten Voraussetzungen sogar weltweit möglich.

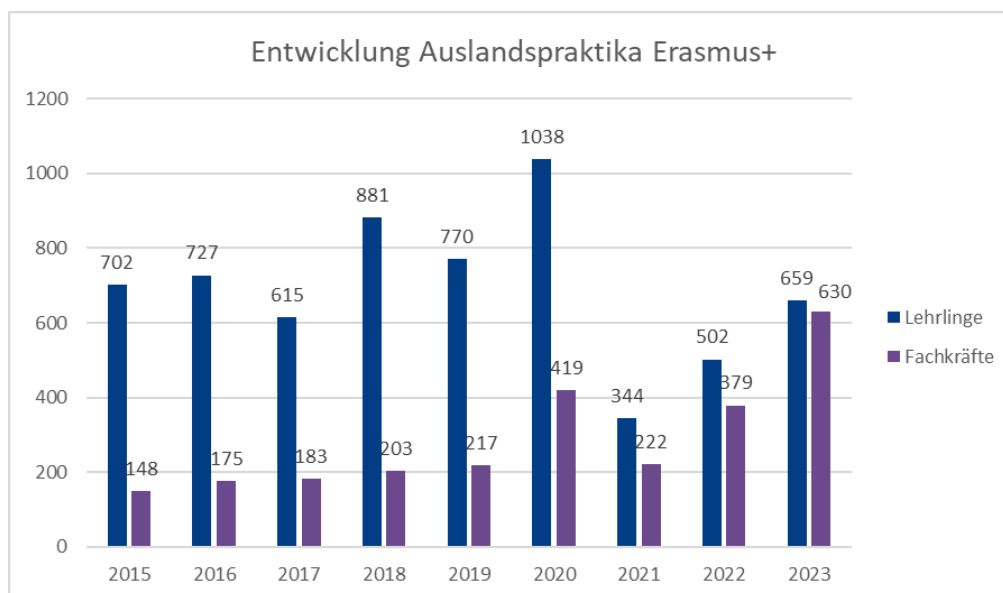
Österreichische Position

„Erasmus+“ und insbesondere der Bereich der Berufsbildung tragen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bei, indem dadurch die Qualität und Effizienz der Berufsbildung in Europa verbessert wird. Die europäische Ausbildungsallianz und die damit verbundene Unterstützung aus EU-Programmen bilden einen guten Rahmen für den weiteren Ausbau der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung. Eine Weiterführung des Programms ist aufgrund der positiven Auswirkungen für die Fachkräfteausbildung und -mobilität sinnvoll. Die Stärkung des Privatsektors ist für das BMAW ebenso ein wichtiges Element.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch Berufspraktika im Ausland erhalten Jugendliche die Möglichkeit, Produktionsformen und Arbeitsmethoden in anderen Ländern kennenzulernen und dazu ihren kulturellen Horizont zu erweitern. Fachkräfte mit internationalen Erfahrungen sind gesuchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen und eine besondere Stütze der österreichischen Wirtschaft bei ihren Bemühungen, auf ausländischen Märkten Fuß zu fassen und dort ihre Position zu behaupten.

Abbildung 1: Entwicklung der Auslandspraktika von Lehrlingen und Fachkräften im Rahmen des EU-Projekts Erasmus+ zwischen 2015 und 2023



Quelle: Österreichischer Austauschdienst (OeAD), 2023

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Kooperationsprojekte im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz unterstützen gegenseitiges Lernen sowie die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausbildungsprozessen in Europa. Davon profitieren österreichische Unternehmen sowie das österreichische duale System und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft bei. Österreichische Unternehmen mit Auslandsniederlassungen werden beim Aufbau eines qualifizierten Personalpools vor Ort unterstützt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung) und des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

2.4 WorldSkills und EuroSkills

Inhalt und Ziel

EuroSkills ist als Berufs-Europameisterschaft die größte Veranstaltung für berufliche Bildung und Qualifizierung in Europa und Teil der internationalen WorldSkills Organisation. Seit 70 Jahren arbeiten in diesem Rahmen zahlreiche Länder zusammen, um berufliche Qualifikationen zu fördern und die internationale Vergleichbarkeit von beruflichen Kompetenzen zu verbessern. Die Berufsmeisterschaften leisten damit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung und unterstützen den Fachkräftenachwuchs in Europa.

Von 5. bis 9. September 2023 fanden die EuroSkills in Danzig statt. Österreich erreichte insgesamt 18 Medaillen (7 Gold, 6 Silber, 5 Bronze). Zusätzlich erhielt das Team Austria 9 Medallions of Excellence für überdurchschnittliche Wettbewerbsleistungen.

Stand der Arbeiten auf EU-Ebene

Die nächste Berufs-Weltmeisterschaft (WorldSkills) wird in Lyon (Frankreich) von 10. bis 15. September 2024 ausgetragen.

Die nächste Berufs-Europameisterschaft (EuroSkills) wird in Herning (Dänemark) vom 9. bis 13. September 2025 stattfinden.

Österreichische Position

Für Österreich bedeutet die Teilnahme an den internationalen Berufswettbewerben, sich als exzellenter Wirtschafts- und Ausbildungsstandort auf nationaler und internationaler Ebene mit einer hervorragenden dualen Berufsausbildung positionieren zu können. Gleichzeitig dienen die Wettbewerbe dem europäischen und internationalen Austausch bei der Definition nationenübergreifender beruflicher Kompetenz.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EuroSkills tragen zur Imageaufwertung der dualen Berufsausbildung (Lehre) bei, indem sie die Bildungs- und Berufschancen für angehende Fachkräfte sichtbarer machen und die Entwicklung neuer Berufsbilder und innovativer Berufsausbildung unterstützen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EuroSkills ermöglichen österreichischen Unternehmen, ein Netzwerk auf hohem europäischem Niveau aufzubauen und die Ausbildungssysteme der Teilnahmeländer zu vergleichen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung) und des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

3 Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt

3.1 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)

Inhalt und Ziel

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum).

Stand

Die Diskussionen auf EU-Ebene laufen bereits seit 2008. Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 wurde, wie unter den vorherigen Vorsitzen, ein Fortschrittsbericht angenommen. Unter dem spanischen Vorsitz fanden keine Arbeiten zu diesem Richtlinienvorschlag statt. Die Arbeiten werden unter belgischem Ratsvorsitz fortgeführt.

Österreichische Position

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Beim vorliegenden Richtlinienvorschlag bestehen aufgrund der unklaren Formulierungen allerdings noch sehr viele offene Fragen. Diese betreffen den Anwendungsbereich, die Ausnahmebestimmungen, die Kompetenzverteilung bzw. die Subsidiarität. Es bedarf noch weitergehender Verhandlungen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der

Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden.

3.2 Änderung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit

Inhalt und Ziel

Der Arbeitsplatzgrenzwert für Blei soll gesenkt, für Diisocyanate soll in Folge der Beschränkung des Inverkehrbringens durch REACH-Vorschriften ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt werden. Durch die vierte Änderung der Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG mit der Richtlinie 2022/431/EG fällt Blei als fortpflanzungsgefährdender Arbeitsstoff unter die Karzinogene-Richtlinie. Eine Senkung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Blei muss durch eine Änderung der Karzinogene-Richtlinie erfolgen.

Stand

Die Europäische Kommission legte am 13. Februar 2023 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 98/24/EG und 2004/37/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate vor. Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 konnte eine allgemeine Ausrichtung erreicht werden. Das Europäische Parlament stimmte am 7. September 2023 seine Position ab. Beginn der Trilogverhandlungen war der 12. Oktober 2023. Ende 2023 konnte im Trilog eine vorläufige Einigung erreicht werden. Die Arbeiten werden unter belgischem Ratsvorsitz fortgeführt.

Österreichische Position

Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich zu begrüßen. Im Interesse eines Kompromisses kann Österreich der Ende 2023 im Trilog erzielten vorläufigen Einigung zustimmen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Wirksame Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffen verhindert bzw. gesenkt wird, haben positive Auswirkungen weit über die

Krebsprävention hinaus. Die Einführung eines Grenzwertes für Diisocyanate und die Senkung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Blei wird nicht nur zu einer geringeren Zahl arbeitsbedingter Krebserkrankungen führen, sondern auch andere gravierende gesundheitliche Probleme eindämmen, die durch Karzinogene und Mutagene hervorgerufen werden.

3.3 E-Formular für Entsendungen (e-declaration)

Inhalt und Ziel:

Die Europäische Kommission unterstützt die Umsetzung einer gemeinsamen Form des elektronischen Formulars für Erklärungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ergänzt wird dieses elektronische Format durch eine Initiative der Europäischen Kommission zur Bereitstellung eines mehrsprachigen Portals. Die Benutzung des elektronischen Formulars sowie auch des elektronischen Portals soll für die Mitgliedstaaten auf Freiwilligkeit beruhen. Durch die Digitalisierung und die Einführung eines gemeinsamen Formulars sollen die Meldungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinfacht und erleichtert werden.

Stand

Die Europäische Kommission wird 2024 weitere Schritte zur Implementierung des gemeinsamen elektronischen Formulars sowie eines gemeinsamen elektronischen Portals unternehmen.

Österreichische Position:

Der Initiative der Europäischen Kommission wird mit Interesse entgegengesehen. Wichtig ist, die Diskussion zu einem einheitlichen elektronischen Formular sowie einem gemeinsamen Portal ausgewogen zu führen. Eine Verwaltungslastenreduktion für Unternehmerinnen und Unternehmer ist jedenfalls zu begrüßen. Ebenso wichtig ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Sozialdumping und die wirksame Durchsetzung der Entsendevorschriften und deren Überwachung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Diese Initiative kann zur Verwaltungslastenreduktion für Unternehmerinnen und Unternehmer beitragen, wobei gleichzeitig der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Sozialdumping und die wirksame Durchsetzung der Entsendevorschriften und deren Überwachung gewährleistet werden muss.

3.4 Revidierter Richtlinienvorschlag für den Europäischen Betriebsrat

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission legte am 24. Jänner 2024 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/38 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vor.

Die derzeitige Richtlinie sieht ein Verfahren zur Einrichtung von Unterrichts- und Anhörungsgremien zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten vor, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten operieren.

Bei der Evaluierung der Richtlinie im Jahr 2018 kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass Europäische Betriebsräte nach wie vor bedeutend sind, um den länderübergreifenden Dialog in multinationalen Unternehmen zu gewährleisten und zu organisieren und um gleichzeitig den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Anpassung an ihre nationalen Systeme einzuräumen.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgefordert, die Europäischen Betriebsräte und ihre Fähigkeit, ihre Rechte auf Unterrichtung und Anhörung wahrzunehmen, zu stärken und die Zahl der Europäischen Betriebsräte zu erhöhen und dabei die unterschiedlichen Systeme der Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf länderübergreifender Ebene sollte wirksamer und effizienter gestaltet werden.

Stand

Die Europäische Kommission legte am 24. Jänner 2024 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/38 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vor.

Österreichische Position

Der revidierte Richtlinienentwurf wird geprüft.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Europäische Betriebsräte helfen beim Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses der länderübergreifenden Herausforderungen für große multinationale Unternehmen und fördern die Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entscheidungsprozess.

3.5 Richtlinienentwürfe zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen

Inhalt und Ziel

Durch die von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 vorgelegten Richtlinienentwürfe soll ein verstärkter Rahmen für Gleichbehandlungsstellen in der EU geschaffen werden, um Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierung aus allen Gründen zu bekämpfen.

Der Richtlinienentwurf basierend auf der Rechtsgrundlage Art. 19 AEUV soll verbindliche Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Fragen der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen schaffen.

Der zweite inhaltlich gleichlautende Richtlinienentwurf, basierend auf Art. 157 (3) AEUV, betrifft die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Stand

Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 konnte eine allgemeine Ausrichtung erreicht werden. Das Europäische Parlament hat Ende November 2023 seine Position festgelegt. Beginn der Trilogverhandlungen war am 18. November 2023. Am 12. Dezember 2023 konnte eine vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen erreicht werden. Im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag basierend auf Art. 157 wurde diese Einigung von den Mitgliedsstaaten bestätigt. Die Arbeiten betreffend den Richtlinienvorschlag basierend auf Art. 19, werden unter belgischem Vorsitz weitergeführt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Richtlinienvorschläge, zu einer EU-weiten Stärkung des Diskriminierungsschutzes, Verbesserung der Unterstützung von Opfern von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung beizutragen. Nationale Besonderheiten und Institutionen sollten jedoch berücksichtigt werden und erhalten bleiben. In Österreich wird zwischen der Anwaltschaft für Gleichbehandlung, die Beratung und Unterstützung anbietet, und der Gleichbehandlungskommission, die Einzelfallentscheidungen trifft, unterschieden. Funktionierende Strukturen wie diese sollen beibehalten werden können. Daher sollte jedenfalls Flexibilität in der Umsetzung für die Mitgliedsstaaten bestehen, um bestehende, funktionierende und lang etablierte Strukturen erhalten zu können. Darauf wurde in der Protokollerklärung, die Österreich im Rahmen des Rats für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 abgegeben hat, hingewiesen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Stärkung der Gleichbehandlungsstellen wird dazu beitragen, dass die Menschen in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz vor Diskriminierung genießen. Gemeinsame Mindeststandards in diesem Bereich sind auch für das Funktionieren des Binnenmarktes wichtig.

3.6 Initiative zur Aktualisierung des Qualitätsrahmens für Praktika

Inhalt und Ziel

In der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika werden die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, die Qualität von Praktika zu erhöhen, vor allem in Hinblick auf Lerninhalte und Arbeitsbedingungen, um den Übergang ins Erwerbsleben zu

erleichtern. Mit einer Initiative der Europäischen Kommission 2024 soll der Qualitätsrahmen für Praktika aktualisiert und Fragen wie gerechte Vergütung und Zugang zum Sozialschutz behandelt werden.

Mit der neuen Initiative der Europäischen Kommission sollen

- die bisherigen Ergebnisse des Qualitätsrahmens und seine fortwährende Relevanz bewertet und
- die im März 2021 im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte angekündigte Überprüfung des Qualitätsrahmens durch die Europäische Kommission unterstützt werden.

Stand

Die Initiative wird von der Europäischen Kommission im Laufe des 1. Halbjahres 2024 vorgelegt.

Österreichische Position

Der Initiative zur Aktualisierung des Qualitätsrahmens für Praktika wird mit Interesse entgegengesehen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Aktualisierung der Empfehlung kann einen wichtigen Beitrag zum Europäischen Jahr der Kompetenzen und seinem Ziel leisten, dem lebenslangen Lernen neue Impulse zu geben und mehr Menschen für den Arbeitsmarkt zu aktivieren. Dazu gehören vor allem junge Menschen, insbesondere solche, die sich nicht in Ausbildung, Beschäftigung oder Schulung befinden.

3.7 Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit

Inhalt und Ziel

Die Karzinogene-Richtlinie regelt Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen. Schweißrauch soll als krebser-

zeugender Arbeitsstoff in den Geltungsbereich der Arbeitsschutzvorschriften der Karzinogene-Richtlinie aufgenommen werden. Weiters sollen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber Kobalt, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Isopren und 1,4-Dioxan in der Karzinogene-Richtlinie Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt werden.

Stand

Die Europäische Kommission beabsichtigt im ersten Halbjahr 2024 einen Vorschlag für eine Änderung der Karzinogene-Richtlinie vorzulegen. Der tripartite beratende Ausschuss der EU für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in dem auch die nationalen Sozialpartner vertreten sind, hat 2023 bereits einstimmig dem Vorhaben der Europäischen Kommission zugestimmt.

Österreichische Position

Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich zu begrüßen. Nach Vorlage des Vorschlags durch die Europäische Kommission wird dieser geprüft.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Kampf gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen ist ein wichtiges Anliegen. Wirksame Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffen verhindert bzw. gesenkt wird, haben positive Auswirkungen weit über die Krebsprävention hinaus.

3.8 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten

Inhalt und Ziel

Das Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, die Arbeitsbedingungen von Personen, die Plattformarbeit leisten, zu verbessern, indem die korrekte Feststellung ihres Beschäftigungsstatus gewährleistet wird. Transparenz, Fairness und Rechenschaftspflicht bei der algorithmischen Verwaltung der Plattformarbeit sollen gefördert, sowie die Transparenz bei der Plattformarbeit verbessert werden.

Stand

Der Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft wurde von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2021 vorgelegt. Am 12. Dezember 2022 legte das Europäische Parlament seinen Standpunkt fest und am 2. Februar 2023 sein Mandat für die Trilogverhandlungen. Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 konnte eine allgemeine Ausrichtung erreicht werden. Am 12. Dezember 2023 konnte eine vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen erreicht werden. Im Rahmen des AStV I am 22.12.2023 wurde die vorläufige Einigung der Trilogverhandlungen von den Mitgliedsstaaten nicht bestätigt. Die Arbeiten werden unter belgischem Vorsitz fortgeführt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Ziel des Richtlinienvorschlages, die Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit EU-weit zu verbessern. Vier Faktoren sind hier besonders wichtig: besserer Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ausbeutung, Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Plattformunternehmen, Hintanhaltung zusätzlichen administrativen Aufwands für Plattformunternehmen sowie der Kampf gegen Scheinselbstständigkeit.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, verbessert werden. Darüber hinaus erhalten sie zusätzlichen Schutz in Bezug auf die Verwendung von automatisierten Systemen, die Managementfunktionen bei der Arbeit unterstützen oder ersetzen. EU-weite Regelungen werden für höhere Rechtssicherheit sorgen, sodass digitale Arbeitsplattformen in vollem Umfang vom wirtschaftlichen Potenzial des Binnenmarkts und gleichen Wettbewerbsbedingungen profitieren können.

3.9 Telearbeit und Recht auf Nichterreichbarkeit

Inhalt und Ziel

Auf EU-Ebene sollen Regelungen zum Recht auf Nichterreichbarkeit und Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf Telearbeit geschaffen werden. Als Reaktion auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Jänner 2021 zum Recht auf Nichterreichbarkeit und Telearbeit wird die Europäische Kommission voraussichtlich eine Initiative vorlegen.

Die kombinierten Auswirkungen von Digitalisierung und technologischem Wandel, einschließlich künstlicher Intelligenz, verändern die Arbeitswelt. Ziel ist es daher, die Digitalisierung der europäischen Wirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – einschließlich der psychischen Gesundheit – sowie eine ausgewogene Work-Life-Balance zu gewährleisten.

Stand

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich 2024 einen Vorschlag zum Recht auf Nichterreichbarkeit vorlegen.

Österreichische Position

Der Initiative der Europäischen Kommission wird mit Interesse entgegengesehen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine Initiative der Europäischen Kommission kann dazu beitragen, die Digitalisierung der europäischen Wirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – einschließlich der psychischen Gesundheit – sowie eine ausgewogene Work-Life-Balance zu gewährleisten.

3.10 Sozialpartnergipfel in Val Duchesse

Inhalt und Ziel

Initiiert wurde der erste Gipfel der europäischen Sozialpartner 1985 von Jaque Delors, dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission, der die Vorsitzenden und Generalsekretäre aller nationalen Organisationen, die den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf EU-Ebene angeschlossen sind (BusinessEurope, CEEP - European Centre of Employers and Enterprises providing public services sowie ETUC - European Trade Union Confederation) zu einem Treffen im Schloss Val Duchesse bei Brüssel einlud. Damit wurde der soziale Dialog auf europäischer Ebene begründet.

Ziel des Gipfels 2024 ist unter anderem die Herausforderungen zu erörtern, mit denen die Arbeitsmärkte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Unternehmen im Lichte der demografischen Entwicklung und des grünen und digitalen Übergangs konfrontiert sind, unter anderem durch Fach- und Arbeitskräftemangel und den Einsatz von künstlicher Intelligenz.

Stand

Im Rahmen der Rede zur Lage der Union von 13. September 2023 kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission an, unter belgischem Ratsvorsitz einen Sozialpartnergipfel in Val Duchesse abzuhalten nach dem historischen Vorbild des ersten EU-Sozialpartnergipfels 1985. Der Gipfel findet am 31. Jänner 2024 statt.

Österreichische Position

Die Bedeutung der Rolle des sozialen Dialogs für die EU steht außer Frage. Österreich begrüßt daher die aktuelle Initiative der Europäischen Kommission. Österreich kennt die Bedeutung von branchenweiten und branchenübergreifenden Kollektivverhandlungen für den volkswirtschaftlichen Wohlstand. Die Sozialpartnerschaft leistet durch Konsensfähigkeit, Interessenausgleich und koordiniertes Vorgehen einen wesentlichen Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und sozialem Frieden in Österreich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ein funktionierender Sozialpartnerdialog auf EU-Ebene kann zu wirtschaftlichem Wachstum und sozialem Frieden beitragen.

3.11 Europäisches Semester 2024

Inhalt und Ziel

Am 21. November 2023 wurde das Herbstpaket, bestehend aus dem Jahresbericht über nachhaltiges Wachstum (ASGS), dem Bericht über den Warnmechanismus (AMR), dem Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts (JER) und dem Entwurf einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik der Eurozone, von der Europäischen Kommission vorgelegt und bei der Tagung des Rates für Beschäftigung und Sozialpolitik am 27./28. November 2023 präsentiert.

Im Jahr 2023 wurden grundsätzlich die Leitlinien aus dem Vorjahr übernommen. Die Erwägungsgründe der Leitlinien wurden unter anderem um Verweise auf die EU-Kernziele für 2023, die nationalen Ziele für Beschäftigung, Qualifikationen und Armutsbekämpfung sowie die Überwachung dieser Ziele aktualisiert. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden auch die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte inklusive der Erreichung der in der Erklärung von Porto festgelegten EU-Kernziele für 2030 für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung verfolgt. Der Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts hat erstmals einen stärkeren Länder-

fokus im Einklang mit den vom Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz erarbeiteten Prinzipien des „*Social Convergence Framework*“ (SCF). Mit Hilfe bereits bestehender Instrumente, wie etwa dem „*Social Scoreboard*“, werden in diesem Rahmen die beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen verfolgt und auf potentielle Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz hingewiesen. Für Österreich wird in diesem Rahmen kein potentiell Risiko für die soziale Aufwärtskonvergenz festgestellt. Der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz werden ihre Arbeiten dazu fortsetzen.

Stand

Der Entwurf der länderspezifischen Empfehlungen soll gemeinsam mit den analytischen Länderberichten der Europäischen Kommission im Juni 2024, im Rahmen der Präsentation des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters vorgelegt werden. Durch die Wahlen zum Europäischen Parlament verschiebt sich in diesem Jahr die Vorlage von Ende Mai auf Mitte Juni und dadurch auch die nachfolgenden Termine. Nach der Behandlung im Rat erfolgt die Billigung der integrierten länderspezifischen Empfehlungen durch den Europäischen Rat. In Folge ist die Annahme im Rat vorgesehen.

Österreichische Position

Die Orientierungen des Herbstpakets werden begrüßt. Für 2024 gilt es, kurzfristig die negativen Auswirkungen des Energiepreisschocks, des RU Angriffskrieges sowie COVID-19 Pandemie Folgen abzumildern und mittel- und langfristig die grüne und digitale Transformation erfolgreich zu bewerkstelligen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Finanzkrise- und Wirtschaftskrise von 2008 machte deutlich, dass eine stärkere wirtschaftspolitische Steuerung und eine bessere sozialpolitische Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind. In einer Union hochgradig integrierter Systeme kann eine bessere wirtschafts- und sozialpolitische Koordinierung dazu beitragen, Diskrepanzen zu vermeiden und Konvergenz und Stabilität in der EU und in ihren Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Seit der Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte bietet das Europäische Semester auch einen Rahmen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der in der Säule verankerten Grundsätze und Rechte zu koordinieren und zu überwachen.

4 Wirtschaft

4.1 EU-Industriepolitik

4.1.1 Umsetzung der EU-Industriestrategie

Inhalt und Ziel

Der im Februar 2022 ausgebrochene Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellt vor allem die heimischen Industriebetriebe nach der COVID-19 Pandemie immer noch vor Herausforderungen. Die hohen Energiepreise sowie die inflationsbedingten Preissteigerungen bei diversen Rohmaterialien und auch Engpässe bei Lieferungen für Ersatzteile bereiten den österreichischen Unternehmen Probleme. Die resultierende Inflation und auch die nicht mehr lückenlose Versorgungsmöglichkeit mit zentralen Gütern wirken sich auf Unternehmen, als auch auf Verbraucherinnen und Verbraucher negativ aus. Lehren aus der COVID-19 Krise zeigen, dass für die Wirtschaft in so einer Ausnahmesituation vor allem schnelle Hilfe notwendig ist, da sich sonst die Unsicherheit der Unternehmen negativ auf die Gesamtnachfrage auswirken kann. Gleichzeitig müssen trotz der schwierigen Situation auch weiterhin wichtige Transformationsprozesse - allen voran in den Bereichen Digitalisierung und Erneuerbare Energie - beschleunigt werden. Zur Sicherung des globalen Wettbewerbsvorsprungs, den innovativen und nachhaltigen Produkten, den gut ausgebildeten Fachkräften und den allgemeinen hohen Standards der europäischen Industrie sind gezielte Investitionen in das europäische „Powerhouse der Zukunft“ weiterhin gefragt. Der Industrieanteil am EU-BIP liegt bei rund 20 Prozent. 62 Millionen Arbeitsplätze und 80 Prozent aller Warenexporte sind auf die Industrie und ihre Zulieferketten zurückzuführen. Die aktuelle Industriestrategie für Europa sieht vor, neben der Beschleunigung des grünen und digitalen Übergangs im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschafts- und Industriepolitik, auch auf die immer noch aktuellen Schwerpunkte wie Resilienz und Wiederaufbaumaßnahmen sowie auf die Erfahrungen aus der Krise Bezug zu nehmen.

Der Fokus liegt dabei vor allem auf den folgenden Punkten:

- der Schaffung und Diversifizierung globaler Wertschöpfungsketten und Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie innerhalb und außerhalb des Binnenmarkts, sowie der Ermittlung und Überwachung der wichtigsten Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit, wie z.B. verstärkte Binnenmarktintegration, Produktivitätswachstum, internationale Wettbewerbsfähigkeit durch die Förderung grenzüberschreitender Industriekooperationen, öffentliche und private

Investitionen vor allem in Schlüsseltechnologien und Investitionen in Forschung und Entwicklung.

- Wichtig ist zudem die Beschleunigung des grünen und digitalen Übergangs mit einer ersten Analyse der grünen und digitalen Herausforderungen im Hinblick auf die wichtigsten und von der Pandemie am stärksten betroffenen industriellen Ökosysteme mit Fokus auf bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung für KMU.
- Im Sinne eines krisenbeständigen, globalen Wirtschaftsverständnisses greift die Strategie das Konzept einer offenen, strategischen Autonomie auf und adressiert die Identifikation strategischer Abhängigkeiten, insbesondere in kritischen Ökosystemen (z.B. Gesundheit) inkl. Maßnahmenvorschläge zur Verringerung derselben. Darin geht es um die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für Unternehmen, u.a. durch die Sicherung von strategischen Rohmaterialien, einem vorhersehbaren Regulierungsrahmen sowie der Sicherstellung gleicher globaler Wettbewerbsbedingungen.

Vor allem die in der EU-Industriestrategie formulierten Ziele zur offenen strategischen Autonomie werden auch im Jahr 2024 eine wichtige Rolle spielen. Ein gravierendes Problem wird von Expertinnen und Experten auf EU-Ebene immer noch in Produktionsverlagerungen in die USA gesehen, nicht zuletzt wegen der niedrigeren Energiekosten, aber auch auf Grund des Klima- und Subventionsgesetzes der USA - dem sogenannten Inflation Reduction Act (IRA) - der einen erheblichen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU haben könnte.

Die Lieferkettenprobleme und Preissteigerungen haben gezeigt, dass die Reduktion von strategischen Abhängigkeiten gegenüber Drittstaaten in vielen Sektoren das entscheidende Innovations- und Wettbewerbskriterium ist. Europa muss dabei an der grundsätzlichen Idee des Freihandels festhalten. Insbesondere bei industriell kritischen Rohstoffen und Technologien wird es jedoch nötig sein, Abhängigkeiten strategisch anzugehen und zu reduzieren. Im Februar 2023 stellte die Europäische Kommission eine eingehende Analyse der strategischen Abhängigkeiten Europas vor, die als gute Basis zur Orientierung dienen kann. Nun ist es jedoch notwendig, weiter konkrete Aktionen im Sinne einer raschen und nachhaltigen Diversifizierung zu setzen. Neben einer engeren Zusammenarbeit mit strategischen Partnerländern, wird auch verstärkt in europäische Eigenproduktion investiert werden müssen.

Stand

Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen hat auch im Arbeitsprogramm für 2024 angekündigt die strategische Autonomie der EU stärken zu wollen. Dabei wird vor allem einer digitalen, nachhaltigeren und koordinierten EU-Industriepolitik ein hoher Stellenwert eingeräumt. Um die Energiekrise zu meistern und auch in der

Zukunft besser aufgestellt zu sein, wird die Europäische Kommission 2024 vor allem Maßnahmen verfolgen, die die strategischen Abhängigkeiten von einer begrenzten Zahl an Lieferanten aus Drittstaaten, insbesondere in Bezug auf strategische und für den grünen und digitalen Übergang relevante Rohstoffe, reduzieren.

Österreichische Position

Das BMAW hat sich von Beginn an für eine gemeinsame, koordinierte EU-Industriestrategie eingesetzt. Die derzeitige Inflations- und Energiekrise unterstreicht diese Notwendigkeit noch mehr. Im Rahmen des weiteren nationalen Umsetzungsprozesses werden insbesondere folgende Punkte im Fokus stehen:

- Stärkere Schwerpunktsetzung auf den Ausbau von strategischen Wertschöpfungsketten und Diversifizierung, um insbesondere im Bereich der strategischen Rohstoffe und Produkte, wie z.B. bei Halbleitern, Magnesium oder Lithium, die Abhängigkeit von Drittstaaten zu reduzieren (siehe dazu auch Kapitel Kritische Rohstoffe für die Industrie und European Chips Act)
- Standardisierung/Harmonisierung innerhalb der Industrie strategisch als Wettbewerbsvorteil nutzen;
- Fokus auf Resilienz und Effizienz des Binnenmarktes mit Fokus auf Durchsetzung der Regeln und eine Reduktion der bürokratischen Hürden;
- Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit durch eine Modernisierung des EU-Wettbewerbs- und des Beihilfenrechts;
- Ausschöpfung des Potenzials digitaler Technologien für den grünen Übergang, etwa bei einer krisenfesten Ausrichtung der industriellen Produktion und Wettbewerbsfähigkeit. Der Fokus soll auf die Bereiche betreffend den Aufbau von Sekundärrohstoffmärkten, erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Umwelttechnologien gelegt sowie durch eine adäquate Ausbildung der dafür benötigten Fachkräfte begleitet werden;
- EU-Mitgliedstaaten sollen zudem bei der Auswahl weiterer „wichtiger Projekte von gemeinsamen europäischem Interesse“ (IPCEI) und „strategischer Sektoren“ mehr Mitspracherecht haben, um das volle Potenzial der IPCEI etwa im medizinischen und Life Science Bereich, Wasserstoff und Low Carbon Industry zu nutzen und die Mitwirkung von KMU zu erleichtern.
- Verstärkung und Erhöhung der grenzüberschreitenden Vernetzung von Unternehmen durch eine aktive Clusterpolitik;
- Beachtung der Bedürfnisse der energieintensiven Industrie, deren Versorgungssicherheit und Rolle im Emissionshandel, samt erforderlichen Maßnahmen;

- Sicherstellung langfristiger Investitionen in F&I in Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz (KI) und Big Data;
- sowie weitreichende Arbeiten zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, um markt- und wettbewerbsverzerrenden Praktiken sowie protektionistischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Als offene, exportorientierte Volkswirtschaft mit einer Industriequote von über 21 Prozent sichert die Industrie in Österreich nicht nur einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze, sondern ist gleichzeitig wichtiger Akteur bei der Ausbildung von Fachkräften in Zukunftsberufen, bei Innovation, der Anwendung moderner, nachhaltiger Technologien und digitaler Lösungen. Durch eine gemeinsame, koordinierte EU-Industriestrategie sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen und den Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft erleichtert werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote schon jetzt Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Eine EU-Industriestrategie wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Industriesektoren, die Diversifikation von Liefer- und Wertschöpfungsketten im Sinne der Versorgungssicherheit, sowie Faktoren verbunden mit der Rohstoffsicherheit und dem Aufbau von wichtigen Sekundärrohstoffmärkten vor dem Hintergrund eines kreislauforientierten Produktionsgedankens fördern und stärken.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit dem europäischen Green Deal wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

4.1.2 Net-Zero Industry Act - saubere Energietechnologien in/aus Europa

Inhalt und Ziel

Der Net-Zero Industry Act wurde am 16. März 2023 vorgelegt und gilt als Antwort auf den US-amerikanischen Inflation Reduction Act (IRA). Er hat das Ziel, die europäische Industrie

für saubere Energietechnologien zu stärken. Diese sollen Europa dabei helfen, seine Emissionen zu reduzieren und auf eine CO₂-freie Energieerzeugung umzustellen. Die Hauptziele des Vorschlags sind der Ausbau von Produktionskapazitäten sauberer Technologien ("Netto-Null-Technologien") in der EU, wobei 40 Prozent des jährlichen EU-Bedarfs an diesen Technologien bis 2030 in Europa produziert werden soll. Darüber hinaus sollen die hohen Abhängigkeiten von Drittstaaten hinsichtlich dieser Technologien vermieden werden. Zu den gewünschten Technologien gehören unter anderem eine Vielzahl erneuerbarer Energien wie Fotovoltaik und Wärmepumpen, aber auch Maßnahmen im Bereich der CO₂-Abscheidung und -Speicherung sowie Technologien für alternative Kraftstoffe und auch einzelne Komponenten zur Energieerzeugung mittels Kernenergie.

Der Plan baut auf früheren Initiativen auf, stützt sich auf die Stärken des EU-Binnenmarkts und ergänzt die laufenden Bemühungen im Rahmen des europäischen Green Deal und von REPowerEU. Die wesentlichsten Maßnahmen beinhalten günstige Investitionsbedingungen sowie damit verbundene kürzere Genehmigungsfristen und straffere Verfahren. Ebenso steht die Beschleunigung der CO₂-Abscheidung im Zuge der Schaffung jährlicher Injektionskapazitäten (Speicher) von 50 Millionen Tonnen bis 2030 im Fokus. In Hinblick auf einen leichteren Marktzugang sind verpflichtende Kriterien für Nachhaltigkeit und Belastbarkeit von Netto-Null Technologien bei öffentlichen Ausschreibungen vorgesehen. In Bezug auf bessere Qualifikationen ist die Einrichtung von Net-Zero-Industriekademien („Net-Zero Industry Academies“) beabsichtigt. Weiters steht die Förderung von Innovationen durch Reallabore, regulatorische Sandboxes und „Net-Zero Resilience Projects“ sowie die Einrichtung einer „Net-Zero Europe“-Plattform, die Maßnahmen koordinieren und Informationen austauschen (Governance) sollen, im Fokus.

Stand

Im Rahmen des Rates Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt und Industrie) am 7. Dezember 2023 wurde die allgemeine Ausrichtung für den Net Zero Industry Act erzielt. Aktuell laufen noch die Verhandlungen im Rahmen der Trilogie zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Rat. Im ersten Halbjahr 2024 soll eine politische Einigung erzielt und der VO-Vorschlag in weiterer Folge umgesetzt werden.

Österreichische Position

Der NZIA wird als wichtige Antwort auf den US Inflation Reduction Act gesehen. Österreich begrüßt den raschen Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien in der EU, wobei es wichtig ist, einen möglichst breiten Technologiebereich abzudecken, der regelmäßig angepasst werden kann, damit alle relevanten Netto-Null-Technologien bestmöglich zum Zug kommen. Österreich lehnt die Berücksichtigung und Gleichstellung von Kerntechnologien ab und fordert bei den Vorgaben hinsichtlich der

Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCU/CCS) die Berücksichtigung von Ländern mit einem Speicherverbotsgesetz bzw. auch eine starke Miteinbeziehung von Nachbarländern bzw. regionalen Partnern bei der Umsetzung von CCS-Projekten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und Energietechnologien ist in Zeiten hoher und volatiler Energiepreise nicht nur für die Industrie von strategischer Bedeutung, sondern im Sinne der Bürgerinnen und Bürger als Konsumentinnen und Konsumenten. Ebenso ist durch erhöhte Investitionen in Net-Zero Technologien und deren Produktion auch eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften zu erwarten sowie wird es auch zu mehr Ausbildungsangeboten im Bereich von Net-Zero Industry Jobs geben.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichische Unternehmen profitieren davon, dass durch den Vorschlag ein Investitionsklima gewährleistet und belastende Regelungen für Unternehmen, vor allem KMU, reduziert, sowie ein schädlicher Subventionswettbewerb verhindert werden soll. Zusätzlich werden Unternehmen bei der Umstellung auf saubere Energie und damit beim grünen Wandel mittels konkreter Maßnahmen unterstützt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.1.3 Critical Raw Materials Act - Rohstoffversorgungssicherheit

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2023 ihre Mitteilung für eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Unterstützung des doppelten Übergangs (einschließlich VO-Vorschlag) vorgelegt. Die Europäische Kommission schlägt darin ein umfassendes Maßnahmenpaket vor, um den Zugang der EU zu einer sicheren, diversifizierten, erschwinglichen und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen gewährleisten zu können. In der Verordnung wurden ursprünglich 16 strategische und 34 kritische Rohstoffe definiert, die finale Liste der strategischen Rohstoffe wurde um Aluminium sowie synthetischen Graphit erweitert. Ziel ist es, Abhängigkeiten in strategischen Bereichen und die damit verbundenen Risiken für die Versorgungsketten zu verringern und die Widerstandsfähigkeit

zu erhöhen. Der VO-Vorschlag Critical-Raw-Materials-Act soll auch die Fähigkeit der EU verbessern, Risiken von (Lieferketten-)Unterbrechungen zu überwachen und abzumildern, und zugleich die Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit fördern. Der Critical-Raw-Materials-Act geht dabei Hand in Hand mit der Reform des Strommarktdesigns, Net-Zero-Industry-Act und dem EU-Chips-Act.

Die Critical-Raw-Materials-Act-Mitteilung und der dazugehörige VO-Vorschlag bauen auf folgenden drei Säulen auf, die sich gegenseitig unterstützen und entlang dieser umfassende (EU-interne und internationale) Maßnahmen gesetzt werden sollen:

- Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in der EU entwickeln;
- Diversifizierung des Angebots und Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen zur Unterstützung der globalen Produktion fördern;
- Nachhaltige Beschaffung und Kreislaufwirtschaft fördern.

Neben einer (mind. alle 4 Jahre) aktualisierten Liste kritischer Rohstoffe enthält der VO-Vorschlag eine Liste strategischer Rohstoffe, die für Technologien, die für Europas grüne und digitale Ambitionen sowie für Verteidigungs- und Raumfahrtanwendungen wichtig sind, aber in Zukunft potenziellen Versorgungsrisiken ausgesetzt sein werden. Dabei setzt die VO klare Benchmarks für die inländischen Kapazitäten entlang der Lieferkette strategischer Rohstoffe und für die Diversifizierung der EU-Versorgung, gemäß der verhandelten politischen Einigung:

- mind. 10 % des Jahresverbrauchs in der EU für die Gewinnung,
- mind. 40 % des Jahresverbrauchs der EU für die Verarbeitung,
- mind. 25 % des Jahresverbrauchs der EU für das Recycling, und
- nicht mehr als 65 % des Jahresverbrauchs der EU an jedem strategischen Rohstoff auf jeder relevanten Verarbeitungsstufe aus einem einzigen Drittland.

Die EU wird weiterhin für einen Großteil ihres Verbrauchs an kritischen Rohstoffen jedenfalls mittelfristig auf Einfuhren angewiesen sein, weshalb der internationale Handel unerlässlich bleibt – auch um die globale Produktion zu unterstützen und Diversifizierung der Versorgung zu gewährleisten. Die EU wird daher ihre handelspolitischen Maßnahmen im Rohstoffbereich verstärken, u. a. durch Einrichtung eines Clubs für kritische Rohstoffe für alle gleichgesinnten Länder, durch Stärkung der WTO, durch Ausweitung ihres Netzes von Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und von FTA sowie durch die verstärkte Durchsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung unfairer Handelspraktiken. Ebenso wird die EU mit zuverlässigen Partnerländern im Rohstoffbereich zusammenarbeiten, um deren eigene wirtschaftliche Entwicklung durch die Schaffung von Wertschöpfungsketten in ihren eigenen Ländern nachhaltig zu fördern und gleichzeitig sichere, widerstandsfähige, erschwingliche und ausreichend diversifizierte Wertschöpfungsketten für die EU zu fördern.

Stand

Der Critical Raw Materials Act, vorgelegt am 16. März 2023, ist ein umfassendes Maßnahmenpaket, um den Zugang der EU zu einer sicheren, diversifizierten, erschwinglichen und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten. Diesbezügliche Verhandlungen erfolgten äußerst intensiv und effizient, weshalb bereits am 13. November 2023 eine politische Einigung und die finale Annahme des Kompromisstextes seitens der EU Mitgliedstaaten im Rahmen des AstV I am 6. Dezember 2023 erfolgte. Das Europäische Parlament hat den Critical Raw Materials Act am 12. Dezember 2023 ebenfalls mit einer breiten Mehrheit (+549) angenommen. Nach Abschluss der sprachjuristischen Prüfung, wird der Text voraussichtlich noch im ersten Quartal 2024 durch das Europäische Parlament und den Rat formal bestätigt werden.

Österreichische Position

Die EU-Initiative zur Förderung der nachhaltigen und sicheren Versorgung mit kritischen Rohstoffen ist aus österreichischer Sicht besonders hinsichtlich industriellen Energiewende, aber auch hinsichtlich wichtiger europäischer Ziele wie der Resilienz, des Ansatzes einer offenen strategischen Autonomie sowie dem grünen und digitalen Übergang zu begrüßen. Der VO-Vorschlag behandelt wesentliche rohstoffpolitische Herausforderungen und wird als geeigneter Ansatz gesehen, die Wettbewerbs- und Widerstandsfähigkeit der EU-Industrie, in Bezug auf Technologien, die kritische Rohstoffe benötigen, zu verbessern. Der Legislativvorschlag zeigt richtigerweise auf, dass Europa seine Abhängigkeiten zu einzelnen Drittstaaten bei Rohstoffimporten künftig reduzieren muss. Österreich begrüßt den Fokus auf strategische Partnerschaften sowie das Ziel des Aufbaus von Wertschöpfung in rohstoffreichen Partnerländern. Die EU-Rohstoffpolitik darf diese Länder jedoch nicht davon abhalten, eigene Verarbeitung und Industrie aufzubauen. Österreich plädierte für einen Austausch mit Partnerländern auf Augenhöhe und betonte durchwegs die Bedeutung von Freihandelsabkommen sowie einer aktiven Handelspolitik mit besonderem Fokus auf Rohstoffe.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen ist nicht nur für die verarbeitende Industrie, sondern auch für zahlreiche Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wie z.B. Technologie- und Telekommunikationsgeräte, essentiell. Mit erhöhten Recyclingzielen wird außerdem ein wesentlicher Beitrag im Sinne der Kreislaufwirtschaft geleistet. Durch entsprechende Investitionen sowie eine Renaissance eines nachhaltigen, innovativen und sauberen Abbaus von Rohstoffen in Europa ist außerdem von einer Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auszugehen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Critical Raw Materials Act wird den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern, die Genehmigungsverfahren für kritische Rohstoffprojekte effizienter gestalten und gleichzeitig sicherstellen, dass ein hoher Sozial- und Umweltschutz aufrechterhalten bleibt. Darüber hinaus profitieren ausgewählte strategische Projekte von der Unterstützung beim Zugang zu Finanzmitteln und wesentlich kürzeren Genehmigungsfristen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) bei.

4.1.4 European Chips Act - nationale Umsetzung in Österreich und Europa

Inhalt und Ziel

Die Bedeutung von Mikrochips im 21. Jahrhundert ist vergleichbar mit jener des Erdöls im 20. Jahrhunderts. Sie dienen als Basistechnologie für zahlreiche Sektoren. Elektronik und Mikroelektronik, Schlüsseltechnologien für zahlreiche neue Entwicklungen wie Digitalisierung, Automatisierung und Industrie 4.0 und sind somit essentiell für neue Produktions- und Fertigungsformen. Halbleiter, die die materielle Grundlage für Chips bilden, befinden sich damit in praktisch jedem Technologieprodukt und stellen somit die Grundlage für die digitale und grüne Transformation dar.

Die EU stellt derzeit circa 10 Prozent aller Halbleiter her. Hohe Markteintrittskosten, uneinheitliche regulatorische Standards und der schwierige Zugang zu Kapital haben bisher eine Ausweitung der Produktionskapazitäten verhindert. Um die Abhängigkeit bei dieser wichtigen Schlüsseltechnologie zu reduzieren legte die Europäische Kommission 2022 den European Chips Act vor, der eine Reihe von Maßnahmen und einen einheitlichen Rahmen beinhaltet, um die Forschung und Innovation in Europa zu fördern und eine größere europäische Eigenproduktion zu bewältigen.

Stand

Der European Chips Act wurde im Juli 2023 vom Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament angenommen und ist am 21. September 2023 in Kraft getreten. Die Verordnung bildet einen kohärenten Rahmen für alle Instrumente und Programme, die sich den Herausforderungen des Chipmangels stellen. Einerseits geht es darum Forschung, Entwicklung und Innovation zu stärken und in Europa produzierte Werkzeuge für

die Halbleiter-Herstellung sowie Pilotproduktionslinien bereitzustellen. Andererseits soll die europäische Eigenproduktion angekurbelt werden. Ziel der Europäischen Kommission ist es dabei die Kapazitäten in der Chips-Herstellung bis 2030 zu verdoppeln.

Der Rechtsakt umfasst mehrere Interventionsebenen und basiert auf einer Drei-Säulen-Struktur:

Säule 1: Chips for Europe Initiative - Forschung, Entwicklung und Innovation

Säule 1 dient der Förderung des Aufbaus groß angelegter technologischer Kapazitäten und Innovationen im Ökosystem der EU-Halbleiterhersteller und soll unter dem Titel "Chips für Europa" den Übergang vom Labor zur Fertigung verbessern. Die Säule 1 wird im Rahmen eines Gemeinsamen Unternehmens, des Joint Undertakings Chips (JU-Chips) umgesetzt werden. Die Zuständigkeit für die nationale Umsetzung liegt dabei in Österreich im BMK.

Säule 2: Versorgungssicherheit - Aufbau neuer Produktionskapazitäten

Säule 2 schafft einen Rahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Chips in der EU, indem in- und ausländische Investitionen angezogen und der Aufbau neuer Produktionskapazitäten unterstützt werden. Der Rahmen ermöglicht die Förderung für neue innovative Produktionsanlagen. Die Säule 2 wird aus nationalen Mitteln umgesetzt und bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Deckung der Finanzierungslücke neuer Produktionsanlagen der Unternehmen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Säule 2 in Österreich liegt im BMAW. Insgesamt stehen bis 2031 in Summe 2,8 Milliarden Euro zur Verfügung.

Säule 3: Krisenreaktion - Krisenerkennung und Krisenbekämpfung

Säule 3 dient dem Aufbau eines Mechanismus für die Überwachung und Krisenreaktion entlang der gesamten Lieferkette. In engem Austausch mit den relevanten Unternehmen wird für die Krisenerkennung ("Phase 1") auf Basis von Frühwarnindikatoren die Resilienz der Wertschöpfungskette überwacht und im Falle einer Krise für die Krisenbekämpfung ("Phase 2") ein Werkzeugkasten zur Krisenreaktion etabliert.

Insgesamt 43 Milliarden Euro an Investitionen bestehend aus privaten und öffentlichen Mittel sollen in Zukunft für die Forschung und Produktion der europäischen Halbleiterindustrie bereitgestellt werden.

Das europäische Chip-Gesetz wird Europas Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz in puncto Halbleitertechnologien und -anwendungen stärken und so zur Verwirklichung des digitalen und ökologischen Wandels beitragen. Es wird maßgeblichen Einfluss auf die europäi-

schen Entwicklungen im Halbleitersektor nehmen und auch Niederschlag in den industriellen Ökosystemen der europäischen Mitgliedsstaaten finden. Für die Umsetzung dieses Gesetzes müssen in Österreich Vorbereitungen eingeleitet, Grundlagen gelegt und finanzielle Vorsorge getroffen werden.

Österreichische Position

- Der European Chips Act wird aus österreichischer Sicht die Rahmenbedingungen für die Halbleiter-Industrie bedeutend verbessern (Standortbedingungen für Industrie insgesamt inkl. Energiepreise, Förderung, Steuervergünstigung) und in allen Mitgliedsstaaten harmonisieren. Dabei muss von den anderen in diesem Bereich wichtigen Drittstaaten (USA und Asien) gelernt werden. Dennoch ist in der konkreten Umsetzung ein spezieller europäischer Weg notwendig.
- Weltweit ist Hochtechnologie heiß umworben: Taiwan investiert in den nächsten Jahren 120 Milliarden Euro, China rund 150 Milliarden US Dollar, und die USA stellen Bundesmittel von 52 Milliarden US Dollar bereit. Da der European Chips Act EU-Mittel von nur ca. 3 Milliarden Euro enthält, setzt sich Österreich auch weiterhin für mehr EU-Mittel in international vergleichbarer Höhe ein.
- Wir bekennen uns klar zum kontinuierlichen Ausbau der Technologiekompetenz, nicht nur für Halbleiter. Schlüsseltechnologien, wie beispielsweise Digitalisierung, Powermanagement, Batteriesysteme, alternative Energieerzeugung und 5G/6G müssen erweitert werden, denn sie helfen der europäischen Technologie-Landschaft und steigern damit die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU bzw. reduzieren Abhängigkeiten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

In Österreich arbeiten rund 65.000 Beschäftigte in fast 200 Unternehmen an fast 100 Standorten in der Elektronikbranche. Diese starke Position basiert auf Hard- und Software-Exzellenz und integrierten Systemen. Hinzu kommen 355.000 Beschäftigte im Automobilsektor, die im weiteren Sinne ebenfalls stark von der Halbleiterproduktion abhängig sind.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Für die Umsetzung der Säule 1 des Europäischen Chips Gesetz werden bis 2027 in Summe 90 Millionen Euro an nationalen Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Federführung liegt hierfür im BMK. Für die Säule 2 sind bis zum Jahr 2031 insgesamt 2,8 Milliarden Euro an nationalen Mitteln vorgesehen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

4.1.5 Important Projects of Common European Interest - IPCEIs

Inhalt und Ziel

Ziel der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) sind Förderungen von großen europäischen Konsortialprojekten bei Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Als IPCEI qualifizieren sich derartige Projekte in Zusammenarbeit von zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten. Die überarbeitete Mitteilung C(2021) 8481 der Europäischen Kommission legt fest, dass eine Lockerung des engen europäischen Beihilfekorsetts unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Das 2017 als industriepolitische Initiative von der Europäischen Kommission gegründete, Strategische Forum für IPCEI hat wesentliche Wertschöpfungsketten für die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der EU identifiziert. Aktuell setzt sich unter anderem das 2020 geschaffene Industrial Forum, gemeinsam mit relevanten Stakeholdern, mit der Weiterentwicklung der IPCEI auseinander. Zusätzlich zu den strategisch bedeutsamen Wertschöpfungsketten Batterien, Mikroelektronik und Hochleistungscomputer einigte sich das Forum auf:

- Vernetzte, saubere und autonome Fahrzeuge;
- Wasserstofftechnologien und -systeme;
- intelligente Gesundheit;
- industrielles Internet der Dinge (IoT);
- kohlenstoffarme Industrie;
- Cybersicherheit

Stand

Das erste IPCEI für Mikroelektronik wurde von der Europäischen Kommission am 18. Dezember 2018 genehmigt. Ein österreichisches Konsortium bestehend aus drei Unternehmen wurde per Genehmigung der Europäischen Kommission vom März 2021 Teil dieses paneuropäischen Projekts. Auch in der Wertschöpfungskette Batterie ist Österreich mit einem Unternehmenskonsortium beteiligt.

Die beiden Wellen des IPCEI Wasserstoff wurden am 15. Juli 2023 (H2-Technologie) bzw. am 21. September 2023 (H2-Anwendungen) durch die Europäische Kommission genehmigt. Die Verträge für die Förderung der österreichischen Unternehmen werden ab 2024

abgewickelt. Es stehen über die Mittel des RRF in Summe 125 Millionen Euro zur Verfügung. Das zweite IPCEI im Bereich Mikroelektronik wurde am 8. Juni 2023 durch die Europäische Kommission genehmigt. Zusätzlich zu den 125 Millionen Euro aus dem RRF stehen zusätzlich 100 Millionen Euro über das BMAW für die Förderung zur Verfügung.

Im Dezember 2022 forderte das BMAW gemeinsam mit dem BMK und mit Unterstützung von Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und der Slowakei, die Europäische Kommission dazu auf, mit einem gemeinsamen, regelmäßig tagenden Arbeitsforum mehr Fokus auf die Verbesserung und Weiterentwicklung der Umsetzungsprozesse der multinationalen IPCEI Projekte zu legen. Am 20. Oktober 2023 fand das Kick-Off des sogenannten Joint European Forum for IPCEI in Brüssel statt. Österreich wird sich in diesem Rahmen auch weiterhin für eine bessere Abstimmung zu IPCEI auf EU-Ebene einbringen.

Österreichische Position

Ein verstärktes Engagement Österreichs im Rahmen der IPCEI zur Sicherstellung der Wirtschafts- und Umweltinteressen ist im Regierungsprogramm verankert. In weiterer Folge gilt es, die Prozesse zu vereinfachen und schneller zu gestalten. Auch die Finanzierung dieser Projekte über EU-Mittel ist ein Anliegen Österreichs. Nachdem die strategische Weiterentwicklung von IPCEIs in den Arbeiten des Industrial Forum nur ein untergeordneter Themenbereich ist, stellte Österreich im Herbst 2022 den Vorschlag zur (Wieder-)Einrichtung eines „Joint European Forum for IPCEI“ zur Diskussion, welches mit 20. Oktober 2023 ins Leben gerufen wurde. In diesem Forum wird ein Prozess der Identifizierung neuer prioritärer Bereiche für IPCEI und entscheidender strategischer Wertschöpfungsketten auf einer langfristigen Basis gestartet. Das neue Forum kann auch dazu beitragen, die Umsetzung bestehender IPCEI besser zu koordinieren und abzustimmen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine Stärkung der europäischen Industrie ermöglicht es unseren Unternehmen die Herausforderungen der Digitalisierung und Dekarbonisierung erfolgreich zu meistern. Dabei leistet die Industrie einen wesentlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum. In Bezug auf die IPCEI profitieren österreichische Unternehmen im internationalen Wettbewerb von vereinfachten beihilferechtlichen Regeln für ausgewählte Projekte. Die identifizierten Wertschöpfungsketten liefern einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Technologien (z.B. Batterien, Mikroelektronik, Wasserstoff).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit dem europäischen Green Deal wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

4.1.6 EU-Pharmapaket aus industriepolitischer Perspektive

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission legte am 26. April 2023 das EU-Pharmapaket vor, das den Entwurf für eine neue Richtlinie und eine neue Verordnung, die die bestehende Arzneimittelgesetzgebung überarbeiten und ersetzen soll. Die wesentlichsten Hauptziele des Pakets sind die Gewährleistung des Zugangs für Patientinnen und Patienten zu leistbaren Arzneimitteln, die Deckung des unerfüllten medizinischen Bedarfs, die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit in der Produktion von Arzneimitteln, Innovation und Nachhaltigkeit der Arzneimittelindustrie in der EU und der Entwicklung hochwertiger, sicherer, wirksamer und umweltfreundlicherer Arzneimittel. Weiters wird auf die Verbesserung der Krisenvorsorge und Reaktionsmechanismen, diversifizierte und sichere Lieferketten, sowie die Behebung von Arzneimittellengpässen fokussiert.

Stand

Das EU-Pharmapaket befindet sich derzeit in Verhandlung in der Ratsarbeitsgruppe Pharmazeutika und Medizinprodukte. Die Verhandlungen werden im Jahr 2024 weitergeführt. Ein Abschluss der Verhandlungen vor den Europawahlen ist fraglich.

Österreichische Position

Das Ziel des Pakets, die Entwicklung von neuen, innovativen Arzneimitteln zu intensivieren, die globale Wettbewerbsfähigkeit der forschenden Pharmaindustrie in Europa zu stärken und den Zugang zu Medikamenten für alle Patientinnen und Patienten EU-weit zu verbessern, wird grundsätzlich begrüßt. Besonders wichtig sind Ansätze zur Etablierung und Absicherung eines kompetitiven regulatorischen Umfelds und zur Schaffung von Anreizen für die Forschung sowie zur Entwicklung neuer Antibiotika. Einige der im Paket vorgeschlagenen Maßnahmen könnten jedoch auch zu einer verstärkten Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen und auch den erklärten Zielen des verbesserten Zugangs der Patienten zu Arzneimitteln, der Förderung von Innovationen und der internationalen

Wettbewerbsfähigkeit entgegenlaufen. Daher gilt es den Vorschlag auch aus industriepolitischer Perspektive zu diskutieren um auf die weitreichenden Auswirkungen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Pharmaindustrie im globalen Kontext (Investitionsentscheidungen, Förderinstrumente, etc.) eingehen zu können. Der Hauptkritikpunkt aus Perspektive der Wettbewerbsfähigkeit liegt dabei in der Reduktion der Schutzfristen für geistiges Eigentum für entsprechend umfasste Arzneimittel von derzeit acht Jahre auf sechs Jahre. Dies könnte dazu führen, dass gewisse Arzneimittelentwicklungen und -forschung in Europa unwirtschaftlich und Investitionsentscheidungen für Forschung, Entwicklung und Produktion zugunsten anderer Regionen im globalen Wettbewerb getroffen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat daher im Rahmen des Rates Wettbewerbsfähigkeit am 25. September 2023 gemeinsam mit dem deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angeregt, einzelne Punkte des Pharmapaketes auch aus industriepolitischer Perspektive im Rat zu diskutieren. Das BMAW setzt sicher weiterhin dafür ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Intensivierung der Entwicklung von neuen, innovativen Arzneimitteln sowie die Gewährleistung des Zugangs für Patientinnen und Patienten zu Arzneimitteln und die Deckung des unerfüllten medizinischen Bedarfs (beispielsweise in den Bereichen Antibiotikaresistenz und seltene Krankheiten) bringen einen Mehrwert für jede/n einzelne/n Bürgerin und Bürger mit sich. Die Sicherstellung von Investitionen in Forschung, Entwicklung und Produktion von Arzneimitteln in Europa - auf Basis eines kompetitiven Rechtsrahmens - bringt zusätzliche Wertschöpfung und sowie Arbeitsplätze.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Unternehmen würden grundsätzlich von der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit der Arzneimittelindustrie in der EU und der Entwicklung hochwertiger, sicherer, wirksamer und umweltfreundlicherer Arzneimittel profitieren. Wichtig ist, das EU Pharmapaket aus gesundheits- und wirtschaftspolitischer Perspektive zu diskutieren. Es müssen Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit in der Gesetzgebung Berücksichtigung finden, Rechts- und Planungssicherheit muss sichergestellt sein, aber auch ein vernünftiges Set an sogenannten „Incentives“ für Innovation ist erforderlich.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.2 Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, KMU

4.2.1 Zukunft des Binnenmarktes und Wettbewerbsfähigkeit der EU

Inhalt und Ziel

Der EU Binnenmarkt stellt seit dreißig Jahren das Rückgrat des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wohlstands dar. In jüngster Vergangenheit war der Binnenmarkt für Europa bei der Bewältigung der COVID-19 Pandemie und der Energiekrise infolge der Invasion Russlands in die Ukraine von entscheidender Bedeutung. Die Wahrung und Stärkung der Integrität des Binnenmarkts ist nach wie vor wichtig, damit Europa in koordinierter Weise auf neue Herausforderungen reagieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften weiterhin fördern kann. Daher ist das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU maßgeblich.

Im März 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilungen "Der Binnenmarkt mit 30 Jahren" und "Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus", die auf die nicht voll ausgeschöpften Potentiale sowie auf die letztjährigen krisen- sowie konfliktreichen geopolitischen Herausforderungen des Binnenmarktes hinweisen. Das Ziel ist eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen mit einer offenen strategischen Autonomie, Exzellenz in der technologischen und digitalen Entwicklung und Ökologisierung zu schaffen um die Krisenbewältigung der letzten Jahre zu überwinden und eine europäische Ambition auf lange Sicht zu etablieren. Die Mitteilungen enthalten auch einen konkreten Vorschlag für einen "Politikzyklus", der es dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) ermöglichen soll, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung der Produktivität zu erstellen. Darüber hinaus wurde für die Tagung des Europäischen Rates im März 2024 ein unabhängiger hochrangiger Bericht über die Zukunft des Binnenmarktes angekündigt, der von dem ehemaligen italienischen Regierungschef Enrico Letta verfasst wird. Dieser Bericht wird im Rahmen des angekündigten Politikzyklus miteinbezogen.

Stand

Am 14. Februar 2024 veröffentlicht die Europäische Kommission den jährlichen Binnenmarktbericht und den erweiterten Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger als Paket. Dabei hat das Chief Economist Network mit den Mitgliedsstaaten die wirtschaftliche Grundlage für die Wettbewerbsindikatoren erörtert, um die Überarbeitung des Anzeigers vorzubereiten. Das Paket soll hinkünftig jedes Jahr auf der ersten Tagung des Rates Wettbewerbsfähigkeit diskutiert werden und als zentraler Input zum Thema wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes in die Diskussionen des Europäischen Rates einfließen. Des Weiteren wird der hochrangige Bericht über die Zukunft des

Binnenmarktes, der vom ehemaligen italienischen Regierungschef Enrico Letta erstellt wird, im neuen Binnenmarkt-Politikzyklus miteinbezogen werden.

Österreichische Position

Der europäische Binnenmarkt ist für die österreichischen Unternehmen die wichtigste Basis für ihr Wirtschaften. Rund 70 Prozent des österreichischen Außenhandels findet innerhalb der EU statt. Die Exporte in die 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten haben sich seit dem Beitritt Österreichs von 33 Milliarden Euro auf 112 Milliarden Euro im Jahr 2023 mehr als verdreifacht. Auch wenn Österreich „EU-Nettozahler“ ist, übertreffen die Vorteile des Binnenmarkts bei Weitem die Kosten. Die Vorgehensweise den Europäischen Rat im Frühjahr zentral dafür zu nutzen, wichtige politische Weichenstellungen und langfristige Impulse im Sinne der EU-Wettbewerbsfähigkeit zu setzen, wird unterstützt. Eine starke wettbewerbsfähige Binnenmarktpolitik soll zentrale, faktenbasierte Quellen nutzen um extern die Erreichung der offenen strategischen Autonomie zu gewährleisten und intern eine bessere Umsetzung der Binnenmarktregeln zu ermöglichen. Der hochrangige Bericht über die Zukunft des Binnenmarktes sollte darüber hinaus konkrete Handlungsempfehlungen im Sinne einer Bewertung, Verbesserung und Durchsetzung der Binnenmarktregeln beinhalten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EU-Binnenmarkt ermöglicht es, den Bürgerinnen und Bürgern, frei zu entscheiden wo sie leben, arbeiten und hinreisen wollen, und bietet den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schutz und eine größere Auswahl an hochwertigen Produkten und Dienstleistungen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Binnenmarkt und damit der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr eröffnet österreichischen Unternehmen viele Möglichkeiten und neue Märkte durch Rechtssicherheit. Seit Beitritt Österreichs zur EU und zum Binnenmarkt hat die österreichische Wirtschaft insgesamt stark profitiert - hier einige Kennzahlen:

- Die wirtschaftlichen Impulse des Binnenmarkts sind umgekehrt proportional zur Größe des Mitgliedstaates. Das bedeutet, dass kleine Volkswirtschaften überdurchschnittlich profitieren, weil ein größerer Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten, nämlich der Außenhandel, von der Abschaffung der Handelsbarrieren profitiert.
- Gegenüber dem Jahr 2000 ist das Bruttoinlandsprodukt Österreichs real bis 2023 um rd. 30% gewachsen.

- Im selben Zeitraum haben die Warenexporte Österreichs an die Mitgliedstaaten der EU-27 um knapp 85% zugenommen, während die Warenexporte in Drittstaaten um 52% gestiegen sind.
- Wie erwartet hat der Binnenmarkt auch die Handelsintensität im Bereich der Dienstleistungen deutlich belebt. Im Zeitraum 2000-2023 sind die realen Dienstleistungsexporte um mehr als 65% angestiegen.
- Der mittlere Effekt liegt bei etwa 0,5% zusätzlichen jährlichen Wachstums, wobei für Österreich in der Regel signifikant überdurchschnittliche Werte ausgewiesen werden.
- Auf Basis der geschätzten Effekte wäre jedenfalls mehr als ein Drittel der Zunahme der Wertschöpfung im Zeitraum 2000-2023 auf die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts zurückzuführen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das einwandfreie Funktionieren des EU-Binnenmarktes trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

4.2.2 Binnenmarktregeln durchsetzen - SMET

Inhalt und Ziel

Bestehende Binnenmarktregeln werden von den Mitgliedstaaten teilweise unzureichend oder nicht den Vorgaben entsprechend um- und durchgesetzt. Dadurch entstehen Unsicherheiten sowie Barrieren für Unternehmen welche grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig werden. Diese Barrieren machen es den Unternehmen schwerer die Vorteile des Binnenmarktes voll auszuschöpfen. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 10. März 2020 den langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften. Zur langfristigen und effizienten Schließung dieser Lücke gibt es bereits eine Reihe an Instrumenten und Prozessen:

- Das SOLVIT-Netzwerk, das sein 20-jähriges Bestehen im Jahr 2022 feierte, unterstützt Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, schnelle und pragmatische Lösungen für Probleme zu finden, die durch die fehlerhafte Anwendung von EU-Recht durch mitgliedstaatliche Behörden entstehen.
- Das „Binnenmarkt Informationsinstrument“ IMI unterstützt Behörden in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch den Austausch von Informationen.

- Das Single Market Scoreboard erlaubt, die Umsetzung von Binnenmarkt-Regeln durch die Mitgliedstaaten zu vergleichen. Es analysiert jährlich die Leistung der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Integration in den Binnenmarkt. Die aktuelle Auswertung ergibt ein recht heterogenes Bild. Im Dienstleistungshandel liegen die meisten EU-Mitgliedstaaten unter dem Durchschnitt.
- Das Single Market Obstacle Tool ist ein Instrument zur Meldung von Binnenmarkthindernissen. Diese können anonym durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mittels Fragebogentool an die jeweiligen Mitgliedsstaaten eingemeldet werden und sollen die öffentliche Verwaltung auf Binnenmarkthindernisse aufmerksam machen um diese in künftige politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.
- Auf EU-Ebene hat sich die Europäische Kommission durch die Umsetzung der Agenda für bessere Rechtssetzung einem transparenten und effizienten Legislativprozess verschrieben, welcher die Öffentlichkeit in den gesamten Prozess der Politikgestaltung einbezieht. Weiters unternimmt die Europäische Kommission regelmäßige Evaluierungen des bestehenden Rechtsbestandes, um dessen Zukunftstauglichkeit sicherzustellen.
- Mit dem langfristigen Aktionsplan 2020 wurde eine Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften (Single Market Enforcement Taskforce, SMET) eingerichtet, die die sich dem Abbau von Binnenmarkthürden widmet. Ziel von SMET ist bestehende und problematische Binnenmarktbarrieren zu definieren und diese systematisch, koordiniert und rasch abzubauen. Dabei handelt es sich um ein informelles High Level Forum unter der Leitung der Europäischen Kommission. Unterstützt wird dieses Forum von Sherpas, die die Arbeiten der projektbezogenen Untergruppen koordiniert.

Stand

Die Maßnahmen des langfristigen Aktionsplans zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften werden weiterhin vorangetrieben.

SMET tagt in regelmäßigen Abständen. 2023 wurden folgende Pilotprojekte behandelt:

- Reduzierung von administrativen Hürden bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen;
- Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbare Energien;
- Förderung der Nutzung von IMI dem Binnenmarkt Informationsinstrument;
- IBAN-Diskriminierung entgegenwirken;
- Diskussionen zur Einrichtung der Single Market Offices in den Mitgliedsstaaten.

Die Arbeitsschwerpunkte 2024 befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für eine einheitliche und effektive Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln ein. Das oberste Ziel muss sein, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen dabei zu ent- und nicht zu belasten. Instrumente und Initiativen dürfen kein Selbstzweck sein, sondern müssen zu spürbaren Verbesserungen führen. Solange die Um- und Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln nicht ausreichend gewährleistet ist, sieht Österreich die Vorlage neuer Rechtstexte skeptisch. Zusätzliche Regeln sind nur dann sinnvoll, wenn bereits bestehende Regeln zuverlässig durchgesetzt werden. Die Arbeiten von SMET werden unterstützt und begrüßt. Bevor neue Projekte begonnen werden, müssen die gestarteten Pilotprojekte abgeschlossen werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine bessere Durchsetzung der Binnenmarkt Regeln sichert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den elementaren Freiheiten und Rechten der EU. Sie erhöht gleichzeitig die Effizienz und Transparenz von EU-Regulierungen und Behördenangelegenheiten. Der Verwaltungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird durch die niederschweligen Instrumente und Initiativen zur besseren Durchsetzung von Binnenmarkt-Regeln minimiert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine effektive und einheitliche Durchsetzung der Binnenmarkt-Regeln reduziert den bürokratischen Aufwand für österreichische Unternehmen erheblich. Transaktionskosten werden dadurch gesenkt sowie Geschäftschancen vermehrt. Besonders KMU profitieren von einer Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln. Ihnen fehlen oft Zeit und Mittel gegen die mangelnde Einhaltung der Regeln vorzugehen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

4.2.3 Effizienz im Binnenmarkt - Reduktion von Berichtspflichten um 25 Prozent

Inhalt und Ziel

Die Initiative der Europäischen Kommission zur Reduktion von Berichtspflichten um 25 Prozent ist Teil ihrer Initiative zur Verbesserung des Regelungsrahmens im Sinne von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. So soll der „one-in, one-out“-Ansatz und der

Wettbewerbsfähigkeitscheck einerseits zu einer Reduktion von Berichtspflichten für Unternehmen und andererseits zu einer verbesserten Rechtssetzung führen. Zudem soll der KMU-Beauftragte in den Rechtswertungsprozess einbezogen und angehört werden.

Stand

In ihrem Arbeitsprogramm 2024 hat die Europäische Kommission 26 Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten und Bewertungen und Eignungsprüfungen vorgelegt. Diese beziehen sich etwa auf die Verschiebung von Berichtspflichten (z.B. Nachhaltigkeitsberichtserstattung), auf die Anpassung von Schwellenwerten, womit es zu einer reduzierten Berichtspflicht für Unternehmen kommt (z.B. Rechnungslegungsrichtlinie, Benchmark-VO) und auf die Einführung gemeinsamer digitaler Formulare (z.B. Anmeldung entsandter Arbeitnehmer).

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Reduktion der Berichtspflichten und den Better Regulation Ansatz der Kommission. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer KMUs ist es dringend notwendig, tatsächlich Berichtspflichten zu reduzieren und Bürokratie abzubauen, was aber noch enorme Anstrengungen auch der Europäischen Kommission braucht. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen der KMU-Beauftragten ist in diesem Zusammenhang besonders zu betonen, wobei die Auswahl der Dossiers, bei denen der KMU-Botschafternetzwerk zu hören ist, zu restriktiv ist und ausgeweitet werden sollte.

Wichtig ist zudem, dass das 25 Prozent Ziel nicht nur auf den bestehenden Rechtsbestand angewendet wird, sondern auch bei den aktuellen Verhandlungen zu zentralen Legislativdossiers berücksichtigt wird. Darüber hinaus müssen bei den Maßnahmen, die der Vereinfachung und Deregulierung dienen, die Interessen der KMU insofern berücksichtigt werden, dass sich diese oft von denen größerer Unternehmen unterscheiden. Lösungen, die für größere Unternehmen geeignet sind, wie z. B. digitale Lösungen, können zu einem enormen Zeit- und Kostenfaktor für KMU werden, die dann aufgrund der überlastenden Bürokratie und damit verbundenen Kosten vom Markt verdrängt werden könnten. Die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen Lösungen, die sowohl für die Industrie als auch für KMU geeignet sind, muss ein Schwerpunkt dieses Projekts sein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

KMU haben eine für die österreichische Wirtschaft und die österreichische Bevölkerung und Arbeitnehmer besonders große Bedeutung. Ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Reduktion von Berichtspflichten und durch Bürokratieabbau muss erhalten bleiben.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Reduktion von Berichtspflichten und der Abbau von Bürokratie erhält die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen KMU im europäischen und internationalen Umfeld. Berichtspflichten können von Unternehmen oft nur mit großem Zeit- und Personalaufwand nachgekommen werden, was sich insbesondere bei KMU wesentlich auf deren wirtschaftlichen Bestand sowie Erfolg auswirkt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.2.4 Notfallinstrument für den Binnenmarkt - SMEI

Inhalt und Ziel

Die Erfahrungen der letzten Krisen veranschaulichen, dass der EU-Binnenmarkt in Krisenzeiten fragil sein kann und einseitige Maßnahmen zu einer Fragmentierung führen, die die Krise weiter verschärfen und sich insbesondere auf KMU negativ auswirken. Eine starke Wettbewerbsfähigkeit der EU beruht jedoch auf dem einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes. Daher wurde seitens der Europäischen Kommission am 19. September 2022 ein Vorschlag für eine Verordnung über ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt (SMEI – Single Market Emergency Instrument) vorgelegt, welcher sich gegenwärtig in Verhandlung mit dem Europäischen Parlament befindet. Das Instrument soll nicht nur die Aufrechterhaltung des freien Waren-, Dienstleistungs- sowie Personenverkehrs sicherstellen, sondern auch bevorstehende Engpässe von strategisch relevanten Waren und Dienstleistungen überwachen um Lieferkettenunterbrechungen abzufedern. Die Verordnung sieht drei Modi vor, die jeweils verschiedene Maßnahmen beinhalten. Der erste Modus ist die Planungsstufe bzw. die Notfallplanung, in welcher gemeinsame Vorkehrungen für Krisenprotokolle, etwaige Kooperationsvereinbarungen sowie Schulungen und Trainings getroffen werden. Diese Stufe ist auch als Frühwarnsystem für alle möglichen ernsthaften Binnenmarktstörungen (bspw. Lieferkettenunterbrechungen) unter genau festgelegten Parametern zu verstehen. Der zweite Modus ist die Wachsamkeitsstufe bzw. die Warnstufe. Essentiell ist der Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten sowie die genauere Überwachung der Lieferketten für strategisch relevante Waren und Dienstleistungen. Der dritte Modus ist der Notstand bzw. die Notfallstufe. In dieser Stufe sollen jegliche Maßnahmenentwürfe bzw. Einschränkung, die in Bezug zu krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen stehen und unilateral beschlossen werden, mittels eigenem Notifizierungssystem gemeldet werden. Weitere

Maßnahmen beinhalten Informationsanfragen an Wirtschaftsbeteiligte, Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Versorgung mit krisenrelevanten Gütern, prioritär eingestufte Aufträge für Wirtschaftsbeteiligte, gezielte und koordinierte Verteilung von strategischen Reserven sowie die Möglichkeit der gemeinsamen Beschaffung.

Ziel des Vorschlags ist es somit gemeinsam und koordiniert für Krisensituationen besser gewappnet zu sein. Das Binnenmarkt-Notfallinstrument soll in enger Abstimmung mit bestehenden EU-Kriseninstrumenten funktionieren, eine starke *Governance*-Struktur beinhalten und ein entsprechendes Instrumentarium bieten.

Stand

Der Verordnungsvorschlag über das Notfallinstrument für den Binnenmarkt wurde am 19. September 2022 veröffentlicht und wird in der Ratsarbeitsgruppe Binnenmarkt verhandelt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament starteten Ende 2023 und werden unter aktuell unter der belgischen Ratspräsidentschaft weitergeführt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Instrument grundsätzlich, da eine Stärkung des EU-Binnenmarktes für bestehende sowie künftige Krisen notwendig ist und dies auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken würde. Es muss sich jedoch um ein ausgewogenes Instrument handeln, das mitgliedstaatliche Interessen nicht übergeht und in klar definierten und eingegrenzten Situationen zur Anwendung gelangt. Es muss klare Definitionen der Kriterien für die verschiedenen Krisen-Modi geben. Darüber hinaus ist es wichtig auf Eingriffe in unternehmerische Freiheit so weitmöglich zu verzichten, da die Grundsätze der freien, sozialen Marktwirtschaft nicht ausgehöhlt werden dürfen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das Instrument soll in erster Linie den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in Krisenzeiten aufrechterhalten und die Versorgung mit grundlegenden Gütern sichern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Initiative soll auch sicherstellen, dass die Versorgung mit krisenrelevanten Roh- und Produktionsstoffen unserer Unternehmen in Krisenzeiten möglichst sichergestellt und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet wird.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Notfallinstrument für den Binnenmarkt trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

4.2.5 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht

Inhalt und Ziel

In einem zunehmend globalisierten und konsolidierten Marktumfeld muss sich das europäische Wettbewerbsrecht an die sich ändernden Bedingungen anpassen, um seinen Auftrag effektiv erfüllen zu können. Die geänderten globalen Rahmenbedingungen treffen vor allem KMU aus Europa. Die Europäische Kommission hat sich die notwendige Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts bereits im November 2021 zum Ziel gesetzt und arbeitet seither an der Schaffung neuer Instrumente zur Schließung von Regelungslücken sowie an der Überarbeitung bestehender Regelungen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die gründliche Analyse der Herausforderungen, die sich aus einem veränderten globalen Umfeld ergeben. Effiziente und zeitgerechte Regelungen sind hier gefragt, die innovationsfreundlich sind und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb sicherstellen.

Stand

Seit der Einleitung des Modernisierungsprozesses des EU-Wettbewerbsrechts hat die Europäische Kommission wichtige Rechtsakte überarbeitet, wie die Gruppenfreistellungsverordnung betreffend vertikale Vereinbarungen, die am 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist und Unternehmen Orientierungshilfen zur Vereinbarkeit ihrer Liefer- und Vertriebsvereinbarungen mit dem EU-Wettbewerbsrecht bieten soll. Am 1. Juni 2023 wurden die überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung sowie die Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen und die horizontalen Leitlinien angenommen. Beide Gruppenfreistellungsverordnungen und die Leitlinien dienen zur besseren Orientierung für Unternehmen, in welcher Form sie mit konkurrierenden Unternehmen insbesondere im Sinne von Innovation und Fortschritt zusammenarbeiten können. In den Leitlinien gibt es nunmehr ein neues Kapitel über Nachhaltigkeitsvereinbarungen. Auch das Paket zur Vereinfachung der Verfahren betreffend Fusionskontrolle wurde von der Europäischen Kommission angenommen und umfasst eine überarbeitete Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung, eine Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren und eine Mitteilung betreffend die Übermittlung von Unterlagen. Ziel ist es, die Verfahren der Fusionskontrolle zu straffen und den Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für die Kommission zu verringern.

Die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Markts im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft aus dem Jahr 1997 ist von besonderer Relevanz, da sie maßgeblich für die Anwendung des gesamten europäischen Wettbewerbsrechts ist. Die überarbeitete Bekanntmachung soll Unternehmen mehr Orientierungshilfe, Transparenz und Rechtssicherheit bieten, insbesondere in Bezug auf die Marktdefinition in digitalen Märkten, z.B. bei mehrseitigen Märkten. Die Annahme der Bekanntmachung steht unmittelbar bevor.

Die Geltungsdauer der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen endet am 30. April 2026. Nach einer öffentlichen Konsultation (bis 24. Juli 2023) möchte die Kommission bewerten, wie die Verordnung und die damit verbundenen Leitlinien in der Praxis funktionieren, und dann entscheiden, ob die Verordnung auslaufen soll, die Geltungsdauer verlängert werden soll oder ob die Verordnung und die zugehörigen Leitlinien überarbeitet werden sollen. Die Gruppenfreistellungsverordnung ist wichtig, um Unternehmen Anreize für Innovationen zu geben, Neuentwicklungen zu fördern und einen Technologie- und Wissenstransfer zu ermöglichen.

Zudem wurden im Rahmen der Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts wertvolle Instrumente zur Schaffung eines Level Playing Field auf den Weg gebracht. Zu nennen sind insbesondere der Digital Markets Act (VO (EU) 2022/1925) und die VO über binnenmarktverzerrende drittstaatliche Subventionen (VO (EU) 2022/2560).

Österreichische Position

Österreich bringt sich bei den Diskussionen für ein zukunftsorientiertes Wettbewerbsrecht laufend maßgeblich ein. Die Aufrechterhaltung des Produktionsstandortes Europas ist ein besonders wichtiger Aspekt, wie die Schwierigkeiten bei den Lieferketten in der Pandemie auch gezeigt haben. Europa wird aber aufgrund höherer Produktionskosten nicht durch niedrigste Preise in dem Wettbewerb erfolgreich sein können, sondern durch die Qualität der Produkte und Produktionsverfahren sowie durch Innovation. Auch Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen im Wettbewerbsrecht zunehmend an Bedeutung. Bei der Beurteilung der Effekte wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen sollte der Fokus daher stärker auf die längerfristigen Auswirkungen hinsichtlich Qualität, Vielfalt und Innovation gelegt werden. Es geht vor allem um eine bessere Fokussierung des EU-Wettbewerbsrechts, damit es langfristig Unternehmen auf dem europäischen Markt gibt, die auch im globalen Wettbewerb eine Rolle spielen können. Dies entspricht auch dem Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung, in dem die Reform des Wettbewerbsrechts „in Bezug auf das moderne Wirtschaftsleben“ betont wird und welches damit auch als Auftrag für Verbesserungen des europäischen Kartellrechts angesehen werden darf. Auf nationaler Ebene wurden die entsprechenden Schritte mit dem aktuellen Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz bereits gesetzt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Schutz des fairen Wettbewerbs in Europa stärkt die Stellung der heimischen Betriebe und fördert somit Arbeitsplätze in Österreich. Durch ein kompetitives Umfeld werden des Weiteren nicht nur günstigere Preise gewährleistet, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit hohe Produktqualität und Vielfalt für Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Gerade junge innovative Unternehmen, aber auch traditionelle Unternehmen benötigen einen ausgewogenen Rechtsrahmen, der den Spielraum für marktbeherrschende Unternehmen eingrenzt als auch verbotene Absprachen verhindert. Die Innovationskraft und der Erfolg heimischer Betriebe hängen stark davon ab, dass die rechtlichen Bedingungen an modernen Gegebenheiten angepasst werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

4.2.6 Richtlinie zur Vermeidung von Greenwashing

Inhalt und Ziel

Mit der Veröffentlichung der RL hinsichtlich der Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Geschäftspraktiken und bessere Information werden strenge Voraussetzungen für allgemeine Umweltaussagen und Nachhaltigkeitslabels vorgesehen, um Irreführungen und Greenwashing zu vermeiden. Eine Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht hat bis Anfang 2026 zu erfolgen.

Während der Verhandlungen zu dieser genannten Richtlinie hat die Europäische Kommission, ausgearbeitet durch eine andere Generaldirektion, ein zusätzliches Rechtsdossier, nämlich den Vorschlag für eine RL über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (RL über Umweltaussagen; COM (2023) 166 final), vorgelegt. Dieser Vorschlag hat daher bei seiner Begründung noch nicht auf die Neuerungen in der RL hinsichtlich der Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Geschäftspraktiken und bessere Information abstellen können. Daher sind im RL-Vorschlag betreffend Umweltaussagen Vorschriften vorgesehen, die einerseits nicht konsistent sind, und im Übrigen

viele Fragestellungen über die Notwendigkeit aufwerfen. Beispielsweise wird eine ex ante-Verifizierung, d.h. vor der Kommunikation einer Werbeaussage, durch einen unabhängigen Gutachter für explizite Umweltaussagen und -zeichen festgelegt. Dieser Prozess ist sehr zeitaufwändig und kostenintensiv und kann die Produktpreise erhöhen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben drohen weitreichende Strafen, z.B. Geldbußen, Beschlagnahme von Einnahmen etc. Von den Regelungen umfasst sind ausdrückliche Umweltaussagen von Gewerbetreibenden an Verbraucher sowie Umweltzeichen.

Stand

Die RL zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel ist bereits fertig verhandelt und wird demnächst im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Umsetzungsfrist beträgt zwei Jahre.

Der Vorschlag für eine RL über Umweltaussagen wurde am 22. März 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlicht und wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt diskutiert. Unter belgischem Vorsitz sollen die Verhandlungen weitergeführt werden.

Österreichische Position

Die Zielsetzungen der Verhinderung des Greenwashing bzw. von Irreführungen über Umweltaussagen werden unterstützt. Die Verhinderung von Irreführung ist im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten aber auch im Sinne der Mitbewerber, die ehrlich mit ihrer Umweltperformance werben. Gleichzeitig dürfen die Vorschriften nicht derart gestaltet sein, dass sie die Anreize von Unternehmen für Umweltschutz zu investieren, einschränken. Daher braucht es eine richtige Balance zwischen Verbraucherschutz und Verwaltungsaufwand für Unternehmen, vor allem für KMU. Es ist zu unterstreichen, dass bereits nach den Bestimmungen des geltenden Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb, Irreführungen im Zusammenhang mit Umweltaussagen, nach dem allgemeinen Irreführungsverbot verboten sind, was sich auch an einer Reihe von Gerichtsurteilen bestätigt. Die neuen Regelungen, welche in diesem Zusammenhang mit der RL zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel beschlossen wurden, sind ein weiterer Schritt, mit dem Konkretisierungen erfolgen. Daher sind für diesen zusätzlichen Vorschlag der Europäischen Kommission weitere, tiefergehende Diskussionen auf EU-Ebene erforderlich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch zuverlässige Informationen über die Umweltauswirkungen von Produkten bzw. Gewerbetreibenden soll es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, ökologisch nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein Mehrwert für österreichische Unternehmen ist dann gegeben, wenn ein faires Level Playing Field für jene Unternehmen geschaffen wird, die sich um die Nachhaltigkeit ihrer Produkte bemühen und es Rechtssicherheit für diese Unternehmen gibt. Etwaige Auswirkungen auf Unternehmen durch diese Initiative im Zusammenhang mit dem entstehenden Verwaltungsaufwand und Kostenauswirkungen wurden von der Europäischen Kommission bisher leider nicht ausreichend dargelegt. Die derzeitigen Entwürfe der Europäischen Kommission sind so gestaltet, dass sie einen weiteren Kostenfaktor darstellen, der sich in höhere Preise auswirken kann.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Initiative leistet einen Beitrag zum SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion).

4.2.7 Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

Inhalt und Ziel

Am 14. September 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt. Mit dem gegenständlichen Vorschlag soll ein Rahmen geschaffen werden, um in Zwangsarbeit hergestellte Produkte, die in der EU produziert bzw. bereitgestellt oder in den Verkehr gebracht werden, zu identifizieren und anschließend zu verbieten. Dadurch soll ein Negativanreiz für den Rückgriff auf von in Zwangsarbeit hergestellte Produkte geschaffen werden. Mit diesem Vorschlag sollen aber auch innergemeinschaftlich faire Wettbewerbsbedingungen gefördert und unlauterer Wettbewerb beseitigt werden, der etwa auf den Einsatz von Produkten, die in Zwangsarbeit zu meist sehr niedrigen Preisen hergestellt wurden, zurückzuführen ist. Zudem soll gewährleistet werden, dass Produkten, die in der EU hergestellt werden, ein besonderes Vertrauen hinsichtlich fairer Produktionsweisen entgegengebracht werden kann. Darüber hinaus umfasst die gegenständliche Normierung auch Maßnahmen zur Bekämpfung von staatlich unterstützter Zwangsarbeit. Gleichzeitig sollen auch Instrumente geschaffen werden, die Orientierungshilfen und Informationen für alle Wirtschaftsakteure enthalten, wie z.B. Zwangsarbeit in den jeweiligen Lieferketten vermieden werden kann. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über Produkte informiert werden, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Seitens der Europäischen Kommission sollen Unternehmen auch durch die Veröffentlichung von Leitlinien unterstützt werden. Die Verordnung sieht zudem die Einrichtung einer Datenbank für Risikobereiche und -produkte, die mit Zwangsarbeit in Verbindung stehen könnten, vor.

Dieser Verordnungsentwurf ergänzt damit u.a. die Menschenhandels-Richtlinie, die Vermögensabschöpfungs-Richtlinie und insb. den Vorschlag zur Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).

Stand

Die Prüfung des Vorschlags begann Ende 2022. Auf europäischer Ebene war der Entwurf bislang Gegenstand mehrerer Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Binnenmarkt. Durch den spanischen Vorsitz (2. Halbjahr 2023) wurden bereits zwei Kompromisstexte veröffentlicht. Dabei wurden insb. Änderungen an der Governance-Struktur, damit einhergehend eine stärkere Rolle der Europäischen Kommission bei der Umsetzung, vorgenommen. Im Rahmen einer allg. Orientierungsaussprache wurde dieser Vorschlag bereits im Rat Wettbewerbsfähigkeit am 7. Dezember 2023 diskutiert. Nach den Plänen der belgischen Präsidentschaft soll dieser Verordnungsentwurf noch vor den Wahlen des Europäischen Parlaments im Juni 2024 verabschiedet werden.

Österreichische Position

Die gezielte Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Entwicklung einer entsprechenden Verordnung für Europa sind von grundlegender Bedeutung. Österreich betont die Notwendigkeit klarer Regelungen, um Zwangsarbeit zu bekämpfen und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen. Ziel ist es, ethisch arbeitende Unternehmen zu unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsarbeit für die Betroffenen zu minimieren. Für Österreich ist es besonders wichtig, das Vertrauen in europäische Produkte und Unternehmen zu stärken, menschenrechtliche Standards einzuhalten und Europas internationales Ansehen zu festigen. Der aktuelle Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zwangsarbeit markiert einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung. Doch um effektiv gegen Zwangsarbeit vorzugehen, muss diese Verordnung wirksam sein. Deshalb schlägt Österreich vor, dass die Europäische Kommission eine bedeutendere Rolle bei der Umsetzung dieser Regelung übernehmen sollte, da diese Verordnung nicht nur eine geopolitische Dimension hat, sondern auch starke Auswirkungen auf den EU-Binnenmarkt und die internationale Handelspolitik haben kann.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Sicherung der Nachhaltigkeit durch Unterstützung fairer Produktionsweisen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für innerhalb und außerhalb der EU ansässige Unternehmen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit trägt zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bei und damit zur Erreichung der SDGs. Insbesondere zur Erfüllung der SDGs 1 (keine Armut), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 10 (Verringerung der Ungleichheit in und zwischen Ländern), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Somit sind ökonomische und soziale Dimensionen der Nachhaltigkeit betroffen.

4.2.8 Entwicklungen im EU-Beihilferecht

Inhalt und Ziel

Die EU-rechtlichen Grundlagen legen die Zulässigkeitskriterien für staatliche Beihilfen an Unternehmen im liberalisierten EU-Binnenmarkt fest. Die für die Festlegung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen zuständige Europäische Kommission hat 2019 mit der Aktualisierung begonnen. Die Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts wurde 2023 fortgeführt und bis zum Jahresende weitgehend abgeschlossen. Im Zuge der Überarbeitung durch die Europäische Kommission gibt es für die Mitgliedsstaaten - im Rahmen der Multilateralen Sitzungen und Beratenden Ausschüsse - Gelegenheiten, ihre Stellungnahmen und konkreten Vorschläge zu den jeweiligen Entwürfen der Europäischen Kommission einzubringen.

Stand

Der Ende März 2022 als Folge der Invasion Russlands in die Ukraine eingeführte „Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft“ wurde trotz seiner vergleichsweise kurzen Geltungsdauer bereits vier Mal novelliert, zuletzt im November 2023. Dabei wurde die Geltungsdauer für Pauschalbeihilfen bis zu € 2,25 Mio. pro Unternehmen und für Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten aufgrund gestiegener Energiepreise bis zu max. € 4 Mio. pro Unternehmen im Standardfall um ein halbes Jahr, bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Beihilfen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft können noch bis Ende 2025 gewährt werden. Österreich hat vom „Befristeten Krisenrahmen“ insbesondere in Form der Energiekostenzuschüsse I und II Gebrauch gemacht. Anfang November 2023 genehmigte die Europäische Kommission eine Sonderrichtlinie für Beihilfen zugunsten von Transformationsinvestitionen. Eine im September 2023 an die Europäische Kommission pränotifizierte Richtlinie für Beihilfen zur Dekarbonisierung der Industrie befindet sich noch in Prüfung durch die Kommission.

Am 1. Juli 2023 ist die jüngste Novelle der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), dem zentralen beihilferechtlichen Regelungswerk, in Kraft getreten, die eine substanzielle Ausweitung der Freistellungstatbestände, u. A. in den Bereichen Umwelt- und

Klimaschutz, Energiepolitik, Regulierung der Energiepreise sowie wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit sich gebracht hat. Die AGVO-Novelle hat grundsätzlich eine Laufzeit bis Ende 2026. Während der Laufzeit zur Freistellung an die EK mitgeteilte Förderungsprogramme behalten - nach Ende der Laufzeit der AGVO - ihren Freistellungsstatus über einen zusätzlichen Zeitraum von einem halben Jahr bis Mitte 2027.

Ende November 2023 wurde von der Europäischen Kommission eine Verlängerung der Geltungsdauer „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ um zwei Jahre, bis Ende 2025, in inhaltlich unveränderter Form beschlossen.

Nach einem zweiten „Beratenden Ausschuss“ von EK- und MS-Vertretern im Frühherbst 2023 hat die Kommission am 13. Dezember die Neufassung der Gruppenfreistellungs-VO für „De minimis“-Beihilfen angenommen. Diese Novelle ist am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2030. Wesentlichste Neuerungen sind die Anhebung des „De minimis“-Schwellwertes von € 200.000,- auf € 300.000,- und die verpflichtende Einrichtung eines nationalen Registers für „De minimis“-Beihilfen bis Ende 2025. Den Mitgliedstaaten soll jedoch die Möglichkeit der Auswahl zwischen einem eigenen, innerstaatlich zu entwickelnden Register oder einem von der EK zur Verfügung gestellten Register eingeräumt werden.

Aufbauend auf einen von der Europäischen Kommission bereits Ende 2022 eingeleiteten Evaluierungsprozess ist 2024 eine Fortsetzung und Vertiefung der öffentlichen Konsultation betreffend eine Überarbeitung der Garantie-Mitteilung zu erwarten. Die geltende Fassung des Dokumentes stammt aus dem Jahre 2008 und soll an die Entwicklungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten angepasst werden. Mit der Vorlage des Erstentwurfes einer Novelle kann im zweiten Halbjahr 2024 gerechnet werden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts sowie die damit verbundene Schwerpunktsetzung auf zukunftsweisende Bereiche wie Klima, Umweltschutz, Energie, Digitalisierung, Breitband, Forschung & Entwicklung & Innovation, IPCEI und die Bereitstellung von Risikofinanzierungen.

Ziel der Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts muss es sein, Europa nachhaltig aus der Krise zu führen, Innovationen zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Vergleich zu anderen Wirtschaftsräumen zu erhöhen und die strategische Autonomie Europas, u.a. in der Bereitstellung etwa von Schlüsseltechnologien, zu unterstützen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren zumindest indirekt von den Neuerungen im EU-Beihilfenrecht. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten auch für die Finanzierung von Projekten in Anspruch genommen werden, die das unmittelbare Lebensumfeld der Bevölkerung verbessern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch zusätzliche und flexiblere Förderungsmöglichkeiten sollen weitere Unterstützungsmöglichkeiten bereitgestellt werden, um die Unternehmen nachhaltig aus der Krise zu führen und zukunftsfähige und nachhaltige Investitionen zu ermöglichen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8: (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

4.2.9 Nachhaltige Unternehmensführung und Due Diligence

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (6533/22 + ADD 1) (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) präsentiert.

Die vorgeschlagene Richtlinie enthält Vorschriften über Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt hinsichtlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften und der Tätigkeit solcher Partner innerhalb der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält. Sie legt in Ergänzung zu Sanktionen und Verwaltungsstrafen auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest.

Stand

Am 14. Dezember 2023 konnten der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung in der fünften Trilogsitzung erreichen, die noch formell angenommen werden muss:

- Der Anwendungsbereich umfasst Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über 150 Millionen Euro. Nicht-EU-Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich, wenn sie einen Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen Euro in der EU erzielen. Die Europäische Kommission soll eine Liste der betroffenen Nicht-EU-Unternehmen veröffentlichen.
- Zum Finanzsektor wurde eine Überprüfungsklausel hinsichtlich der möglichen künftigen Einbeziehung auf Grundlage einer Folgeabschätzung eingefügt.
- Unternehmen sollen einen Klimaübergangsplan annehmen, der ihr Geschäftsmodell und ihre Strategien mit den Klimazielen in Einklang bringt. Die variable Vergütung der Geschäftsführung von Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten wird an die Umsetzung des Klimaübergangsplans gekoppelt.
- In Bezug auf die zivilrechtliche Haftung soll der Zugang zum Recht von geschädigten Personen unterstützt werden. Neben den Betroffenen sollen einschlägige Gewerkschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft klagslegitimiert sein. Für die Geltendmachung soll eine Verjährungsfrist von fünf Jahren festgelegt werden. Ferner sollen weitere Erleichterungen im zivilrechtlichen Verfahren für die klagende Partei geschaffen werden - etwa die Offenlegung von Beweisen durch die beklagte Partei, einstweilige Verfügungen oder Erleichterungen bezüglich der Verfahrenskosten.
- Mitgliedstaaten haben eine (oder mehrere) Aufsichtsbehörde einzurichten, um die Einhaltung der RL zu überprüfen. Die Befugnisse der Behörde umfassen u.a. die Verhängung von einstweiligen Verfügungen und Geldstrafen.
- Unternehmen sollen die relevanten Stakeholder bei ihren Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Richtlinie gebührend einbeziehen, z.B. mittels Konsultationen oder Dialog.
- Die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie durch ein Unternehmen kann als Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten hätten, der vorläufigen Einigung zufolge nach Inkrafttreten der Richtlinie zwei Jahre Zeit, diese ins nationale Recht umzusetzen. Für Unternehmen wird die Richtlinie drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten und der Nettoumsatzhöhe, anwendbar werden.

Österreichische Position

Österreich bekennt sich zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln und zur Achtung von Menschenrechten in internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Außenwirtschaftsstrategie 2018; Regierungsprogramm 2020-2024). Erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit und die Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz sind kein „Entweder-oder“, sondern ein „Sowohl-als-auch“. Die CSDDD wird als Beitrag zu einer verstärkten Umsetzung der internationalen Standards wie den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und

Menschenrechte (UNGP) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen gesehen.

In den Verhandlungen auf EU-Ebene hat Österreich sich dafür eingesetzt, Unklarheiten und Ungenauigkeiten in Anwendungs- und Definitionsfragen zu beseitigen, um das bestmögliche Ergebnis für Betroffene entlang der Wertschöpfungskette und Unternehmen zu erzielen. Aus BMAW-Sicht sind die Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität der Regelungen wesentlich, um Rechtssicherheit für Betroffene und Unternehmen zu schaffen. Aufgrund divergierender Ansichten innerhalb der österreichischen Bundesregierung kam keine abschließende österreichische Position zur Allgemeinen Ausrichtung zustande. Daher hat sich Österreich sowohl zur Allgemeinen Ausrichtung als auch im Rahmen der Änderung des Verhandlungsmandates des Rates enthalten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Maßnahmen für eine verstärkte Integration von unternehmerischer Verantwortung können zur Krisenfestigkeit der Unternehmen und damit einer resilienten Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft und der Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) beitragen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein effizientes Risikomanagement, das menschenrechtliche- und Umweltrisiken berücksichtigt, kann zu Krisenfestigkeit und langfristiger Nachhaltigkeit von Unternehmen beitragen. Einheitliche EU-Standards - im Vergleich zu 27 unterschiedlichen, nationalen Regelungen - fördern ein Level Playing Field, damit auch die Wettbewerbsgleichheit und einen funktionierenden Binnenmarkt. Das Vertrauen zwischen wirtschaftlichen Akteuren und der Gesellschaft sowie in das internationale Handelssystem kann durch die Berücksichtigung der Standards unternehmerischer Verantwortung gestärkt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Integration von Standards unternehmerischer Verantwortung trägt zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bei und damit zur Erreichung der SDGs. Insbesondere zur Erfüllung der SDGs 1 (keine Armut), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) sowie 14 (Leben unter Wasser), 15 (Leben an Land) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Somit sind sämtliche drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, ökonomische und soziale Dimension) betroffen.

4.2.10 KMU-Politik und Start-Ups

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) waren der stabilisierende Faktor in der Wirtschaftskrise und sind nach wie vor die Stärke der europäischen Wirtschaft. Auch der Jahresbericht des KMU-Botschafter-Netzwerks 2023 zeigt, dass besonders KMU von den Transformationsprozessen (Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Globalisierung) betroffen sind. Die Europäische Kommission erkennt den wichtigen Beitrag der KMU nicht nur für die europäische Wirtschaft, sondern auch für die Erreichung der europäischen Klimaziele an und hat deshalb in vielen Bereichen einen besonderen Schwerpunkt auf die Stärkung von KMU gelegt. Im September 2023 wurde zudem von der Europäischen Kommission ein KMU-Entlastungspaket veröffentlicht. In diesem Paket wurde auch die Bestellung eines EU KMU-Botschafters angekündigt.

Umsetzung der EU-KMU-Strategie

Inhalt und Ziel

Durch die KMU-Strategie der Europäischen Kommission sollen kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen – von innovativen Start-ups bis zum traditionellen Handwerksbetrieb – unterstützt und gestärkt werden.

Stand

Am 10. März 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ zusammen mit der Mitteilung zur neuen EU-Industriestrategie und dem Aktionsplan für den europäischen Binnenmarkt. Die KMU-Strategie stellt ein wichtiges Tool zur Unterstützung der KMU dar, wobei durch diese Strategie insbesondere eine Art „Kompass“ auch für die Zeit nach der Krise geschaffen werden sollte. Neben der Stärkung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit von Unternehmen soll auch die Resilienz unterstützt werden, um damit umfassende Hilfestellung für KMU zu leisten. Das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ schafft zusätzlich ein finanzielles Fundament für eine langfristige Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz europäischer KMU nach der COVID-19 Pandemie und ergänzt die EU KMU-Strategie faktisch als „vierte Säule“.

Österreichische Position

Damit die neue Strategie ihre volle Wirkung für KMU entfalten kann, ist die Konzentration auf folgende Schwerpunkte sinnvoll:

- Schaffung von einfachen, klaren, kohärenten und verhältnismäßigen Rechtsvorschriften sowie bürokratischen Erleichterungen;

- Unterstützung bei der Entwicklung eigener Ideen, dem Umgang mit digitalen Technologien sowie der Suche nach qualifizierten Fachkräften;
- Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von KMU;
- Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln, insbesondere zu Risikokapital, sowie zu neuen Märkten innerhalb und außerhalb des Binnenmarkts;
- Unterstützung der Anwendung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ und der Forcierung der Umsetzung der neuen KMU-Strategie durch das Netzwerk der KMU-Botschafter.

Binnenmarktprogramm

Inhalt und Ziel

Im mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 ist ein Binnenmarktprogramm mit einem Volumen von 4,2 Milliarden Euro vorgesehen. Durch dieses sollen die Synergien aus den laufenden Programmen genutzt werden. Insbesondere sollen alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem starken, funktionierenden Binnenmarkt profitieren. Deswegen vereint das Binnenmarktprogramm sechs spezifische Ziele:

- Effizienzsteigerung des Binnenmarktes (durch Maßnahmen bei der Marktüberwachung, Fortbildung des Unionsrechts, Anti-Geldwäsche, etc.);
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insb. KMU (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU; COSME);
- Effizienzsteigerung durch Normung und Standards im Finanzbereich;
- Förderung von Konsumentenschutz und Produktsicherheit;
- Verbesserung der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- Erarbeitung und Kommunikation von Europäischen Statistiken.

Stand

Am 1. Jänner 2021 ist das Binnenmarktprogramm rückwirkend in Kraft getreten. Mit Hilfe dieses Europäischen Förderungsprogrammes soll der Binnenmarkt sein volles Potenzial entfalten und vor allem auf die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen reagieren können.

Österreichische Position

Für Österreich als Nettozahler ist eine effiziente Verwendung der EU-Mittel, insbesondere durch die versprochenen Synergien zwischen den Programmteilen, vorrangig. Die Lenkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten bei der Programmgestaltung ist wichtig, um inhaltlich weiterhin eingebunden zu sein. Die Erwähnung des Tourismus war für Österreich mit

seiner starken Tourismuswirtschaft ebenfalls essenziell. Diese für Österreich wesentlichen Themen wurden entsprechend berücksichtigt, daher wird das Binnenmarktprogramm seitens Österreichs begrüßt.

KMU und Start-Up Förderprogramme

Inhalt und Ziel

Die europäischen Förder- und Finanzierungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Unternehmensfinanzierung entlang der Wertschöpfungskette.

- Das EU-Programm zur Stärkung der „Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen“ (COSME) erkennt die zentrale Rolle der KMU in der europäischen Wirtschaft an. Die Förderungen über COSME werden seit 2021 im Rahmen des Binnenmarktprogramms als „KMU-Säule“ weiter fortgeführt. Die Verbesserung des Zugangs von europäischen KMU zu Finanzierungen wird in Zukunft durch den InvestEU Fonds ermöglicht.
- Korrespondierend mit den Bedürfnissen der KMU sind die wesentlichen Ziele der KMU-Säule: 1) Verbesserung des Zugangs zu Märkten innerhalb der EU und weltweit; 2) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen, insbesondere KMU; 3) Förderung der unternehmerischen Initiative und Kultur.
- Probleme im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und der russischen Militärangriff in der Ukraine haben die Wettbewerbsfähigkeit, die Widerstandsfähigkeit und den Marktzugang der europäischen KMU ebenfalls vor große Herausforderungen gestellt.
- Das Arbeitsprogramm der KMU-Säule enthält eine Reihe neuer Maßnahmen und Änderungen an bestehenden Maßnahmen, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Hierbei sind drei neue Aktionen herauszustreichen. Zum einen die „Enterprise Europe Network Energy Efficiency Action“ mit dem Ziel, europäische KMU dabei zu unterstützen die Energieeffizienz ihrer Anlagen und Produktionslinien zu verbessern. Weiters die „European Solar Academy“, welche zur Ausbildung und Schulung von Arbeitskräften in der und für die Photovoltaik-Produktionskette Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten anbietet. Darüber hinaus soll mit der „Cluster Partnership Action“ der Preisanstieg in der Lebensmittelindustrie bekämpft werden. Weitere neue Maßnahmen umfassen die Unterstützung des Tourismus-Ökosystems sowie Maßnahmen zur Unterstützung ukrainischer und vertriebener Unternehmer, die auch den Marktzugang europäischer Unternehmen in der Ukraine verbessern werden.

- Bestehende Dienste, die in diesem Arbeitsprogramm erwähnt werden, wie z. B. das Enterprise Europe Network, wurden ebenfalls angepasst, um Unternehmen bei der Bewältigung dieser noch nie dagewesenen Herausforderungen zu unterstützen.
- European Innovation Council (EIC) Accelerator: Über den eigentlichen EIC (Scaleup-Element von Horizon Europe) wurde im Jahr 2022 seitens der Europäischen Kommission auch die ‚Neue Europäische Innovationsagenda‘ (NEIA) veröffentlicht, die ebenfalls auf den Unternehmenstypus der ‚bahnbrechenden Innovatoren mit sehr hohem Wachstumspotenzial und (über den EIC hinausgehend) auf das gesamte Innovationsökosystem fokussiert, um die Chancen für diesen Unternehmenstypus zu verbessern. Zur politischen Steuerung wurde das ‚EIC Forum Plenary‘ als Mitgliedstaaten-gremium gebildet.
- InvestEU: alle Elemente zur Stärkung von Risikofinanzierung, die zuvor in verschiedenen Programmteilen enthalten waren (z.B. Horizon, COSME-Programm etc.), sind in der aktuellen Programmplanungsperiode 2021-2027 im Programm InvestEU gebündelt. Im Zeitraum 2021-2027 soll das InvestEU-Programm mit dem Ziel, einen neuen Investitionsschub von bis zu 372 Milliarden Euro an zusätzlichen Mitteln durch eine EU-Haushaltsgarantie auszulösen, weitere Impulse für Investitionen, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa geben.
- Zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der AWS wurde im Rahmen der Finanzierungsschiene des InvestEU-Programms, dem InvestEU-Fonds, im November 2023 ein Rückhaftungsvertrag über ein maximales AWS-Gesamtgarantievolumen in Höhe von 512,5 Millionen Euro abgeschlossen, das innerhalb von 3 Rückhaftungsunterfazilitäten in den Jahren 2024 und 2025 österreichische KMU und Small Mid Caps unterstützen soll.

Stand

In der Programmperiode 2021-2027 werden unter dem Programm InvestEU die Vielzahl der vormals verfügbaren EU-Finanzierungsinstrumente zur Förderung von Investitionen in der EU unter einem Dach zusammengeführt. Ziel ist, die Finanzierung von Investitionsprojekten in Europa einfacher, effizienter und flexibler zu gestalten. Durch InvestEU sollen zusätzliche Investitionen in Höhe von mindestens 650 Milliarden Euro mobilisiert werden. Die Förderungen des Wettbewerbsprogramms COSME selbst werden unter der KMU-Säule des Binnenmarktprogrammes weitergeführt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt alle Maßnahmen, die dazu beitragen können, das Investitionsklima in Europa zu verbessern und unternehmerische Investitionen zu induzieren. In Bezug auf

EU-Initiativen für KMU setzt sich Österreich für eine zukunftsorientierte Schwerpunktsetzung auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit ein.

Europe Startup Nations Alliance

Inhalt und Ziel

Die *Declaration on the EU Startup Nations Standard of Excellence* wurde am 19. März 2021 von insgesamt 26 EU-Mitgliedsstaaten und Island unterzeichnet und hat zum Ziel, eine wachstumsfreundliche Umgebung für Startups in der EU zu generieren. Dazu enthält die Deklaration eine Liste von *best practice* Beispielen u.a. in den Bereichen Gründung, Fachkräfte, Aktienoptionen, Finanzierung und Vergabe. Die Europe Startup Nations Alliance (ESNA) ist ein nach portugiesischem Recht gegründeter Rechtskörper, der den Austausch der Mitglieder zur Umsetzung der *best practice* Beispiele ermöglicht und den Umsetzungsfortschritt überwacht. Finanziert wird ESNA aus Mitteln der Europäischen Kommission „Horizon Europe“ und von Portugal. Am 19. Oktober 2023 erfolgte die Verabschiedung der *Declaration of Intent „An EU Approach to Startups and Scaleups“* durch 18 EU-Mitgliedstaaten, die insbesondere zur Schaffung einer einheitlichen und umfassenden EU-weiten Startup- und Scaleup-Strategie aufruft.

Stand

Seit der Gründung von ESNA im Dezember 2021 durch die Gründungsmitglieder Portugal, Spanien und Österreich wurde vieles vorangetrieben. ESNA sind aktuell 18 EU-Mitgliedstaaten beigetreten und mit weiteren werden Beitrittsgespräche geführt. ESNA arbeitet eng mit der Initiative „Scale-up Europe Tech Talent“ zusammen. ESNA veröffentlicht jährlich den *ESNA Baseline Report*, in dem der Umsetzungsstand der *best practice* Beispiele systematisch erhoben wird.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Ziele der *Declaration on the EU Startup Nations Standard of Excellence* sowie der *Declaration of Intent „An EU Approach to Startups and Scaleups“* und arbeitet aktiv an der nationalen Umsetzung der *best practice* Beispiele. Österreich unterstützt die Tätigkeit von ESNA und meldet Fortschritte regelmäßig in den ESNA Baseline Report.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Bessere Rahmenbedingungen zur Gründung bzw. für Wachstum von Startups bieten österreichischen Bürgerinnen und Bürgern mehr Angebot an innovativen Produkten und Dienstleistungen und kreierten Arbeitsplätze.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

ESNA setzt sich für die Schaffung eines unternehmerfreundlichen Umfelds ein sowie für die Förderung der EU Entrepreneurship Agenda und ist Ansprechstelle für Fragen zur Förderung des Unternehmertums in Europa. Ebenso setzt sich ESNA für die Förderung konkreter Maßnahmen ein, etwa um Fachkräfte in die EU anzuziehen.

4.2.11 Forschung und Innovation - Horizon Europe und European Innovation Council

Inhalt und Ziel

Horizon Europe ist mit einem Gesamtvolumen von ca. 95 Milliarden Euro das weltweit mit Abstand größte Forschungskoooperationsprogramm. Hauptziele des Programms sind die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum, sowie der Beitrag zu nachhaltigen Entwicklungszielen und auch zu europäischer Resilienz und Souveränität.

Stand

Seit dem Start des Programms im Jahr 2021 sind bis Ende 2023 1.704 erfolgreiche österreichische Beteiligungen an 1.079 Projekten zu verzeichnen; die Gesamtförderung für diese österreichischen Akteure beläuft sich auf ca. 774 Millionen Euro. 25,4 Prozent dieser Mittel fließen an den Unternehmenssektor; es werden 539 österreichische Unternehmensbeteiligungen (KMU und Großunternehmen) in 373 Projekten gezählt. Die Erfolgsquote der österr. Unternehmen liegt mit ca. 23 Prozent praktisch genau im EU-Schnitt (Datenstand Oktober 2023, Quelle: FFG-EU-Performance Monitoring). Die professionelle Beratung und Betreuung der österreichischen Antragsteller wird durch die Expertinnen und Experten der FFG im Bereich „Europäische und internationale Programme“ weiterhin sichergestellt; die diesbezügliche Beauftragung der FFG erfolgt gemeinsam durch alle FTI-relevanten Ressorts. Das BMAW ist dabei ein wichtiger Partner.

Im Sommer 2022 wurde seitens der Europäischen Kommission die „Neue Europäische Innovationsagenda“ veröffentlicht. Über Horizon hinausgehend stellt die Innovationsagenda die Frage nach den optimalen Innovationsökosystemen, die gerade dieser Unternehmenstypus benötigt. Der Programmteil „European Innovation Ecosystems“ innerhalb von Horizon Europe ermöglicht es, einen Teil der Innovationsagenda unmittelbar umzusetzen; die ersten diesbezüglichen Ausschreibungen sind 2023 erfolgt), insbesondere im Wege transnationaler Kooperationen. Ein anderer Teil der notwendigen Maßnahmen adressiert die Ebene nationaler (und auch regionaler) Innovationspolitik. Fragestellungen wie Risikofinanzierung, der Beitrag von Bildung für Innovationskraft sowie rechtliche Rahmenbedingungen (inklusive die Nutzung innovativer öffentlicher Beschaffung oder auch

regulatorische Testversuche, "sandboxes") sowie das Zusammenspiel mit der regionalen Ebene stehen im Zentrum der Innovationsagenda. Für Ende des 1. Quartals 2024 plant die EU erstmals einen Fortschrittsbericht zum aktuellen Stand der EU-Innovationsagenda.

Österreichische Position

Insgesamt steht Österreich Horizon Europe äußerst positiv gegenüber, da österreichische Unternehmen davon überdurchschnittlich profitieren. Auch der Ansatz der ‚Neuen Europäischen Innovationsagenda‘ wird von Österreich unterstützt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EU-Forschungsprogramme sowie auch die Neue Europäische Innovationsagenda leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und damit zu Wachstum und Beschäftigung in Europa, sowie auch zu europäischer Technologiesouveränität und damit auch Versorgungssicherheit. Darüber hinaus leistet Horizon Europe auch einen wichtigen Beitrag zu Produktinnovation, was einen Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten sowie einen wichtigen Beitrag zu Nachhaltigkeit (inklusive European Green Deal) darstellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EU-Forschungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und innovativen Unternehmen Österreichs. Horizon Europe ist ein unverzichtbares und umfangreiches Finanzierungselement für die Forschung und Entwicklung-treibende österreichische Industrie sowie für Österreichs innovative KMU.

Besonders zu erwähnen sind junge KMU mit bahnbrechenden Ideen, denen mit dem „European Innovation Council (EIC)“ innerhalb von Horizon Europe zu einem internationalen Marktdurchbruch verholfen wird. Die Unterstützung im sogenannten EIC Accelerator erfolgt dabei nicht nur durch einen Förderanteil, sondern optional zusätzlich durch einen Eigenkapitaleinstieg (via eigens gegründetem „EIC Fund“). Der neue Ansatz („*blended finance*“=Förderung und Fairness) soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke, die in Europa gerade im Bereich technologieorientierter Scale-Up-Finanzierung im Vergleich z.B. zu den USA besteht, zu schließen und somit Europa als Standort für Wachstumsunternehmen wesentlich stärken. Alleine für den EIC sind innerhalb von Horizon Europe ca. als 10 Milliarden Euro verfügbar.

Mit Stand 2. Halbjahr 2023 erhielten zwölf österreichische Unternehmen mit bahnbrechenden Innovationen Finanzierung in Höhe von insgesamt über knapp 60 Millionen Euro. Derartige bahnbrechende unternehmerische Ideen können auch wesentlich zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie zu europäischer Wettbewerbskraft beitragen.

Das Europäische Technologieinstitut (EIT) ist ein wichtiges neues Element von Horizon Europe, an der Schnittstelle Bildung-Forschung-Innovation, das besonders für den Konnex zwischen Unternehmen und deren Ausbildungsnotwendigkeiten sowie deren Forschungs- und Innovationskraft eine wichtige Rolle spielt. Das EIT ist thematisch entlang von sogenannten „*Knowledge and Innovation Communities*“ (KICs) organisiert, Österreich ist mittlerweile in verschiedene KICs gut integriert, insbesondere in den Bereichen „Produktionstechnologien/KIC Manufacturing“, „Gesundheitstechnologien (KIC Health)“ sowie in das neue, 2023 startende „Culture&Creativity KIC“; österreichische Unternehmen und Universitäten sind unmittelbar in die KIC-Netzwerke integriert; auch die Verstärkung und Professionalisierung von akademischen Spinoffs ist ein wichtiges EIT-Ziel (Anm.: alle erwähnten EIT-KICs BMAW-kofinanziert).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Horizon Europe trägt insgesamt zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Durch die prozentuelle Bindung der Mittel für klimarelevante Forschungsaktivitäten unterstützt Horizon Europe auch SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz). Ganz wesentlich trägt Horizon Europe damit auch zu den Zielsetzungen des europäischen Green Deal bei. Mit der zusätzlichen Dotierung von über 5 Milliarden Euro aus dem „European Recovery Fund“ trägt die Forschung im Rahmen von Horizon Europe auch gezielt zur COVID-Krisenbewältigung und zu neuen, innovativen Lösungen im Digital- und Gesundheitssektor bei.

4.3 Wirtschaftliche Sicherheit, Außenwirtschaft, Handel und Investitionen

4.3.1 Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit

Inhalt und Ziel

Geopolitische Spannungen und Krisen haben wirtschaftliche Abhängigkeiten der EU von Drittstaaten aufgezeigt und machen eine gemeinsame strategische Ausrichtung der EU notwendig. Die Europäische Kommission hat daher am 20. Juni 2023 die „European Economic Security Strategy“ vorgestellt. Das Ziel dieser Strategie ist es, die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu schützen und die Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken. Insbesondere Risiken in den Bereichen der Widerstandsfähigkeit von Lieferketten, einschließlich der Energiesicherheit, Cybersicherheit und physische Sicherheit kritischer Infrastrukturen, Technologiesicherheit und Abfluss von Technologien aber auch im Bereich wirtschaftlicher Abhängigkeiten oder wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen werden in den Fokus der Diskussionen gestellt.

Die Prioritäten der Strategie sind:

Promoting:

- Förderung der EU-Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und Lieferketten;
- Stärkung von Innovation und industrieller Kapazität bei gleichzeitiger Wahrung der sozialen Marktwirtschaft;
- Investitionen in Humankapital, u. a. durch die Höherqualifizierung der europäischen Arbeitskräfte;
- Diversifizierung der Versorgungsquellen und Exportmärkte oder die Förderung der Forschung und der industriellen Industrie in strategischen Bereichen wie zB Halbleiter, Quantencomputing, Biotechnologie, clean energy oder kritische Rohstoffe.

Protecting:

- Schutz vor wirtschaftlichen Sicherheitsrisiken, in dem bereits vorhandene Instrumente besser eingesetzt werden (zB Trade Defense Instruments, ausländische Subventionen, 5G/6G-Sicherheit, FDI Screening, Ausfuhrkontrollen sowie das ACI Instrument)
- Evaluierung der Effektivität und Effizienz des bestehenden Toolkits und im Erweiterung im Bedarfsfall, wenn es erforderlich ist, um neue Gefährdungen in Zusammenhang mit Exporten oder outbound-Investitionen, wie etwa Schlüsseltechnologien mit möglichen militärischen Anwendungen, zu erfassen.

Partnering:

- Partnerschaften mit Ländern, welche die EU-Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherheit teilen, sowie mit Ländern, die gemeinsame Interessen haben und bereit sind, mit der EU zusammenzuarbeiten.
- Förderung und Abschluss von Freihandelsabkommen und Investitionen in nachhaltige Entwicklung.

Stand

Die European Economic Security Strategy wurde am 20. Juni 2023 veröffentlicht und partiell in eigens dafür eingerichteten Expertengruppen diskutiert. Am 24. Jänner 2024 wurde seitens der Europäischen Kommission eine Chapeau-Mitteilung veröffentlicht, in welcher die weiterführenden Initiativen und Maßnahmen genauer dargestellt werden. Das Thema der wirtschaftlichen Sicherheit Europas ist auch zentral in den Diskussionen unterschiedlicher Ratsformationen, wie beispielweise dem RAB/Handel und dem Rat Wettbewerbsfähigkeit.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den Ansatz der Europäischen Kommission, in gegenwärtig geopolitisch herausfordernden Zeiten mittels einer koordinierten Strategie zur wirtschaftlichen Sicherheit ein koordiniertes und selbstbewusstes Agieren der EU mit ihren strategischen Partnern sicherzustellen. Geopolitische Spannungen und Krisen haben ökonomische Abhängigkeiten der EU gegenüber Drittstaaten und damit einhergehende Risiken für die Sicherheit und nationale Ordnung aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund ist aus österreichischer Sicht eine gemeinsame strategische Ausrichtung der EU im Bereich der wirtschaftlichen Sicherheit erforderlich. Dabei ist ein Balanceakt notwendig, um einerseits die wirtschaftliche Sicherheit aufrechtzuerhalten und gleichzeitig nicht protektionistisch zu agieren. Denn Österreich profitiert von einer offenen Wirtschaft. Es wird daher unterstützt, dass Partnerschaften und Kooperationen in der ganzen Welt aufrechterhalten und ausgebaut werden sollen und gleichzeitig aber auch gezielt und verhältnismäßig auf erkannte Risiken reagiert wird.

Die EU kann bereits auf zahlreiche europäische Instrumente wie etwa die FDI-Screening-Verordnung, Dual-Use-Verordnung, Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (DFS) zurückgreifen, welche seitens der Mitgliedstaaten in vollem Umfang genützt werden sollten. Sofern in Hinblick auf Effizienz und Effektivität Anpassungen der bestehenden Instrumente erforderlich erscheinen, unterstützt Österreich diese Reformen. Dabei muss es allerdings eine klare Aufteilung der Kompetenzen geben und es darf zu keiner Beschränkung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten kommen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ein auf EU-Ebene koordiniertes Vorgehen sowie gezielte Maßnahmen im Sinne der wirtschaftlichen Sicherheit sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für eine Sicherstellung der Versorgung mit essentiellen Waren und Dienstleistungen sowie für den Schutz kritischer Infrastruktur, wie beispielsweise der Telekommunikationsinfrastruktur von hoher Bedeutung des täglichen Lebens für Bürgerinnen und Bürger.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Auch für die Unternehmen und Wirtschaftsteilnehmer ist ein europaweit koordiniertes Vorgehen bzw. eine entsprechende Strategie, auch im Sinne der Versorgungssicherheit von kritischen Rohstoffen und Komponenten für die industrielle Produktion aber auch für einen abgestimmten europäischen Zugang bzgl. Cybersicherheit und den Schutz entsprechender Infrastruktur wichtig. Gerade in Zeiten eines zunehmenden, nicht immer freundlichen Wettbewerbs mit globalen Märkten gilt es die Ergebnisse und Produkte des „europäischen Pioniergeistes“ zu schützen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.3.2 EU-Handelspolitik

Inhalt und Ziel

Die aktuelle EU-Handelsstrategie enthält neben der allgemeinen Ausrichtung der EU-Handelspolitik auch Vorschläge zur Reform der Welthandelsorganisation. Im Juni 2020 hat die Europäische Kommission eine umfassende Überprüfung der Handelspolitik der EU eingeleitet, einschließlich einer öffentlichen Konsultation, in der das Europäische Parlament, Interessenträger und die Zivilgesellschaft um Beiträge ersucht wurden. Ziel der Europäischen Kommission war es, einen Konsens über eine neue mittelfristige Ausrichtung der EU-Handelspolitik zu erzielen und dabei auf eine Vielzahl neuer globaler Herausforderungen zu reagieren und insbesondere auch die Lehren aus der COVID-19 Krise zu berücksichtigen. Auch Österreich hat sich an diesem wichtigen Prozess aktiv beteiligt und eine Stellungnahme zu den österreichischen Prioritäten bei der Überprüfung der EU-Handelspolitik abgegeben.

Die Strategie erstreckt sich auf alle für die EU-Handelspolitik relevante Themen mit besonderem Fokus auf:

- den Aufbau einer widerstandsfähigen und nachhaltigen EU-Wirtschaft für die Zeit nach der Pandemie;
- die Reform der Welthandelsorganisation;
- die Schaffung globaler Handelsmöglichkeiten für Unternehmen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen;
- die Maximierung des Beitrags der Handelspolitik zur Bewältigung aktuell wichtiger globaler Herausforderungen wie Klimawandel, nachhaltige Entwicklung oder den digitalen Wandel;
- die Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen mit wichtigen Handelspartnern einschließlich der Nachbarländer;
- die Förderung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen und Schutz von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in der EU.

Stand

Die neue EU-Handelsstrategie löst die aus dem Jahr 2015 stammende „*Trade for All*“-Strategie ab.

Österreichische Position

Viele der österreichischen Prioritäten finden sich in der neuen EU-Handelsstrategie wieder, wie beispielsweise die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Wertschöpfungsketten, enge Zusammenarbeit mit Handelspartnern, die Wichtigkeit der Reform der Welthandelsorganisation, Unterstützung der EU-Unternehmen insbesondere der KMU und die Verstärkung des EU-Fokus auf Implementierung und Durchsetzung von Handelsabkommen inklusive ihrer Nachhaltigkeitskapitel.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die neue EU-Handelsstrategie hat das Potential ein gewichtiger Hebel zur Förderung und Bewerbung der hohen europäischen Umwelt-, Sozial- und Klimastandards sowie von Menschenrechten und Gleichstellung der Geschlechter zu sein. Daher forderte Österreich auch, dass das Ambitionsniveau bei den Nachhaltigkeitskapiteln in Freihandelsabkommen angehoben wird.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Handelsbestimmungen, inklusive Ursprungsregeln, müssen derart ausgestaltet sein, dass sie Unternehmen, insbesondere KMU, im internationalen Handel unterstützen. Die Unterstützung der KMU bei Umsetzung der Freihandelsabkommen wird ein immer wichtigerer Aspekt und wird in der neuen EU-Handelsstrategie noch stärker berücksichtigt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei.

4.3.3 EU-Drittstaatenabkommen

Inhalt und Ziel

Die neue EU-Handelsstrategie bildet die Basis für alle handelspolitischen Aktivitäten der EU. Im besonderem Fokus der neuen Strategie stehen unter anderem die Schaffung globaler Handelsmöglichkeiten für Unternehmen, insbesondere für KMU, die Maximierung des Beitrags der Handelspolitik zur Bewältigung aktuell wichtiger globaler Herausforderungen wie Klimawandel, nachhaltige Entwicklung oder den digitalen Wandel, und die Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen mit wichtigen Handelspartnern einschließlich der Nachbarstaaten.

Stand

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung sind die Verhandlungen und abschließenden Arbeiten zu Handelsabkommen mit Australien, Neuseeland, Chile, Indonesien, Mexiko, MERCOSUR, Indien und Thailand hervorzuheben. Ein wichtiges Element der neuen Handelsstrategie ist auch die Verbesserung der Handelsbeziehungen mit den USA.

Verhandlungen zu EU-Freihandels - und Investitionsabkommen:

Australien: Es erfolgte ein Abbruch der Verhandlungen zwischen der EU und Australien mit Ende Oktober 2023. Mit einer Fortsetzung der Verhandlungen ist während der Amtszeit von Premier Albanese eher nicht zu rechnen. Mit einer möglichen Wiederaufnahme der Verhandlungen allenfalls erst im Jahr 2025.

Neuseeland: Das Europäische Parlament gab seine Zustimmung zum Freihandelsabkommen mit Neuseeland bei seiner Plenartagung am 22. November 2023. Die finale Annahme erfolgte im Rat Auswärtige Angelegenheiten/Handel am 27. November 2023. Sobald die

Ratifikation auch durch Neuseeland erfolgt ist, kann das Freihandelsabkommen, voraussichtlich Mitte 2024, in Kraft treten,.

Österreichische Position: Grundsätzlich besteht Interesse an dem Abkommen mit Australien, jedoch müssen österreichische Sensibilitäten im Landwirtschaftsbereich berücksichtigt werden. Ein rasches Inkrafttreten des Abkommens mit Neuseeland wird unterstützt.

Chile: Die EU und Chile haben am 13. Dezember 2023 ein fortgeschrittenes Rahmenabkommen und ein Interimshandelsabkommen unterzeichnet (die Unterzeichnung des fortgeschrittenen Rahmenabkommens durch AT erfolgte am 20. Dezember 2023). Voraussichtlicher Abschluss im Europäischen Parlament und danach finale Befassung des Rates im 1. Halbjahr 2024.

Österreichische Position: Die Unterzeichnungen der Abkommen der EU mit Chile werden begrüßt.

Mexiko: Der Vorschlag vom September 2022 ermöglicht es der Europäischen Kommission zwei Instrumente zur Unterzeichnung und Ratifizierung vorzulegen: Erstens, das umfassende Globalabkommen und zweitens, ein separates Interim Abkommen (iFTA) das den Inhalt der Handelsteile des Globalabkommens, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, abdeckt. Das iFTA bleibt solange in Kraft, bis das Globalabkommen unterzeichnet und in Kraft getreten ist. Derzeit wird noch auf die Rückmeldung von Mexiko zum Vorschlag der Europäischen Kommission gewartet. Die Europäische Kommission hofft auf Abschluss und Unterzeichnung des Abkommens im 2. Halbjahr 2024.

Österreichische Position: Prinzipiell unterstützt Österreich eine rasche Modernisierung und Inkrafttreten des Abkommens.

Indonesien: Seit dem Verhandlungsbeginn 2016 fanden insgesamt 16 Verhandlungsrunden statt, zuletzt im Dezember 2023. Heikle Punkte wie TSD, staatseigene Unternehmen und Marktzugang bei öffentlicher Beschaffung sind noch offen. Laut der Europäischen Kommission soll der Text Anfang 2024 konsolidiert werden, die nächste Verhandlungsrunde wird jedoch erst nach den Wahlen in Indonesien (Februar 2024) stattfinden.

Österreichische Position: Die Verhandlungen werden unterstützt.

Thailand: Die 2013 aufgenommenen Verhandlungen wurden 2014, nach vier Verhandlungsrunden, durch die EU nach der Machtübernahme des thailändischen Militärs sus-

pendiert. Im März 2023 verkündeten die Europäische Kommission und Thailand die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Im September 2023 fand die erste Verhandlungsrunde nach der Wiederaufnahme statt, für Ende Jänner 2024 ist die zweite Runde geplant.

Österreichische Position: Die Verhandlungen werden unterstützt.

Indien: Bereits 2007 wurden Verhandlungen aufgenommen, allerdings 2013 - wegen weit auseinanderliegenden Positionen abgebrochen; im Mai 2021 wurde eine Fortführung der Verhandlungen beschlossen. Sowohl 2022 als auch 2023 fanden jeweils drei Verhandlungsrunden statt, zuletzt im Oktober 2023. Die nächste Runde ist für die zweite Februarhälfte 2024 geplant, dies soll die letzte Runde vor den Parlamentswahlen in Indien (April 2024) sein. Ziel sind ein ambitioniertes, ausgewogenes und modernes Handelsabkommen, ein Investitionsschutzabkommen und ein Abkommen zu geschützten geografischen Bezeichnungen. Hinsichtlich des Investitionsschutzabkommens gibt es v.a. divergierende Ansichten zur Frage der Investor-Staat Streitbeilegung, die von Indien abgelehnt wird.

Österreichische Position: Grundsätzlich ist die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu begrüßen; das indische Interesse an einem Abschluss sollte genutzt werden. Ein „early harvest“ (ein vorzeitiger Abschluss einzelner, leicht erreichbarer Abkommensteile auf Kosten der übrigen, schwierigeren Themen), wie in der Vergangenheit von Indien vorgeschlagen, ist aber aus österreichischer Sicht nicht zielführend. Ein umfassendes und verpflichtendes Nachhaltigkeitskapitel muss Teil des Freihandelsabkommens sein. Das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und Indien ist seit März 2017 außer Kraft. Seitdem getätigte Investitionen sind nicht geschützt. Die Verhandlungen zu einem Investitionsschutzabkommen der EU im Sinne der EU-Position (klare Bestimmungen, inklusive Absicherung des „*right to regulate*“; öffentliches Gerichtssystem) werden daher begrüßt. Bzgl. der Frage der Investitions-Streitbeilegung wird ein Vorschlag Indiens erwartet.

MERCOSUR: Eine Einigung im Grundsatz über den Handelsteil erfolgte im Juni 2019. Die Einigung über den politischen und institutionellen Teil des MERCOSUR-Abkommens erfolgte am 18. Juni 2020. Die Mitgliedstaaten wurden über den EU-Textvorschlag für ein NHK-Zusatzinstrument und den MERCOSUR-Gegenvorschlag Mitte September 2023 informiert. Ein „neuer“ politischer Abschluss wurde von der Europäischen Kommission beim Mercosur-Gipfel am 6.-7. Dezember 2023 angestrebt. Trotz der Bereitschaft der Europäischen Kommission, an Kompromisslösungen für alle Forderungen des Mercosur zu arbeiten, war die scheidende argentinische Regierung nicht in der Lage, am Rande des Mercosur-Gipfels, einem Abschluss des Abkommens zuzustimmen. Derzeit liegen keine offiziellen Informationen über den weiteren Zeitplan der Verhandlungen vor. Es ist aber

davon auszugehen, dass die Europäische Kommission weiterhin versuchen wird, eine Einigung zum „Zusatzinstrument“ mit den Mercosur-Staaten zu erreichen.

Österreichische Position: Am 18. September 2019 wurden zwei Beschlüsse im EU-Unterausschuss des Nationalrats nach Art 23e Abs 3 B-VG und am 10. März 2020 zwei Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates nach Art 23e Abs 4 B-VG gefasst:

- Die Bundesregierung,[...] wird aufgefordert sicher zu stellen, dass Österreich in den EU-Gremien gegen den Abschluss des Handelsabkommens mit den MERCOSUR-Staaten auftritt. Dies ist bei allen Abstimmungen dementsprechend mit einer Ablehnung des Abkommens zum Ausdruck zu bringen. Die allfällige österreichische Vertreterin bzw. der allfällige österreichische Vertreter im zuständigen EU-Gremium ist entsprechend anzuweisen.
- Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert, auf Europäischer Ebene alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen Abschluss des MERCOSUR-Abkommens zu verhindern.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gut verhandelte Handelsabkommen führen zu einer größeren Produktvielfalt und niedrigen Preisen für Konsumentinnen und Konsumenten, während die hohen Qualitätsstandards der EU und Österreich (etwa für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Tierschutz) auch in Zukunft zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger bestehen bleiben.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Vorrangiges Ziel aller Verhandlungen der Europäischen Kommission ist die Sicherstellung fairer Regeln für den internationalen Handel. Handelsabkommen dienen dem Abbau von Zöllen und der Beseitigung von ungerechtfertigten technischen Hürden. Sie verbessern die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für österreichische Unternehmen, damit diese im Ausland erfolgreich sein können.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei.

4.3.4 EU-US Handelsbeziehungen / Handels- und Technologie Rat (TTC)

Inhalt und Ziel

Auf beiden Seiten des Atlantiks vollzieht sich derzeit ein tiefgreifender Wandel in der Handels-, Wirtschafts- und Industriepolitik im Hinblick auf den Klimaschutz und als Reaktion auf die Pandemie, welcher die Weltwirtschaft und die transatlantischen Beziehungen neugestalten und Lieferketten neu ausrichten wird.

Bei den bisherigen EU-US-Gipfeln konnten nicht nur die langjährigen Auseinandersetzungen zu Beihilfen bei Zivilflugzeugen (Boeing/Airbus) und das tiefgehende Zerwürfnis wegen US-Zusatzzöllen auf Stahl und Aluminium pausiert werden, es wurde von Präsident Biden und der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen auch der Handels- und Technologierat (Trade and Technology Council, TTC) ins Leben gerufen. Dieser soll die transatlantische Marktmacht zum Setzen weltweiter Technologie- und Produktstandards vereinen und als Forum zur Zusammenarbeit im Technologie- und Handelsbereich dienen. Bisher sind die Ergebnisse des TTC auch bei seiner vierten Tagung am 31. Mai 2023 in Lulea, Schweden, neutral zu betrachten.

Durch Annahme des grünen Subventionsinstruments „Inflation Reduction Act“ (IRA) hat sich das transatlantische Verhältnis jedoch erneut getrübt, da durch massive Steuervorteile ausschließlich US-Unternehmen gefördert werden sollen und zwar nicht nur im Elektrofahrzeugbereich und bei Batterien, sondern auch bei der Mineralienexploration und der Energiewende (Solaranlagen, Windkraftwerke und vor allen Dingen Wasserstofftechnologie). Diese verschärfte „America First“ Politik würde die ohnehin bereits erheblich niedrigeren Energiekosten in den USA weiter senken. Die Bedenken der Europäischen Kommission und einzelner Mitgliedsstaaten bezüglich der WTO-Unvereinbarkeit der diskriminierenden Passagen sind berechtigt und wurden den USA in vielfältigen hochrangigen Kontakten dargelegt. Der IRA trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft und hat ein enormes Potential, private Investorinnen und Investoren anzulocken und die Niederlassungsentscheidungen von Unternehmen zu beeinflussen. Entsprechende Überlegungen der automotiven Industrie werden bereits kolportiert. Die USA haben die Problematik des IRA anerkannt, die sich gleichermaßen auch für andere Länder wie Japan, Korea, Australien stellt, und eine gemeinsame „EU-US Task Force IRA“ akzeptiert, die sich mit den Auswirkungen beschäftigen soll.

Zur Abfederung der nachteiligen Auswirkungen des IRA wurde im März 2023 eine gemeinsame Rohstoffpartnerschaft zwischen den USA und der EU (Critical Minerals Agreement, CMA) angekündigt. Ziel ist es, wettbewerbsverzerrende und protektionistische Praktiken in den Lieferketten für kritische Mineralien zu verhindern und somit unter die Ausnah-

meregelungen des IRA zu fallen. Gleichzeitig wird mit dem Global Sustainable Arrangement (GSA) versucht, die Vereinbarung zur temporären Aussetzung der US-Schutzzölle auf Stahl und Aluminium, die Ende 2023 ausläuft, permanent zu regeln. Die EU beabsichtigt auf eine permanente Lösung hinzuarbeiten, um auch sonstige durch die US-Zölle verursachte Asymmetrien zu beseitigen.

Im Hinblick auf die bevorstehende 13. WTO-Ministerkonferenz (MC13) im Februar 2024 ist ein Bekenntnis der USA zum multilateralen Welthandelssystem notwendig. Priorität für die EU ist die Reformierung des WTO-Streitbeilegungsmechanismus, welcher seit 2019 aufgrund der US-Blockade nicht mehr funktional ist. Die EU möchte aber auch die Zusammenarbeit mit den USA in anderen Bereichen, wie z.B. elektronischer Handel, Nachhaltigkeit, Handel und Gesundheit, Fischereibeihilfen, unterstreichen.

Stand

Die nächste Sitzung des TTC sowie ein Joint EU-US Stakeholderevent zur transatlantischen Initiative für nachhaltigen Handel (TIST) finden am 30. und 31. Jänner 2024 in Washington D.C. statt. Am letzten EU-US Gipfel im Oktober 2023 konnten bedauerlicherweise weder CMA noch GSA abgeschlossen werden. Im Hinblick auf die US-Zölle konnte allerdings kurz vor Jahresende, im Dezember 2023, eine Zwischenlösung der EU mit den USA gefunden werden: die Aussetzung der EU-Zölle wurde bis Ende März 2025, und somit bis nach dem Amtsantritt des nächsten US-Präsidenten, vereinbart. Die USA hat die Europäische Kommission informiert, dass sie beabsichtigen die Aussetzung der vollständigen Anwendung der US-Maßnahmen nach Section 232 gegenüber Einfuhren von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen aus der EU in die USA fortzusetzen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt jede Initiative, die auf eine substantielle Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen mit den USA abzielt. Österreich setzt große Hoffnungen in die zukunftssträchtigen Arbeiten des TTC.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch Ausnahmeregelungen zum IRA für die EU, im Sinne der bewährten transatlantischen Partnerschaft, kann eine konstruktive Zusammenarbeit unter anderem bei Zukunftstechnologien erzielt werden. Nicht zuletzt gilt es einen Beihilfenwettbewerb und das Abwandern von Hochtechnologiebranchen zu verhindern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Insbesondere hinsichtlich des krisensicheren Zuganges zu Vormaterialien, der Planungs- und der Investitionssicherheit sowie der Standortsicherung ist ein regelmäßiger Austausch mit den USA unverzichtbar. Ein abgestimmtes Vorgehen bei Normungsfragen würde auch die Innovationsfähigkeit verbessern.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die kontinuierliche und umfassende Verbesserung der Beziehungen zu den USA dient in erster Linie der Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur).

4.3.5 Multilaterale Handelspolitik und WTO

WTO- Modernisierung und multilaterale Handelspolitik

Inhalt und Ziel

Hauptziel der Welthandelsorganisation (WTO) ist die Verbesserung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel. Ein offenes und regelbasiertes multilaterales Handelssystem mit der WTO im Zentrum ist für den Welthandel von großer Bedeutung. Zunehmende handelspolitische Spannungen durch einseitige Maßnahmen, die Blockade der Arbeit des Streitbeilegungsmechanismus und eine Lähmung der Verhandlungsfunktion stellen eine Gefahr für dieses System dar.

Die 13. WTO Ministerkonferenz (MC13), die vom 26. bis zum 29.2.2024 in Abu Dhabi, VAE stattfinden wird, wird folgende Themenbereiche behandeln:

- Landwirtschaft inklusive Ernährungssicherheit,
- Fischereibeihilfen,
- Dispute Settlement-Reform,
- Entwicklung/ LDC Graduierung.

Weitere Themenbereiche, die für einen Erfolg der MC13 relevant sein können:

- TRIPS-Waiver (Erweiterung),
- Verlängerung des eCommerce-Moratoriums,
- WTO-Reform: Ziele sind, neben der oben bereits erwähnten Aufhebung der DSB-Blockade:
 - Steigerung von Effektivität und Effizienz der Verhandlungsfunktion der WTO samt Mechanismus zur einfacheren Verankerung der Arbeitsergebnisse offener plurilateraler Verhandlungen („gemeinsamer Initiativen“) im WTO-Regelwerk,
 - Stärkung der beratenden und überwachenden Funktionen der WTO,

- Betonung des Themenbereichs Klima/ nachhaltige Entwicklung,
- Industriepolitik/ Regelung der Rolle des Staates im Handel (staatliche Beihilfen, staatliche Unternehmen, Überkapazitäten).
- „Angemessene Unterstützung“ für Entwicklungsländer und LDC (Bildung eines „neuen Konsenses“ zur Frage der Entwicklung und zur Ausgestaltung der Sonderregeln für Entwicklungsländer und ärmste Staaten (LDC) in der WTO).

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das multilaterale Handelssystem hat nicht zuletzt weltweiten wirtschaftlichen Aufschwung und Stabilität ermöglicht und trägt somit zur gesellschaftlichen und sozialen Sicherheit bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Als exportorientiertes Land sind wir auf offene Märkte angewiesen. Vor allem für unsere KMU ist der Abbau von Handelshürden beim Zugang zu internationalen Märkten von Bedeutung. Durch Verbote von Maßnahmen, wie etwa Exportsubventionen, wird dazu beigetragen, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle WTO-Mitglieder herrschen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) sowie 10 (Weniger Ungleichheiten) bei.

Plurilaterale WTO-Verhandlungen zum elektronischen Geschäftsverkehr (Joint Statement Initiative E-Commerce)

Inhalt und Ziel

An der Initiative beteiligen sich derzeit 90 WTO-Mitglieder. Angestrebt werden verbindliche Grundregeln für den digitalen Handel. Die Rechtsform der Vereinbarung steht derzeit noch nicht fest. Möglich wäre grundsätzlich der Abschluss eines eigenständigen plurilateralen Abkommens, einer Vereinbarung in Form eines Referenzpapiers oder eines multilateralen Abkommens.

Stand

Im Jahr 2021 konnten im Rahmen der Initiative bereits gute Ergebnisse zu folgenden Themen erzielt werden: Konsumentenschutz, elektronische Unterschrift und Authentifizie-

rung, Eindämmung von Spams, offene Verwaltungsdaten, elektronische Verträge, Transparenz sowie offener Internetzugang. Eines der Hauptthemen, das weiterhin offen ist, sind Zölle auf elektronische Übermittlungen.

Auf der 12. WTO-Ministerkonferenz (MC12) 2022 in Genf wurde ein Arbeitsprogramm verabschiedet. Darin wurde vereinbart, 1) die Arbeiten im e-commerce Bereich wiederzubeleben und dabei ein besonderes Augenmerk auf den Entwicklungsaspekt zu legen, 2) die Diskussion zum Zollmoratorium zu intensivieren, sowie regelmäßige Überprüfungen dessen Anwendungsbereichs, Definition und Auswirkungen auf Zölle im Allgemeinen Rat vorzunehmen, sowie 3) die Aussetzung der Zölle auf elektronische Übermittlungen bis zu MC13 zu verlängern. Das Zollmoratorium wird daher im Rahmen der MC13 eine der zentralen Themen im Bereich e-commerce sein. Es ist jedoch mit Widerstand vonseiten gewisser Mitglieder, primär Indien und Südafrika, zu rechnen - mit der Begründung, durch das Zollmoratorium entgehen den Entwicklungsländern und LDCs wichtige Zolleinnahmen. Bei einer Mini-Ministerialkonferenz im Dezember 2023 gab es bedauerlicherweise keine Anzeichen für eine Annäherung der Standpunkte zwischen der Mehrheit der Mitglieder, die sich für eine Verlängerung des Moratoriums aussprachen, und den Moratorium-Gegnern. Aus diesem Grund wird die Frage wahrscheinlich erst in der Endphase der MC13 geklärt werden können.

Die Arbeiten sollen auf Basis des konsolidierten Texts bis zur 13. WTO-Ministerkonferenz (MC13) forciert werden. Bei der letzten Verhandlungsrunde vom 27.-30. November 2023 konnten gute Ergebnisse erzielt werden. Die technischen Arbeiten zu Datenschutz konnten abgeschlossen werden, zu den anderen Themen (Cybersecurity, Telekommunikation, e-payments und Entwicklung) werden die Arbeiten noch fortgesetzt. Die Ko-Organisatoren (Australien, Japan und Singapur) werden einen aktualisierten vorläufigen Abkommenstext (Chair's text) für die nächste Verhandlungsrunde vom 30. Jänner bis 2. Februar 2024 vorlegen. Insgesamt sind bis April 2024 drei Verhandlungsrunden vorgesehen, ein Abschluss der Verhandlungen früh im Jahr 2024 wird von den Ko-Organisatoren angezielt.

Die Themen Datenverkehr, Quellcode und Nichtdiskriminierung digitaler Produkte werden nicht mehr vom nunmehr geplanten Phase I Abkommen erfasst sein, nachdem die USA ihre diesbezüglichen Beiträge aufgrund interner Konsultationen zurückgezogen haben. Nachdem Datenflüsse nicht mehr im vorläufigen Abkommenstext enthalten sein werden, wird die Verankerung einer Verpflichtung zur Fortsetzung der Verhandlungen zu diesem Thema diskutiert - dies könnte mithilfe einer Review-Klausel erreicht werden.

Österreichische Position

Wie alle anderen EU Mitgliedsstaaten unterstützt auch Österreich die Verhandlungen im Rahmen der WTO. Einer der Hauptknackpunkte ist der Themenkomplex Datentransfer und Datenschutz. Während sich Staaten wie die USA, Japan, Kanada, Singapur, Brasilien und Korea sehr offensiv positionieren, ist der von der EU vertretene Ansatz hinsichtlich Datenflüsse defensiv ausgerichtet. Weitere Themen mit oft stark divergierenden Auffassungen sind unter anderem das Konzept der *digital products*, Quellcodes, permanentes Zollmoratorium, Form/Architektur der Vereinbarung oder Unterstützung des Kapazitätsaufbaus.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung globaler Standards für den elektronischen Geschäftsverkehr wird die Rechtssicherheit gesteigert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichs Unternehmen profitieren von Vereinfachungen durch Digitalisierung (zum Beispiel Anerkennung von elektronischen Unterschriften und Verträgen), Zollfreiheit für elektronische Lieferungen, Nichtoffenlegung von Quellcodes bei Software-Lieferungen und dem Verbot zwingender Datenlokalisierung.

Multilateraler Investitionsgerichtshof (MIG)

Inhalt und Ziel

Ziel ist der Abschluss eines Internationalen Übereinkommens zur Einrichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Derzeit werden Investor-Staat-Streitigkeiten auf der Basis von völkerrechtlichen Investitionsabkommen durch ad hoc konstituierte Schiedsgerichte beigelegt. Dieses bilaterale, in sämtlichen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten vorgesehene Streitbeilegungssystem soll durch ein ständiges, öffentliches Gericht mit von den Vertragsparteien bestimmten Richterinnen und Richter und einer Berufungsinstanz ersetzt werden. Darüber hinaus soll dieses Gericht die Investitionsgerichte in rezenten EU-Abkommen ersetzen. Durch die Einrichtung eines ständigen Gerichtshofs soll eine legitimierte, besser vorhersehbare und effizientere Streitbeilegung geschaffen werden.

Stand

Im März 2018 ermächtigten die Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission einstimmig zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs (MIG) für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Diese Verhandlungen finden in einer Arbeitsgruppe der *United*

Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) statt. Es ist davon auszugehen, dass diese Gespräche noch bis mindestens Ende 2025 andauern werden. Das Vorhaben wird von allen Mitgliedstaaten aktiv in den Diskussionen in der UNCITRAL unterstützt.

Österreichische Position

Österreich hat dem Verhandlungsmandat zugestimmt und beteiligt sich in diesem Sinne an den Diskussionen in der UNCITRAL. Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2020-2024 zur Schaffung eines MIG.

Nach der Finalisierung eines Abkommens wäre eine Genehmigung durch den Nationalrat und in weiterer Folge eine Ratifikation erforderlich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aus Sicht der Union und ihrer Mitgliedstaaten soll ein MIG die Vorhersehbarkeit und Konsistenz von Entscheidungen verbessern, eine Berufungsmöglichkeit schaffen und somit mehr Rechtssicherheit im internationalen Investitionsschutz schaffen.

Die erhöhte Rechtssicherheit dient mittelbar den Interessen der Bürgerinnen und Bürger, da sie zu einer besseren Absicherung des Rechts der Staaten, regulatorische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu setzen, führt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein multilateraler Gerichtshof soll eine effizientere, günstigere Form der Streitbeilegung schaffen. Die Kosten der derzeit vorgesehenen Schiedsgerichte erschweren den Zugang zur Streitbeilegung, insbesondere für KMU.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung schätzt allgemein, dass nur etwa 36 Prozent der für die Erreichung der 17 im Rahmen der SDGs definierten Entwicklungsziele notwendigen Investitionen von der öffentlichen Hand getätigt werden.

Der Beitrag des Privatsektors ist somit entscheidend. Eine effiziente und transparente Beilegung von Investor-Staat Streitigkeiten trägt zu einem positiven Investitionsklima bei.

4.3.6 Handel und Klima

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission legte im Europäischen Green Deal (EGD) fest, dass es für die Herausforderungen wie Klimawandel und Umweltzerstörung einer globalen Antwort bedarf. Dazu soll eine energische „Diplomatie des Grünen Deals“ entwickelt werden, die darauf fokussiert ist, andere zu überzeugen, ihren Teil zur Förderung einer nachhaltigeren Entwicklung beizutragen. Außerdem soll die Europäische Union auch weiterhin weltweit ambitionierte Umwelt-, Klima- und Energiestrategien fördern und umsetzen.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) für bestimmte energie- und handelsintensive Sektoren vorgelegt. Ziel ist es, in diesen Branchen Wettbewerbsnachteile durch EU-weit steigende CO₂-Preise gegenüber Konkurrenten außerhalb der Europäischen Union zu vermeiden – und die Abwanderung von Wertschöpfung (Carbon Leakage) zu verhindern. Die beim Import fällige CO₂-Abgabe errechnet sich aus dem bei der Produktion ausgestoßenem CO₂ und dem jeweils aktuellen CO₂-Preis im EU-Emissionshandel. Sie entfällt, wenn der Importeur nachweist, dass die CO₂-Abgabe im Herkunftsland genauso hoch ist wie in der Europäischen Union.

Die Umsetzung von CBAM wird schrittweise erfolgen und ist in zwei Phasen eingeteilt: die Übergangs- und die Bepreisungsphase. Die Übergangsphase beginnt am 1. Oktober 2023 und endet am 31. Dezember 2025. Ab 1. Jänner 2026 beginnt die Bepreisungsphase. Ab 1. Jänner 2025 ist jeder Einführer oder indirekte Zollvertreter verpflichtet vor Einfuhr von CBAM-Waren einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder zu stellen. Ab 1. Jänner 2026 ist die Einfuhr von CBAM unterworfenen Waren in das Zollgebiet der EU nicht ohne eine vorherige Antragstellung auf Zulassung und dementsprechende Zulassung möglich.

Die Staats- und Regierungschefs sind sich darüber einig, dass ein entschlossenes abgestimmtes Handeln mittels einer aktiven europäischen Klimadiplomatie wichtig für die erfolgreiche Bekämpfung des globalen Klimawandels ist.

In Freihandelsabkommen sind Nachhaltigkeitskapitel/NHK schon seit 2006 integraler Bestandteil. Wesentliche Inhalte sind dabei:

- Verpflichtungen mit dem Ziel eines möglichst hohen Umsetzungsniveaus internationaler Arbeits- und Umweltstandards;

- Verpflichtungen zum Schutze des Klimas inkl. Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, der Biodiversität und der nachhaltigen Forstwirtschaft;
- Vereinbarungen zu den nachhaltigen Wertschöpfungsketten;
- Verbot der Senkung von Standards zur Förderung von Handel und Investitionen;
- Verankerung eines Streitbeilegungsmechanismus (Expertenpanel);
- Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Implementierung und Überwachung.

Die übergreifenden Ziele dieser Maßnahmen sind die Mitgestaltung der Globalisierung und die Förderung nachhaltiger Entwicklung und einer emissionsarmen Wirtschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union.

Stand

Der Europäische Rat hat mehrmals bestätigt, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels internationales Engagement von entscheidender Bedeutung sein wird. Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie gemeinsam mit dem Hohen Vertreter eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten möchte, um alle bilateralen und multilateralen Kanäle zu mobilisieren. Dazu zählt auch ein einheitliches Auftreten im Rahmen der Vereinten Nationen, der G7 und anderer internationaler Foren.

Gemäß der Einigung im Dezember 2022 von Rat und Europäischen Parlament müssen die unter das Emissionshandelssystem fallenden Sektoren ihre Emissionen bis 2030 um 62 Prozent unter das Niveau von 2005 senken. Die kostenlosen Zertifikate sollen bis 2034 vollständig abgeschafft und bis 2030 fast halbiert (48,5 Prozent) werden. Sie werden schrittweise durch einen neuen CO₂-Zoll an der EU-Grenze (CBAM) ersetzt. Die Einigung sieht auch zusätzliche Mittel für die Industrie vor, darunter den auch für Österreich interessanten Innovationsfonds für zukunftsweisende Investitionen in grüne Technologien. Insgesamt werden fast 50 Milliarden Euro zur Verfügung stehen, um Innovationen zu fördern und die Dekarbonisierung von Unternehmen zu beschleunigen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Green Deals legt die Europäische Kommission auch einen größeren Fokus auf die Umsetzung sowie Neugestaltung von Nachhaltigkeitskapiteln. Zur Stärkung der Implementierung von Freihandelsabkommen inklusive Nachhaltigkeitskapitel wurde bereits die Position eines *Chief Trade Enforcement Officers* eingerichtet sowie die Möglichkeit geschaffen, über einen *Single Point of Entry*, Beschwerden auch über mangelnde Umsetzung der Verpflichtungen aus den Nachhaltigkeitskapiteln einzureichen. Eine weitere Präzisierung zu den Nachhaltigkeitskapiteln erfolgte im Februar 2021 mit der Mitteilung zur „Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nach-

haltige und entschlossene Handelspolitik“. Darüber hinaus wurde der 15-Punkte Aktionsplan zur verbesserten Implementierung der FHA-NHK aus 2018 einem vorgezogenen Review unterzogen.

Die Ergebnisse des NHK-Reviews wurden im Juni 2022 in Form einer Mitteilung vorgelegt („The power of trade partnerships: together for green and just economic growth“). Im Oktober 2022 folgte die Verabschiedung von Ratsschlussfolgerungen. Zu den wichtigsten Ergebnissen des Nachhaltigkeitskapitel-Reviews zählen v.a. die Stärkung der Durchsetzung von Nachhaltigkeitskapitel-Verpflichtungen inkl. der Möglichkeit von Handelssanktionen als letztes Mittel der Durchsetzung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die fundamentalen Rechte und Prinzipien bei der Arbeit (ILO) und die Ziele des Pariser Klimaabkommens. Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitskapitel-Reviews 2022 werden bei allen zukünftigen Freihandelsabkommen sowie bei laufenden Verhandlungen und bereits in Kraft befindlichen Freihandelsabkommen, soweit möglich, umgesetzt. Das 2022 mit Neuseeland abgeschlossenen Freihandelsabkommen ist das erste seiner Art, bei dem die Ergebnisse des Nachhaltigkeitskapitel-Reviews 2022 in vollem Umfang inkl. der Möglichkeit von Handelssanktionen umgesetzt wurden.

Österreichische Position

Österreich unterstützt Freihandelsabkommen mit ambitionierten Nachhaltigkeitskapiteln und effizienter Durchsetzung der entsprechenden Verpflichtungen. Österreich begrüßt daher auch die Ergebnisse des Nachhaltigkeitskapitel-Review aus 2022 und unterstützt deren Berücksichtigung in allen Freihandelsabkommen (sowohl zukünftigen als auch in Verhandlung befindlich bzw. bereits in Kraft stehenden, soweit möglich).

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die aktive Gestaltung einer nachhaltigeren Globalisierung werden die hohen EU-Standards für Arbeit-, Umwelt- und Klimaschutz gewahrt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die Umsetzung der NHK wird ein Beitrag zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen europäischen und globalen Unternehmen geliefert.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.3.7 Handelspolitische Schutzinstrumente

Durch die Vorlage und Umsetzung politischer Schutzinstrumente im Handelsbereich versucht die Europäische Kommission den Schutz europäischer Unternehmen vor Wettbewerbsverzerrungen aus dem Ausland sicherzustellen und so die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu fördern.

Verordnung (EU) über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer - Anti-Coercion-Instrument

Inhalt und Ziel

Ziel des am 8. Dezember 2021 vorgelegten Legislativvorschlags Anti-Coercion-Instrument ist es, ein zusätzliches Instrument gegen Zwangsmaßnahmen seitens Drittstaaten mit Auswirkungen auf die EU und ihre Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu haben. Dies soll bei unilateralen Maßnahmen eines Drittstaates, die eine offensichtliche Verletzung internationalen Rechts darstellen und den Interessen der EU schaden, als Ergänzung zur EU-Durchsetzungsverordnung - Trade Enforcement Regulation angewandt werden können.

Im Rahmen des vorgesehenen zweistufigen Verfahrens sind im Fall der Bestätigung des Vorliegens einer Zwangsmaßnahme in einer ersten Stufe Initiativen gegenüber dem verhängenden Drittstaat zu setzen, um diesen von der weiteren Umsetzung solcher Maßnahmen abzuhalten und ihre Auswirkungen zu unterbinden. Ausdrücklich sollen zu diesem Zweck auch Maßnahmen in geeignet erscheinenden internationalen Gremien und in Zusammenarbeit mit anderen von den Zwangsmaßnahmen betroffenen Staaten gesetzt werden. Erst wenn diese Lösungsversuche erfolglos bleiben, können in einer zweiten Stufe geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die durch Durchführungsrechtsakte in einem Komitologieverfahren (Prüfverfahren) festzulegen sind, wobei auch ein Dringlichkeitsverfahren ermöglicht wird. Eine umfassende Liste an möglichen Gegenmaßnahmen ist in einem Anhang festgelegt. Der Einsatz von Gegenmaßnahmen soll erst das allerletzte Mittel darstellen, grundsätzlich wird Deeskalation bevorzugt. Die Gestaltung der Maßnahmen erfolgt jedenfalls unter Sicherstellung zusätzlicher Klarstellung und Präzisierung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten, insbesondere im WTO-Bereich. Dazu wurden entsprechende verfahrensrechtliche Garantien, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung des Rates in den Entscheidungsprozess, festgelegt.

Stand

Die am 16. November 2022 beschlossene Ratsposition hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Stärkung der Position des Rates bei allen Entscheidungen: Übertragung der Durchführungsbefugnisse an den Rat bei Entscheidung über das Vorliegen von Zwang; Prüfverfahren bei Entscheidung über konkrete Gegenmaßnahmen mit „No-Opinion-No-Action“-Klausel (Europäische Kommission kann den Durchführungsakt mangels Stellungnahme des Rates mit qualifizierter Mehrheit nicht erlassen)
- Anhang I - Kürzung und bessere Anpassung der Liste von Gegenmaßnahmen an jene unter der Trade Enforcement Regulation; keine Änderungsmöglichkeit durch Delegierte Rechtsakte
- Streichung extrem schwer vollziehbarer zivilrechtlicher Regelungen

Der Tschechische Ratsvorsitz hat aufgrund dieser Ratsposition interinstitutionelle Trilogverhandlungen begonnen, die vom Schwedischen Ratsvorsitz unter Einhaltung der roten Linien der Ratsposition betreffend Entscheidungsprozesse und Anhang I zu einer Einigung führten, die in der Plenarsitzung vom 2.-5. Oktober 2023 durch das Europäische Parlament bestätigt und vom Rat am 23. Oktober 2023 formell angenommen wurde. Nach der am 22. November 2023 erfolgten Unterzeichnung wurde die Verordnung (EU) 2023/2675 im Amtsblatt der EU vom 7. Dezember 2023 <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj> veröffentlicht, so dass sie am 27. Dezember 2023 in Kraft trat.

Österreichische Position

Österreich unterstützte das finale Ergebnis zum wirksamen Schutz der EU-Interessen gegen Zwangsmaßnahmen durch Drittstaaten, unter der Voraussetzung, dass solche neuen Regelungen in voller Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Europäischen Union gemäß internationalem Recht stehen, insbesondere den WTO-Vorschriften. Das Anti-Zwangs-Instrument soll nicht in protektionistischer Art verwendet werden. Die Auswirkungen auf Drittstaaten, insbesondere die Haupthandelspartner der EU, und ihre möglichen Reaktionen auf ein derartiges neues Rechtsinstrument sollen in die Überlegungen einbezogen werden. Die vorherrschende Zielsetzung des ACI sollte sein präventiver Effekt sein, Vergeltungsmaßnahmen sollten nur in Ausnahmesituationen verwendet werden. Die Beziehung des Anti-Zwangs-Instruments zu bereits bestehenden Rechtsinstrumenten, wie die Durchsetzungsverordnung, das Blockadestatut und das internationale Beschaffungsinstrument / IPI, sollte im Hinblick auf den Schutz der Interessen von Personen und Firmen im EU-Raum durch eine klare und umfassende rechtliche Lösung bei der Anwendung entsprechend berücksichtigt werden. Auch die Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf den Binnenmarkt der Europäischen Union, wie auf bereits getätigte Investitionen, auf öffentliches Beschaffungswesen, auf Forschungsprogramme, sowie auf die Gesetzgebung zu Ursprungsregeln und geistigem Eigentum sollten bei der Anwendung, im Hinblick auf den Schutz der Grundfreiheiten der Union, entsprechend einbezogen werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Mit der Schaffung eines ergänzenden Schutzes gegen Zwangsmaßnahmen seitens Drittstaaten mit Auswirkungen auf die EU und ihre Mitgliedsstaaten können negative Effekte durch Marktverzerrungen abgefedert werden. Dadurch soll die Akzeptanz des globalen Austausches beim Handel erhöht werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Unternehmen profitieren von der Rechtssicherheit durch internationale Handelsregeln. Mit dem neuen Vorschlag der Europäischen Kommission wird die Union ihre Rechte in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln durch ein Ergänzungsinstrument zur Durchsetzungs-VO in Handelsangelegenheiten besser wahrnehmen können.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 10 (Weniger Ungleichheiten) bei.

4.3.8 Exportkontrolle / Dual Use

Inhalt und Ziel

Nachdem die Neufassung der „Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ am 9. September 2021 in Kraft getreten ist, wurden mehrere technische Arbeitsgruppen für die verschiedenen Aspekte der Umsetzung eingerichtet. Damit soll die Exportkontrolle gestärkt und die Verwaltung vereinfacht werden. In Österreich soll zudem das Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) 2011 an die Neuregelung angepasst werden. Die 1. und 2. Außenwirtschaftsverordnung (AußWV) wurden bereits geändert. Ein besonderes Anliegen ist dabei neben einer Implementierung der europarechtlichen Vorgaben auch die weitere Erleichterung der elektronischen Antragstellung.

Stand

Österreich nimmt aktiv an den Arbeiten in den Expertengruppen teil. Die Vorarbeiten zur AußWG-Novelle laufen innerhalb des BMAW.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und Gewährleistung von internationaler Wettbewerbsgleichheit bei gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und damit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs. Die Kontrolle der Überwachungstechnik dient auch dem Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür in nicht-demokratischen Regimen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichische Unternehmen profitieren von höherer Rechtssicherheit, von Verfahrenserleichterungen, sowie von der Verankerung der digitalen Antragstellung.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

4.3.9 Investitionskontrolle

Inhalt und Ziel

Direktinvestitionen (*foreign direct investments*, FDI) aus Drittstaaten mit Potential zur Bedrohung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung werden mit der VO (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (FDI-Screening-VO) mit Wirkung seit 11. Oktober 2020 durch einen neuen EU-weiten Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch erfasst.

Stand

Mit dem mit BGBl. 87/2020 erlassenen und seit 25. Juli 2020 (Bestimmungen über den EU-Kooperationsmechanismus seit 11. Oktober 2020) geltenden Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (InvKG) erfolgte die Schaffung der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch. Am 24. Jänner 2024 stellte die Europäische Kommission im Rahmen des Paketes über die wirtschaftliche Sicherheit Europas den Vorschlag zur Novellierung der Verordnung für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union vor.

Österreichische Position

Österreich hat die Kooperationsgrundlage bei Investitionskontrollen auf EU-Ebene durch die FDI-Screening-VO während seiner EU-Ratspräsidentschaft 2018 entscheidend mitgestaltet, sodass die Vereinbarkeit der EU-Regelung und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten mit internationalen Verpflichtungen, sowie die Darstellbarkeit des Verwaltungsaufwands gewährleistet ist und die Entscheidungsautonomie der Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.

Die Umsetzung im Investitionskontrollgesetz trägt auch den rezenten Erfahrungen mit kritischer Infrastruktur im Gesundheitsbereich im Rahmen der COVID-19 Pandemie voll Rechnung, zuletzt beispielsweise dadurch, dass die 10 Prozent-Schwelle für die Genehmigungspflicht von Transaktionen im Bereich Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln verlängert wurde. Der rezente Novellierungsvorschlag der EK wird derzeit geprüft.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Investitionskontrolle können sicherheitspolitische Interessen der kritischen Infrastruktur in Österreich geschützt werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem Investitionskontrollgesetz wird die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreichs bewahrt. Gleichzeitig werden gerade jene Unternehmen geschützt, die für die Sicherheit und öffentliche Ordnung besonders wichtig sind.

Durch den EU-Kooperationsmechanismus wird einerseits eine Beurteilung ermöglicht, ob durch Übernahmen in anderen Mitgliedsstaaten auch die eigene Sicherheit und Ordnung betroffen sein können. Andererseits führen zusätzliche Informationen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu einer Verbesserung der Faktenbasis für nationale Entscheidungen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

4.3.10 EU-Sanktionsregime gegenüber Russland

Inhalt und Ziel

Die EU hat als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, sowie die rechtswidrige Annexion von vier ukrainischen Regionen eine Reihe von beispiellosen Sanktionen gegen Russland verhängt. Sie ergänzen die bestehenden restriktiven Maßnahmen, die seit 2014 aufgrund der Annexion der Krim und der Nichtumsetzung der Minsker Vereinbarungen gegen Russland verhängt worden sind. Zu verhängten restriktiven Maßnahmen der EU gehören unter anderem Wirtschafts- und Finanzsanktionen sowie gezielte individuelle Sanktionen. Die Wirtschaftssanktionen dienen unter anderem dazu, Russlands (Kriegs-)Wirtschaft zu treffen um damit die russischen Fähigkeiten im Allgemeinen zu limitieren, sowie Russlands Kapazitäten zur Fortsetzung der Aggression effektiv zu vereiteln.

Stand

Seit dem 24. Februar 2022 wurden von der EU insgesamt zwölf umfangreiche Sanktionspakete beschlossen, die u.a. den Industrie-, den Finanz-, den Energie- und den Transportsektor betreffen. Mit weiteren EU-Sanktionspaketen muss auch für 2024 gerechnet werden. Im Industriesektor wurden unter anderem Ausfuhrverbote und Beschränkungen, durch die der Zugang Russlands zu wichtigen Schlüsseltechnologien wie Halbleitern, modernster Software sowie zu Dual-Use-Gütern massiv eingeschränkt wird sowie Exportverbote für Chemikalien, die zur Waffenherstellung genutzt werden können, verhängt.

Die EU verhängte auch Sanktionen gegen Belarus als Reaktion auf seine Beteiligung an der Invasion in die Ukraine sowie gegen den Iran wegen des Einsatzes iranischer Drohnen im Angriffskrieg Russlands

Sanktionsregime:

- Reiseverbot und Kontensperren gegen mehr als 2000 Personen und Einrichtungen/ Organisationen (Banken, Unternehmen usw.) seit März 2014;
- Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Veruntreuung ukrainischer Gelder, seit März 2014;
- Regionsbezogene Krim-Sanktionen, seit Juni 2014, sowie Sewastopol, Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson
- Wirtschaftssanktionen - seit 1. August 2014; gegen
 - die Finanzwirtschaft, u.a. Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken vom SWIFT-System;
 - den Handel;

- den Energiesektor, unter anderem Verbot der Einfuhr von Kohle sowie Öl, mit begrenzten Ausnahmen für Pipelines. Preisobergrenze von 60 Dollar je Barrel für die Beförderung von russischem Öl auf dem Seeweg; Verbot des Seetransports in Drittländer (wenn Kauf oberhalb der Preisobergrenze erfolgt);
- den Verkehrssektor, u.a. Schließung des EU-Luftraums für alle Luftfahrzeuge in russischem Besitz beziehungsweise in Russland registriert; Schließung der EU-Häfen für russische Schiffe;
- die Technologiebranche und den Verteidigungssektor
- Verbote umfassen Importverbote, Exportverbote u. Dienstleistungsverbote

Österreichische Position

Zentral ist ein geschlossenes Auftreten aller EU-Mitgliedstaaten gegenüber Russlands Aggression sowie die uneingeschränkte Unterstützung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Im Blick zu behalten ist dabei jedenfalls auch, dass EU-Sanktionen dem Aggressor mehr schaden als den EU-Mitgliedstaaten selbst.

Österreich wendet alle Sanktionsmaßnahmen vollinhaltlich an; die Umsetzung in Österreich betreffend die güterbezogenen Sanktionen erfolgt durch das BMAW, für die Umsetzung von Finanzsanktionen sind die Österreichische Nationalbank sowie die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) zuständig.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vollzug des Sanktionenregimes gegenüber Russland stellt einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und damit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs dar.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich wirkt bei der Umsetzung von Sanktionen mit, indem Anträge auf Ausfuhr in Hinblick auf die Bestimmungen der einschlägigen EU-Verordnungen, insbesondere jener der Sanktionsverordnungen, sowie in Hinblick auf die nationale Rechtslage geprüft werden und diese entweder genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder versagt werden. Das BMAW informiert auskunftersuchende Unternehmen oftmals bereits im Vorfeld einer Antragstellung, ob eine solche erforderlich ist oder ob der geplante Vorgang einem Verbot unterliegt. Zudem werden Unternehmer laufend bei rechtlichen Auslegungsfragen unterstützt.

Hauptaugenmerk des BMAW ist es, die von den Sanktionen betroffenen österreichischen Unternehmen möglichst rasch über die aktuelle Rechtslage zu informieren und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bieten:

- Österreichische Unternehmen sollen vor strafrechtlicher Verfolgung - da ein Sanktionsbruch ein gerichtlich strafbares Delikt darstellen kann - bewahrt werden.
- Österreichische Unternehmen sollen in jenen Bereichen, die nicht Sanktionen unterliegen, weiterhin Handel mit Russland und Belarus betreiben können (unter anderem Ausnahmen für humanitäre Tätigkeiten, medizinische Zwecke etc).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

4.3.11 EU-Ukraine Beziehungen

Stand

Am 23. Juni 2022 erkannten die Staats- und Regierungschefs der EU der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Am 14. Dezember 2023 wurde beschlossen, mit der Ukraine Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Die Ukraine strebt einen Beitritt zur EU bis 2030 an. Ein Assoziierungsabkommen mit Freihandelsteil ist seit 1. September 2017 in Kraft.

Wirtschaftslage Ukraine: Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Wirtschaftstätigkeit in der Ukraine massiv eingeschränkt und bislang direkte physische Schäden an der ukrainischen Infrastruktur in Höhe von mind. 136 Milliarden Euro verursacht. Die Kosten für den Wiederaufbau werden auf mind. 411 Milliarden Euro geschätzt. Das ukrainische BIP schrumpfte 2022 um ein Drittel, für 2023 wird ein Wachstum von 2 Prozent erwartet. Ab 2025 könnte die Dynamik anziehen, wenn der Wiederaufbau des Landes an Fahrt gewinnt. Die Inflation betrug 2022 20,2 Prozent und soll 2023 17,7 Prozent betragen. Die Reallöhne sollen 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 Prozent steigen, während sie im Vorjahr um 16 Prozent gefallen waren. Im Jahr 2023 lag die Arbeitslosenrate bei 19,4 Prozent, was einem Rückgang von 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Finanz- und Wirtschaftshilfe: Die EU hat bisher insgesamt mehr als 82 Milliarden Euro für die Ukraine zur Verfügung gestellt. Dazu zählten unter anderem 31 Milliarden Euro an Finanz- und Budgethilfen sowie humanitärer Hilfe, 7,3 Milliarden Euro an Makrofinanzhilfe und 27 Milliarden Euro Militärhilfe im Rahmen der EU Friedensfazilität.

Wiederaufbau: Der Aufbauplan der ukrainischen Regierung umfasst 850 Projekte. Das Prinzip lautet „build back better“: Das Land soll tiefgreifend modernisiert werden. Für den Austausch zum Wiederaufbau fand eine Ukraine Recovery Conference von 21.-22. Juni 2023

in London statt. Gemeinsam mit internationalen Partnern, internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) wurde eine Donor Coordination Plattform (Geber-Plattform) errichtet, die bestehende Mechanismen der kurz- und langfristigen Unterstützung koordiniert, Reformen in der Ukraine und vom privaten Sektor getriebenes Wachstum fördert. Am 15. Februar 2023 und 14. November 2023 fanden in Warschau ReBuild Ukraine Messen statt. Am 20. Juni 2023 schlug die Europäische Kommission eine neue Fazilität in der Höhe von 50 Milliarden Euro für die Ukraine vor.

Österreichische Position

Österreich trägt die Sanktionen der EU gegen Russland im europäischen Konsens mit. Österreich unterstützt die Heranführung der Ukraine an die EU und nachhaltige Wiederaufbauprojekte. Österreich unterstützt die Ukraine auch seit Beginn des russischen Angriffskriegs in einem Ausmaß von bisher insgesamt 206 Millionen Euro.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EU ist ein Friedensprojekt und die Stabilität Europas hängt stark mit der Stabilität der europäischen Nachbarschaft zusammen. Durch die Heranführung der potentiellen Beitrittsländer sowie Partnerländer an die Standards und Werte der EU wird eine sichere und prosperierende Nachbarschaft angestrebt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Assoziierungsabkommen beinhalten, durch die schrittweise wirtschaftliche Integration des Partnerlandes in den EU-Binnenmarkt, die Errichtung einer umfassenden Freihandelszone in ausgewählten Bereichen. Durch die Beitrittsgespräche wird diese wirtschaftliche Integration weiter vertieft. Verpflichtungen im Handelsteil der Abkommen gewährleisten ein besseres Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte in den Bereichen Handel mit Waren und Dienstleistungen, Gründung und Führung von Unternehmen, Kapitalverkehr, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Wettbewerb. Im Falle der Beitrittsländer profitieren Unternehmen von der schrittweisen Übernahme des Acquis und dem daraus resultierenden Entfall von Handelshemmnissen und gesteigerter Rechtssicherheit.

Als Rechtsgrundlage für alle künftigen Wiederaufbauprojekte österreichischer Unternehmen in der Ukraine wurde im September 2022 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung abschließen, die nach Ratifizierung durch das ukrainische Parlament am 29. Dezember 2022 in Kraft trat.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele) bei.

4.3.12 EU-Israel Beziehungen

Inhalt und Ziel

Erklärte Ziele einer vertieften Partnerschaft EU- Israel sind die Stärkung und der Ausbau der gegenseitigen Beziehungen, Beitrag zur Sicherheit des Staates Israel sowie die grundsätzliche Unterstützung von Stabilität und Frieden in der Region

Stand

Die EU und Israel sind in vielerlei Hinsicht eng verbunden und arbeiten in vielen Bereichen zusammen. Im Jahr 2000 wurde das EU-Israel Assoziationsabkommen wirksam, zudem wurde der Aktionsplans EU-Israel vom Assoziationsrat 2022 um drei weitere Jahre verlängert. Am 3. Oktober 2022 fand nach einer Unterbrechung von zehn Jahren erstmals wieder ein Treffen des EU-Israel Assoziationsrates statt. Dies markierte die Wiederaufnahme des politischen Dialogs zwischen der EU und Israel. Israel ist daran interessiert, die Beziehungen in den Bereichen Handel, Energie und Technologie zu stärken und begrüßt die klare Haltung der EU gegenüber Antisemitismus. Israels Forschungseinrichtungen nutzen zudem intensiv die Möglichkeit zur Teilnahme am Horizon Europe Programm.

In wirtschaftlicher Hinsicht zeichnet sich eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Israel und der EU ab. Die EU ist mit einem Anteil von 30 Prozent an Israels Handel der wichtigste Handelspartner. Israel ist mit seinen Start-ups und Tech-Unternehmen ein Land der Innovation und hat auch in diesem Bereich eine Vorbildfunktion für die europäische Start-up-Szene. Am 15. Juni 2022 wurde ein Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Israel, Ägypten und der EU unterzeichnet. Dieses MoU soll Gasexporte in die EU über Ägypten ermöglichen und bis 2024 bis zu 10 Prozent der aktuellen russischen Importe ersetzen. Im Rahmen des Instruments für Nachbarschaftspolitik, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI-Global Europe) unterstützt die EU mit finanziellen Mitteln in Höhe von 18 Millionen Euro den Normalisierungsprozess zwischen Israel und einigen arabischen Ländern (Abraham Accords), den weltweiten Kampf gegen Antisemitismus sowie den strategisch-politischen Dialog und den Austausch zwischen der EU und Israel,

einschließlich der Entwicklung technischer Fähigkeiten und der Angleichung der Rechtsvorschriften zwischen der EU und Israel. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit der neuen Agenda für den Mittelmeerraum (Februar 2021) und der Erklärung zum Standpunkt der EU auf der jüngsten Tagung des Assoziationsrates EU-Israel (Oktober 2022).

Allfällige Auswirkungen des Angriffes der Hamas auf Israel auf diese Maßnahmen sind noch nicht gänzlich absehbar.

Österreichische Position

Die Sicherheit Israels ist für die österreichische Regierung Staatsräson und nicht verhandelbar. Diese Position vertritt Österreich deutlich in allen Formaten und Institutionen in der EU. Die Stärkung der Beziehungen der EU mit Israel in politischer, kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und die Sicherheit Israels sowie der Schutz jüdischen Leben müssen für die EU hohe Priorität haben. Österreich ist mit Israel in vielerlei Hinsicht verbunden, was sich auch in der regen Besuchsdiplomatie der letzten Jahre gezeigt hat. Im Jahr 2022 wurde die strategische Partnerschaft zwischen Österreich und Israel unterzeichnet. Im Rahmen des letzten Besuchs von HBM Kocher wurde im Februar 2023 auch ein MoU zur Zusammenarbeit zwischen der FFG und der Israel Innovation Authority unterzeichnet.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die starke Verbundenheit und Solidarität stellt sich Österreich seiner historischen Verantwortung gegenüber Israel. Die Förderung der Handelsbeziehungen trägt dazu bei, das Bündnis mit Israel noch weiter zu vertiefen und sichert hochwertige Arbeitsplätze in der österreichischen Exportwirtschaft. Der Beitrag der EU zur Stabilität und Frieden in der Region fördert auch die Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere jener mit familiären Verknüpfungen mit Österreich und doppelter Staatsbürgerschaft.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Derzeit sind rund 1200 österreichische Unternehmen in Israel aktiv. Israel ist Österreichs wichtigster Handelspartner und wichtigster Exportpartner unter den MENA-Ländern. Im Jahr 2022 erreichten die österreichischen Warenexporte nach Israel ein Allzeithoch von über 557 Millionen Euro bei einem Handelsvolumen von fast 838 Millionen Euro. Durch den bilateralen Austausch und Kooperationsabkommen in verschiedenster Form ergeben sich für Unternehmen die Möglichkeiten israelische Partner zu finden, Projekte umzusetzen und ein erleichterter Zugang Informationen durch öffentliche und private Stellen und Institutionen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

4.3.13 EU-Erweiterungspolitik

Inhalt und Ziel

Stabilisierung und Integration von Südosteuropa zur Förderung von friedlicher Entwicklung und Prosperität.

Stand

2022 kamen zu den Beitrittswerbern des Westbalkans und Türkei auch die Ukraine, Moldau und Georgien hinzu. EU Beitrittsverhandlungen gibt es mit Serbien, Montenegro und seit Juli 2022 auch Albanien und Nordmazedonien. Mit der Türkei gibt es aktuell keine Verhandlungen.

Im Dezember 2023 wurde vom Europäischen Rat beschlossen, mit Bosnien und Herzegowina Beitrittsgespräche zu eröffnen, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind. Ebenso beschloss der Europäische Rat im Dezember 2023 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau. Ferner wurde beschlossen, Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, vorausgesetzt, die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen werden ergriffen.

Neue EU-Beitrittskandidaten

Am 28. Februar 2022 stellte die Ukraine ihren EU-Beitrittsantrag. Die Republik Moldau und Georgien folgten am 3. März 2022. Die Europäische Kommission präsentierte im Juni ihre Stellungnahme, in der sie für Ukraine und Moldau den Kandidatenstatus empfahl in der Annahme, dass bestimmte Maßnahmen (u.a. Reformen in den Bereichen Justiz und Korruption) angegangen werden. Für Georgien wurden vorab Bedingungen gestellt, nach deren Erfüllung der Status zuerkannt werden soll (u.a. die Überwindung der politischen Polarisierung, Schaffung von funktionierenden staatlichen Institutionen). Der Europäische Rat vom Juni 2022 folgte dieser Empfehlung und bestätigte den Kandidatenstatus für die Ukraine und Moldau und stellte Georgien diesen in Aussicht. Zur Stärkung der Zu-

sammenarbeit ist vorgesehen, die Ukraine und Moldau schrittweise in den EU Binnenmarkt zu integrieren. Mit allen drei Staaten soll die sektorale Zusammenarbeit weiter vertieft werden.

In den jüngsten Schlussfolgerungen, die im Dezember 2023 angenommen wurden, würdigte der Rat die erheblichen Fortschritte der Ukraine - besonders in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz und öffentliche Verwaltung. Bei der Korruptionsbekämpfung wurden einige Fortschritte festgestellt.

Der Rat würdigte ferner das klare Engagement Moldaus für seinen Reformprozess. Nachhaltige und greifbare Fortschritte bei den Reformen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Grundrechte, seien für Moldau von entscheidender Bedeutung, um auf dem Weg zum Beitritt weiter voranzukommen. Die Fortsetzung transformativer Wirtschaftsreformen, der sektoralen Zusammenarbeit und der Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt sei wichtig, um weitere Fortschritte bei den Reformen im Wirtschafts- und Finanzsektor zu erzielen.

Von Georgien forderte der Rat, ein klares Bekenntnis zu den Werten der EU zu zeigen, weitere Fortschritte bei der Reformagenda zu erzielen und die im Bericht der Kommission festgelegten Bedingungen sinnvoll und unwiderruflich zu erfüllen.

Österreichische Position

Österreich befürwortet die EU-Integration der Westbalkanstaaten und wird diese auch in Zukunft auf ihrem Weg in die Europäische Union unterstützen. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine müssen wir den Westbalkan noch stärker in den Fokus rücken und den Integrationsprozess voranbringen. So wie für alle anderen Westbalkanstaaten, unterstützt Österreich auch für Kosovo eine glaubhafte Perspektive für eine EU-Mitgliedschaft. Als Zeichen der Solidarität soll auch der Ukraine und Moldau eine Beitrittsperspektive geboten werden. Österreich spricht sich gegen ein Schnellverfahren für beide Staaten aus; zudem sind EU-interne Reformen erforderlich, um die EU fit für eine Erweiterung zu machen.

Österreich tritt weiterhin für einen Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein, und befürwortet ein neues Nachbarschaftskonzept. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Mitteilung von der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 zur Türkei konzentrieren sich insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Migration auf eine Verbesserung der Beziehungen, wobei die Beibehaltung von Konditionalität Grundvoraussetzung bleibt. Auch Österreich ist daran interessiert, vor diesem Hintergrund die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei zu verstärken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich ist in den meisten Ländern des Westbalkans einer der wichtigsten ausländischen Investoren. 2023 wird weiter an der Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan gearbeitet, der durch Investitionen in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum der Region führen soll. Dieser Plan wird mit 9 Milliarden Euro aus dem Instrument for Preaccession Assistance (IPA) III finanziert, darüber hinaus werden Garantien für Investitionen in der Höhe von bis 20 Milliarden Euro abgegeben.

4.3.14 EU-Afrika Beziehungen

Inhalt und Ziel

Zur Lösung globaler Herausforderungen rund um den Klimawandel, Migration oder Armut ist eine funktionierende Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas von entscheidender Bedeutung. Das Ziel ist daher, die Beziehungen mit Afrika zu stärken, indem wirtschaftliche Beziehungen ausgebaut und verbessert werden und gemeinsam nachhaltige Investitionen und Wachstum sichergestellt werden. Davon profitieren beide Seiten.

Stand

Die Union wird ihre Bemühungen um den Aufbau von Partnerschaften mit Ländern und Organisationen in der ganzen Welt fortsetzen. Insbesondere wird sie ihre Bemühungen um eine Stärkung der für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaft mit Afrika fortsetzen und das strategische Konzept weiterentwickeln, damit auf dem nächsten EU-AU-Gipfeltreffen Fortschritte erzielt werden können.

Nach der Unterzeichnung am 15. November 2023 wurde aus dem Cotonou-Folgeabkommen das Samoa-Abkommen. Das Samoa-Abkommen ist der übergeordnete Rahmen für die Beziehungen der EU zu den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean. Das Abkommen zielt darauf ab, die Fähigkeit der EU und der AKP-Staaten zur gemeinsamen Bewältigung globaler Herausforderungen zu stärken. Das Abkommen wird seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewendet. Am 18. Dezember 2023 haben die EU und Kenia ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet, mit dem der Warenhandel erleichtert wird und neue wirtschaftliche Möglichkeiten geschaffen werden. Durch gezielte Zusammenarbeit soll dabei die wirtschaftliche Entwicklung Kenias gefördert werden.

Für das zweite Quartal 2024 sieht das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission eine nicht-legislative Joint Communication über eine verstärkte Partnerschaft mit Afrika vor. Auch der Dreivorsitz wird Folgemaßnahmen zu dem Gipfeltreffen EU-Afrikanische

Union vom Februar 2022 einleiten und an der wirksamen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen arbeiten.

Österreichische Position

Österreich erkennt den Mehrwert einer besseren wirtschaftlichen Beziehung mit den Ländern Afrikas und unterstützt die Initiativen der Europäischen Kommission und der Ratspräsidentschaft, u.a. im Hinblick auf die Notwendigkeit der Diversifizierung der Energie- und Rohstofflieferanten. Das Exportvolumen Österreichs nach Afrika ist ausbaufähig. Im Sinne der Diversifizierung der Exportwirtschaft ist die Orientierung hin zu neuen Märkten wie Subsahara-Afrika notwendig.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Stärkung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Nachbarkontinent ist ein zentrales europäisches Anliegen. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afrika stärkt das Handelspotenzial und die österreichische Exportwirtschaft. Dadurch werden hochwertige Arbeitsplätze in Österreich gesichert. Maßnahmen, die die wirtschaftliche Entwicklung in Afrika vorantreiben und die Lebensbedingungen vor Ort verbessern, sind auch ein Beitrag zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine Vertiefung der EU-Afrika-Beziehungen und Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und Rahmenbedingungen in Afrika bieten vielfältige Chancen für österreichische Unternehmen. Auch die Verstärkung des Handels mit Afrika kommt österreichischen Unternehmen zugute. Das Regierungsprogramm sieht die Erarbeitung einer Afrika-Strategie für vertiefte wirtschaftliche Zusammenarbeit vor. Das BMAW arbeitet in Umsetzung der Außenwirtschaftsstrategie an der Identifikation von Schlüssel- und dynamischen Hoffnungsmärkten für die österreichische Exportwirtschaft in Afrika sowie an einer Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch verstärkte Vernetzung, Ausbau der Besuchsdiplomatie und Veranstaltungen. Zudem beteiligt sich das BMAW an der interministeriellen Afrika-Task Force.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Welchen Beitrag die Maßnahmen zur Stärkung der EU-Afrika Beziehungen zur Erreichung der SDG-Ziele leistet, hängt von ihren konkreten Ausgestaltungen ab. Für das BMAW stehen dabei jedenfalls die Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 12 (Nachhaltiger Konsum) sowie 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) im Zentrum.

3.3.15 EU-China Beziehungen

Inhalt und Ziel

Die EU und China verbindet ein umfassender strategischer Dialog, der neben Handels- und Wirtschaftsfragen auch einen Austausch zu politischen Themen und Kooperation auf über 50 Gebieten wie Wissenschaft, Bildung, Kultur, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, etc. vorsieht. Den Rahmen der aktuellen EU-Chinapolitik bildet dabei die Mitteilung vom Frühjahr 2019 „EU-China – A Strategic Outlook“. Auf die aktuellen Entwicklungen, wie bspw. die zunehmend unausgewogenen Handelsbeziehungen, reagierte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Frühjahr 2023: Zu dem vielschichtigen Ansatz der EU gegenüber China gehören nun ein dauerhaftes Engagement und die Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen sowie die Verringerung der strategischen Abhängigkeiten Europas, die Verteidigung ihrer wirtschaftlichen Interessen und die kontinuierliche Beachtung der Menschenrechtslage.

Stand

Das 24. Gipfeltreffen EU-China fand am 7. Dezember 2023 in Peking, statt. Es war das erste Gipfeltreffen seit 2019, das als Präsenztagung ausgerichtet wurde. Der Präsident des Europäischen Rates, Charles Michel, und die Kommissionspräsidentin, Ursula von der Leyen, in Begleitung des Hohen Vertreters Josep Borrell, trafen in zwei gesonderten Sitzungen mit dem chinesischen Präsidenten Xi Jinping und dem chinesischen Ministerpräsidenten Li Qiang zusammen. Die Notwendigkeit ausgewogenere Wirtschaftsbeziehungen herbeizuführen, die auf gleichen Wettbewerbsbedingungen und Gegenseitigkeit beruhen, wurde betont. Gleichzeitig wurden Verbesserungen beim Marktzugang sowie dem Investitionsumfeld für Investorinnen und Investoren und Exporteure aus der EU eingefordert. Ziel der EU ist es, die Resilienz zu stärken, indem kritische Abhängigkeiten in bestimmten Sektoren unter uneingeschränkter Einhaltung der Regeln der Welthandelsorganisation angegangen werden. Intensiver Austausch erfolgt zudem über den hochrangigen Dialog zu Handels- und Wirtschaftsfragen zwischen der EU und China. Die zehnte Tagung fand am 25. September 2023 in Peking statt.

Im Jahr 2022 war China der drittgrößte Exportmarkt für EU-Warenausfuhren (9 Prozent) und der wichtigste Partner bei den EU-Wareneinfuhren (21 Prozent). Mit einem Warenhandelsvolumen von 2,3 Milliarden Euro pro Tag ist China der bedeutendste Handelspartner der EU. Allerdings belief sich das Handelsdefizit der EU gegenüber China auf fast 400 Milliarden Euro im Jahr 2022, was ein Rekordhoch und einen Anstieg um 58 Prozent gegenüber 2021 darstellt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die vielschichtige Strategie der EU, in der China als Partner, Wettbewerber und Rivale begriffen wird. Auf bilateraler Ebene gibt es mit dem 1981 geschlossenen Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit die Gemischte Kommission als wichtigstes und hochrangiges bilaterales Austauschformat zwischen dem BMAW und dem chinesischen Handelsministerium. Im ersten Halbjahr 2024 ist unter Vorsitz des BMAW eine Tagung der Gemischten Kommission mit dem chinesischen Handelsministerium geplant. Verschiedene Arbeitsgruppen werden der Gemischten Kommission zuarbeiten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gute Beziehungen mit China nützen auch den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern. Der bilaterale Handel und beidseitige Investitionen sichern zahlreiche Arbeitsplätze in beiden Ländern. Mit einem Exportvolumen von 5,2 Milliarden Euro konnte 2022 ein Rekordergebnis erzielt werden. China ist damit der 9. wichtigste Exportmarkt für Österreich weltweit und der wichtigste in Asien.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Derzeit unterhalten etwa 650 österreichische Unternehmen circa 960 Niederlassungen in China (inklusive Hongkong). In Österreich sind circa 40 chinesische Unternehmen vertreten. Durch die bilateralen Formate besteht für Unternehmen die einzigartige Möglichkeit, wertvolle Informationen aus erster Hand zu erlangen, sowie die Möglichkeit Anliegen bei den verantwortlichen Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern vorzubringen und im Falle von Herausforderungen oder neuen Initiativen mit Unterstützung des BMAW eine möglichst rasche Lösung herbeizuführen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) sowie 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

4.4 Tourismus

4.4.1 Übergangspfad für den Tourismus / Europäische Agenda für Tourismus 2030

Inhalt und Ziel

Die europäische Industriestrategie zielt darauf ab, in den 14 identifizierten Ökosystemen (eines davon Tourismus) über Übergangspfade („Transition Pathways“) den Wandel zu einer resilienten, grünen und digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Der Übergangspfad für den Tourismus wurde am 8. Februar 2022 als Ergebnis eines breiten Stakeholderprozesses von der Europäischen Kommission vorgestellt. Im Übergangspfad werden die Akteure des Ökosystems Tourismus aufgefordert, Maßnahmen in 27 Bereichen umzusetzen. Die am 1. Dezember 2022 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Agenda für Tourismus 2030 bauen auf dem Übergangspfad auf und enthalten einen Umsetzungsplan zu zahlreichen Bereichen.

Stand

Der Übergangspfad sowie die europäische Agenda für Tourismus 2030 befinden sich in der Umsetzung, die laufend unter Mitwirkung der Stakeholder des Tourismusökosystems erfolgt. Die Europäische Kommission berichtet regelmäßig zum Umsetzungsstand und wird im Jahr 2024 zudem eine neue Online-Stakeholderplattform entwickeln. Der Übergangspfad wird auch zentrales Thema beim informellen Rat der Tourismusministerinnen und Tourismusminister am 19.-20. Februar 2024 in La Hulpe sein.

Österreichische Position

Beide Initiativen werden begrüßt. Insbesondere der breite Ökosystemansatz der Europäischen Kommission ist für den Tourismus aufgrund dessen Horizontalität passend.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die weitaus überwiegende Zahl der Reisen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern erfolgt innerhalb der EU. Die mit dem Übergangspfad und der Europäischen Agenda für Tourismus 2030 avisierten Fortschritte beim grünen und digitalen Übergang sowie die damit einhergehende Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche kommen vor allem auch den Gästen zugute – in Form von qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Angeboten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Das gesamte Ökosystem, aber insbesondere auch die Tourismusbetriebe, sollen unterstützt werden, notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit zu setzen. Dabei wird auch auf die Kleinstrukturiertheit der Branche Rücksicht genommen (über 99 Prozent der Tourismusunternehmen in Österreich sind KMU).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Der Übergangspfad enthält Maßnahmen in 27 Bereichen – von Governance und Daten über nachhaltige Mobilität und Kreislaufwirtschaft bis hin zur Unterstützung von Digitalisierung und Skills – und trägt damit ebenso wie die Europäische Agenda für Tourismus 2030 ganzheitlich auch zur Umsetzung der SDGs bei.

4.4.2 Vorschlag für eine Verordnung zur kurzfristigen Vermietung von Unterkünften

Inhalt und Ziel

Ziel des Vorschlags COM(2022) 571 final ist es, dass die Transparenz im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen verbessert wird und die Behörden bei der Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung dieses Bereichs als Teil eines nachhaltigen Tourismussektors unterstützt werden. Konkret soll – sofern Behörden Zugang zu Daten von Online-Plattformen erhalten wollen – eine Registrierungspflicht für Gastgeber auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene eingeführt werden. Im Gegenzug sollen Online-Plattformen verpflichtet werden, die Registrierungsnummer auszuweisen und den Behörden in der Regel monatlich Gäste- und Nächtigungsdaten zu Verfügung zu stellen.

Stand

Der Verordnungsvorschlag wurde am 7. November 2022 von der Europäischen Kommission vorgestellt. Im November 2023 wurde im Trilog eine Einigung erzielt. Die formelle Annahme durch Rat und Europäisches Parlament erfolgt voraussichtlich im Februar 2024. Die Mitgliedstaaten haben anschließend 24 Monate für die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

Österreichische Position

Der Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen steht seit Jahren im Regelungsfokus vieler Bundesländer. Dazu kommen Bestrebungen,

digitale Lösungen für die Registrierung von Unterkünften und Gästen zu schaffen. Die Verordnung wird daher begrüßt; viele für Österreich wichtige Anliegen wurden im Verordnungstext aufgenommen. Der Ausweis einer Registrierungsnummer auf Online-Plattformen kann das Vertrauen der Gäste in das Angebot stärken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem Vorschlag soll ein ausgewogeneres Tourismusökosystem mit einem level playing field zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und Anbietern von kurzfristiger Vermietung über Online-Plattformen geschaffen werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Verordnung wird insbesondere zum SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) beitragen, da sie Behörden die Instrumente gibt, den Kurzzeitvermietungssektor verhältnismäßig und nachhaltig zu regulieren.

4.4.3 Europäischer Datenraum für den Tourismus

Inhalt und Ziel

Auf Basis der Datenstrategie der EU werden in verschiedenen Schlüsselbereichen Datenräume entwickelt. Der europäische Datenraum für den Tourismus soll es Unternehmen und Behörden ermöglichen, ein breites Spektrum an Daten auszutauschen, um die Entwicklung neuer innovativer Tourismusdienstleistungen zu fördern, die Nachhaltigkeit des Tourismusökosystems zu verbessern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch die stärkere Vernetzung mit anderen Sektoren soll dem Tourismus als horizontalem Ökosystem Vorteile bringen.

Stand

Am 20. Juli 2023 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zum europäischen Tourismusdatenraum vorgelegt. Nach dem Abschluss zweier vorbereitender Projekte im Jahr 2023 wird in den nächsten Jahren die technische Umsetzung sowie die Entwicklung eines Governance-Modells erfolgen – ebenfalls über ein aus dem Digital Europe Programme gefördertes Projekt. Zum laufenden Management des Datenraums strebt die Europäische Kommission den Zusammenschluss mehrerer Mitgliedstaaten in Form eines European Digital Infrastructure Consortium (EDIC) an.

Österreichische Position

In Österreich gibt es bereits einen Tourismusdatenraum. Die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren des Tourismusökosystems über einen europäischen Datenraum hat das Potential, die Datenverfügbarkeit und -qualität noch weiter zu steigern und damit Mehrwert für Regionen, Destinationen und Unternehmen zu schaffen. Das Vorhaben wird daher grundsätzlich begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine stärkere und einfachere Datennutzung ermöglicht es Unternehmen und Destinationen, das touristische und regionale Angebot zukünftigen Entwicklungen entsprechend zu adaptieren. Zum Anwendungsbereich zählen auch nachhaltige Mobilität, Ressourcenschonung oder Besucherstromlenkung. Davon können sowohl Gäste als auch die lokale Bevölkerung profitieren.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Über 99 Prozent der österreichischen Tourismusunternehmen sind KMU. Der digitale Übergang stellt diese vor große Herausforderungen. Tourismusdatenräume können – kombiniert mit nutzerfreundlichen Anwendungsoberflächen – den Unternehmen ein breiteres Datenspektrum zur Verfügung stellen und sie durch evidenzbasierte Entscheidungen unter anderem auch bei ihren Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsbestrebungen unterstützen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen unter anderem zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

4.4.4 Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen soll zu Verbesserungen im Binnenmarkt sowie zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beitragen. Die Europäische Kommission hat – auch im Lichte der Erfahrungen mit der Insolvenz von Thomas Cook und der COVID-19 Krise – einen Vorschlag zur Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie vorgelegt. Der Vorschlag enthält

Klarstellungen sowie unter anderem neue Bestimmungen zu Insolvenzabsicherung, Anzahlungen und Gutscheinen. Neben der Pauschalreise-Richtlinie sollen auch Regelungen im Bereich Passagierrechte sowie des multimodalen Reisens überarbeitet bzw. geschaffen werden.

Stand

Der Vorschlag wurde am 29. November 2023 vorgelegt. Der belgische Vorsitz wird mit der Behandlung des Dossiers im 1. Halbjahr 2024 beginnen.

Österreichische Position

Die federführende Zuständigkeit liegt wie in der Vergangenheit im Bundesministerium für Justiz. Aufgrund der rezenten Vorlage der Richtlinien- sowie Verordnungsvorschläge befindet sich die Position Österreichs noch in Abstimmung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Pauschalreise-Richtlinie bestehen umfangreiche Informationspflichten für Pauschalreiseanbieter; Kundinnen und Kunden sind darüber hinaus vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder -vermittlers geschützt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Anbieter von Pauschalreisen profitieren – insbesondere, wenn sie grenzüberschreitend tätig sind – von im Binnenmarkt weitgehend harmonisierten Regelungen und erhalten damit Rechtssicherheit für ihre Dienstleistungserbringung.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) bei.

4.4.5 Erleichterung von Reisen durch digitale Maßnahmen

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat im Arbeitsprogramm für 2023 angekündigt, im Rahmen der Stärkung des Schengenraums auch Erleichterungen bei Reisen durch technologischen Fortschritt voranbringen zu wollen, unter anderem durch die Digitalisierung von Reisedokumenten.

Stand

Ein Legislativvorschlag zur Digitalisierung von Reisedokumenten und der Erleichterung von Reisen war ursprünglich für das 3. Quartal 2023 vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag im Jahr 2024 vorgelegt wird.

Österreichische Position

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Die Digitalisierung von Reisedokumenten hat jedoch das Potenzial, das Reisen innerhalb des Schengenraums einfacher zu gestalten. Zusätzliche Erleichterungen für Reisende werden begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Grundsätzlich ist der technologische Fortschritt bei der Digitalisierung von Prozessen dazu geeignet, die Reisebewegungen für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst nach Vorlage des Vorschlags beurteilt werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Auswirkungen auf die österreichischen Unternehmen können noch nicht beurteilt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at